

**Büro des Grossen Rates**  
Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2, 9050 Appenzell  
Telefon 071 788 93 25  
Telefax 071 788 93 39  
karin.rusch@rk.ai.ch  
<http://www.ai.ch/>

An die  
Mitglieder des Grossen Rates  
sowie der Standeskommission  
des Kantons Appenzell I.Rh.

---

Appenzell, 14. Januar 2011

## Einladung zur Grossrats-Session

Sehr geehrter Herr Landammann  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh. versammelt sich am

**Montag, 7. Februar 2011, 08.30 Uhr, im Rathaus Appenzell,**

---

zu einer Grossrats-Session. Sie werden gebeten, an den Verhandlungen des Rates teilzunehmen.

Anlässlich der nächsten Session wird das Ratspräsidium des Kantons Schaffhausen dem Grossen Rat einen Besuch abstatten. Die Gäste werden um zirka 11.00 Uhr in Appenzell eintreffen und den Verhandlungen des Grossen Rates folgen. Für den Fall, dass eine Nachmittagssitzung notwendig ist, werden die Verhandlungen am Nachmittag erst um 14.00 Uhr fortgesetzt, damit den Gästen genügend Zeit für das Mittagessen bleibt.

### Traktandenliste

#### 1. Eröffnung

Grossratspräsidentin Vreni Kölbener-Zuberbühler

#### 2. Protokoll der Session vom 6. Dezember 2010

Grossratspräsidentin Vreni Kölbener-Zuberbühler

**3. Landgemeindebeschluss betreffend einen Rahmenkredit für den Bau eines Alters- und Pflegezentrums**

**Landgemeindebeschluss betreffend einen Rahmenkredit für eine Erweiterung der Tiefgarage im Alters- und Pflegezentrum**

**38/2/2010**

Antrag Standeskommission

Referent:

Grossrat Fefi Sutter, Präsident Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Departementsvorsteher:

Bauherr Stefan Sutter

**4. Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über Ausbildungsbeiträge**

**1/1/2011**

Antrag Standeskommission

**1/1/2011**

Antrag Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Referent:

Grossrat Roland Dörig, Präsident Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung

Departementsvorsteher:

Landammann Carlo Schmid-Sutter

**5. Nachführung des kantonalen Richtplans**

**2/1/2011**

Antrag Standeskommission

Referent:

Grossrat Fefi Sutter, Präsident Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

Departementsvorsteher:

Bauherr Stefan Sutter

**6. Festsetzung der Landgemeinde-Ordnung für Sonntag, 1. Mai 2011**

**3/1/2011**

Antrag Standeskommission

Referent:

Landammann Daniel Fässler

**7. Landrechtsgesuche**

**4/1/2011**

Berichte Standeskommission  
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit

Referent:

Grossrat Franz Fässler, Präsident Kommission für Recht und Sicherheit

**8. Mitteilungen und Allfälliges**

Grossratspräsidentin Vreni Kölbener-Zuberbühler

**Büro des Grossen Rates**

Der Sekretär:

Markus Dörig

*Zur Kenntnis an:*

Departemente des Kantons Appenzell I.Rh., Sekretariate

# Protokoll

der Verhandlungen des Grossen Rates des Kantons Appenzell I.Rh.  
an der **Session vom 6. Dezember 2010 im Rathaus Appenzell**

---

**Vorsitz:** Grossratspräsidentin Vreni Kölbener-Zuberbühler  
**Anwesend:** Vormittag: 48 Ratsmitglieder  
Nachmittag: 47 Ratsmitglieder  
**Zeit:** 08.30 - 12.00 Uhr  
13.30 - 15.15 Uhr  
**Protokoll:** Ratschreiber Markus Dörig / Hans Bucheli

---

Es gelangten folgende Geschäfte zur Behandlung:

1.	Eröffnung	2
2.	Protokoll der Session vom 25. Oktober 2010	2
3.	Voranschlag 2011 für den Kanton Appenzell I.Rh.	3
4.	Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2011	8
5.	Finanzplanung 2012 - 2016	9
6.	Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Sitze Grosser Rat); 2. Lesung	11
7.	Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Verpflichtungskredites für den Bau eines Alters- und Pflegezentrums	12
8.	Einführungsverordnung zum eidgenössischen Rohrleitungsgesetz (EV RLG)	18
9.	Grossratsbeschluss betreffend Inkraftsetzung des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)	20
10.	Grossratsbeschluss betreffend Inkraftsetzung des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)	21
11.	Bericht Investitionen bis 2025	22
12.	Übersicht über die Immobilien des Kantons Appenzell Innerrhoden	25
13.	Landrechtsgesuche	27
14.	Mitteilungen und Allfälliges	28

## Abkürzungen für grossrätliche Kommissionen:

StwK: Staatswirtschaftliche Kommission  
WiKo: Kommission für Wirtschaft  
SoKo: Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung  
ReKo: Kommission für Recht und Sicherheit  
BauKo: Kommission für öffentliche Bauten, Verkehr, Energie, Raumplanung, Umwelt

## 1. Eröffnung

### Grossratspräsidentin Vreni Kölbener-Zuberbühler, Rüte

Eröffnungsansprache

**Entschuldigungen:** Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten (Nachmittag)

**Absolutes Mehr:** Vormittag: 25

Nachmittag: 24

**Die vorgelegte Traktandenliste ist genehm.**

## 2. Protokoll der Session vom 25. Oktober 2010

**Das Protokoll der Grossrats-Session vom 25. Oktober 2010 wird ohne Bemerkungen genehmigt.**

### **3. Voranschlag 2011 für den Kanton Appenzell I.Rh.**

Referent: Grossrat Thomas Bischofberger, Präsident StwK  
Departementsvorsteher: Säckelmeister Sepp Moser  
35/1/2010: Antrag Standeskommission  
35/1/2010: Antrag StwK

Grossrat Thomas Bischofberger, Präsident StwK, stellt im Eintretensvotum den Bericht der StwK näher vor. Zur laufenden Rechnung wird angemerkt, dass das Budget 2011 zum ersten Mal die von der Landsgemeinde 2010 beschlossene Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS) berücksichtigt. Wie bereits in früheren Jahren betreffen die Mehraufwendungen im Wesentlichen nichtbeeinflussbare Positionen. Mit dem Verweis auf die vom Bund errechnete Jahresteuern von lediglich 0.7 % wird die den Kantonsangestellten gewährte generelle Lohnanpassung von 1.1 % im Vergleich zur Tranche von 0.6 % für individuelle Anpassungen als relativ hoch erachtet. Künftig sollte darauf geachtet werden, dass mehr Spielraum für individuelle Anpassungen besteht. Im Weiteren erachtet es die StwK für richtig, dass die Steuereinnahmen im Jahr 2011 vorsichtig budgetiert worden sind.

Hinsichtlich der Investitionsrechnung wird in Anbetracht der Budgetzahlen und der anstehenden Investitionsprojekte die zusätzlich unterbreitete Investitionsplanung bis ins Jahr 2025 für zweckmässig erachtet.

Dem Grossen Rat wird beantragt, den Voranschlag 2011 zu genehmigen. Im Weiteren soll der zum Traktandum "Steuerparameter für das Jahr 2011" gestellte Antrag der Standeskommission genehmigt und der vom Finanzdepartement zum Geschäft 11 vorgelegte Investitionsplan diskutiert werden.

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, legt dar, dass für ihn die Einnahmen im Jahr 2011 zu pessimistisch budgetiert sind. Er ruft in Erinnerung, dass die Rechnungen seit Jahren regelmässig bedeutend mehr Einnahmen ausweisen als im Voranschlag angenommen. Gerade im Hinblick auf die grossen anstehenden Investitionen hält er glaubwürdige und verlässliche Budgets von grosser Bedeutung. Verlässliche Grundlagen sind für den Entscheid, ob die Investitionen zu verantworten sind, unabdingbar. In diesem Zusammenhang richtet er an Säckelmeister Sepp Moser folgende Fragen:

- Wie entwickelt sich die laufende Rechnung 2010?
- Gründe für die vorsichtige Einschätzung der Einnahmen für das Jahr 2011?

Auch Grossrätin Ruth Corminboeuf-Schiegg, Appenzell, stört sich an den regelmässig ungenauen Budgetprognosen auf der Einnahmenseite. Sie sieht darin eine Beschränkung des Spielraums des Grossen Rates, da mit schlechten Budgetzahlen kaum Investitionen gewagt werden dürfen. Sie erinnert daran, dass für die Beurteilung der Tragbarkeit von Investitionen nicht nur

das Budget, sondern die gesamte finanzielle Situation unter Einschluss des Vermögens zu beurteilen ist. Angesichts der vorhandenen finanziellen Mittel des Kantons sollen dringende Investitionen wie der Neubau des Alters- und Pflegezentrums nun an die Hand genommen und nicht länger hinausgeschoben werden.

Säckelmeister Sepp Moser macht in seinem Eintretensvotum zunächst präzisierende Ausführungen zum Vorgehen der Standeskommission bei der Festsetzung der Lohnanpassung für das Staatspersonal. Zum Zeitpunkt der Festsetzung im August ging das Bundesamt für Statistik von einer Jahresteuierung von 1.1 % aus. Er schlägt im Namen der Standeskommission vor, die budgetierte Lohnanpassung auf insgesamt 1.7 % zu belassen und eine entstehende grössere Differenz zur effektiven Teuerung bei der Budgetierung für das Jahr 2012 zu berücksichtigen. Was die vorsichtige Budgetierung der Einnahmen betrifft, verweist er darauf, dass sich ausserordentliche Steuereinnahmen, wie sie in den letzten Jahren regelmässig vorgekommen sind, kaum budgetieren lassen. Auch 2010 verhält es sich so, dass ausserordentliche Steuermehereinnahmen anfielen, namentlich bei den Erbschaftssteuern. Diese nicht vorhersehbaren Mehreinnahmen werden dazu führen, dass der für 2010 budgetierte Ausgabenüberschuss von Fr. 4.5 Mio. voraussichtlich ausgeglichen werden kann. Säckelmeister Sepp Moser warnt davor, sich leichtfertig auf ungewisse künftige Steuererträge zu verlassen. Vielmehr ruft er dazu auf, das für 2011 budgetierte Defizit ernst zu nehmen.

*Eintreten ist obligatorisch.*

### **Kommentar zum Voranschlag 2011**

Keine Bemerkungen.

### **Voranschlag 2011**

#### **Laufende Rechnung**

Grossrat Franz Fässler, Appenzell, spricht zur Kontogruppe 20 die Besoldung der Standeskommission an. Das Thema einer angemessenen Besoldung sei in der Fraktion des Gewerbeverbandes diskutiert worden. Im Namen der Fraktion des Gewerbeverbandes stellt er den Antrag, die StwK zu beauftragen, zusammen mit den Mitgliedern der Standeskommission eine Auslegeordnung über die Strukturen und Bedürfnisse in der Standeskommission zu machen. Dabei stehen folgende Fragen im Vordergrund:

- Welche Aufgaben haben die verschiedenen Standeskommissionsmitglieder?
- Welche Bedürfnisse in Sachen Unterstützung haben die einzelnen Standeskommissionsmitglieder?
- Ist ein Halbamt noch zeitgemäss?
- Wie gross ist der Zeitaufwand für die einzelnen Standeskommissionsmitglieder?
- Ist eine Entlastung der Standeskommission durch den Ausbau der Verwaltung eine Lösung?

- Ist eine Reduktion der Standeskommission auf fünf Mitglieder eine Option?
- Wie sieht die Entschädigungsregelung für Regierungsmitglieder in anderen Kantonen aus?
- Pension: Welche Auswirkungen haben Abwahl, Demission oder krankheitsbedingter Rücktritt aus der Standeskommission?
- Wie gross ist die Summe der Sitzungsgelder und werden die verschiedenen wahrgenommenen Verwaltungsratsmandate auch über die Besoldung abgerechnet?

Dem Grossen Rat soll bis zur Juni- oder Oktober-Session 2011 ein entsprechender Bericht zur Diskussion vorgelegt werden.

Grossrat Thomas Bischofberger, Präsident der StwK, nimmt diesen Auftrag entgegen. Er verweist auf den relativ ehrgeizigen Zeitplan. Er versichert jedoch, im vorgegebenen Zeitraum zumindest einen Zwischenbericht abzugeben.

Grossrätin Barbara Fässler-Zeller, Appenzell, wünscht von Säckelmeister Sepp Moser zum Konto 2300.452.00, Dienstleistungen und Entschädigungen, eine Erläuterung dazu, weshalb die kantonale Versicherungskasse dem Finanzdepartement für die Kassenverwaltung anstelle der bisherigen Summe von Fr. 60'000.-- neu Fr. 120'000.-- zu entschädigen hat. Diesbezüglich verweist Säckelmeister Sepp Moser auf den Beschluss der Verwaltungskommission der Versicherungskasse vom 17. März 2010, die Entschädigungssumme an das Finanzdepartement von bisher Fr. 60'000.-- auf Fr. 120'000.-- anzuheben. Als Gründe für die höhere Abgeltung nennt er die generell gestiegenen Anforderungen für die Verwaltung der Pensionskasse und das stark gewachsene Informationsbedürfnis der Versicherten. Auch die ständige Zunahme an Bundesvorgaben macht die Verwaltung anspruchsvoller. Säckelmeister Sepp Moser stellt klar, dass für die Bewältigung dieser Aufgaben eine Personalaufstockung im Finanzdepartement notwendig geworden sei, mit welcher die höhere Entschädigung der kantonalen Versicherungskasse aufgebraucht wird. Der Kanton erzielt mit der Erhöhung der Kassenentschädigung keinen Gewinn.

Grossrätin Barbara Fässler-Zeller, Appenzell, ist mit der Antwort zufrieden. Im Zusammenhang mit der Versicherung regt sie an, dass künftig auf dem Versicherungsausweis jeweils der Betrag ausgewiesen wird, den jeder Versicherte freiwillig nachzahlen kann, wie dies bei anderen Versicherungskassen bereits Usanz ist. Säckelmeister Sepp Moser stellt in Aussicht, dass dieses Anliegen im Rahmen der Verbesserung der EDV-gestützten Rechnungsführung der Versicherungskasse berücksichtigt werden soll.

Landammann Daniel Fässler nimmt beim Konto 2330, kantonale Abgaben, Bezug auf die im Eintreten geäusserte Kritik einer zu pessimistischen Budgetierung der Steuereinnahmen. Er verweist darauf, dass die Standeskommission die Steuererträge bereits erhöht habe. So habe man für 2011 bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer eine Erhöhung um fast 50 % budgetiert. Gerade bei den Erbschaften lasse sich aber aus naheliegenden Gründen nie verlässlich budgetieren. Die Erträge könnten nach oben gehen, sie könnten aber auch nach unten aus-



schlagen. Vor diesem Hintergrund bezeichnet er die Budgetierung als realistisch-vorsichtig, zumal mit Inkrafttreten der Entflechtung der Finanzströme auf den 1. Januar 2011 die Budgetierung der Aufwendungen und Erträge ohnehin nochmals komplexer wurde.

Beim Justiz-, Polizei- und Militärdepartement erkundigt sich Grossrätin Christa Wild, Appenzell, ob im budgetierten Aufwand für die Besoldungen gemäss Konto 2500.301.00 die vom Grossen Rat bewilligte 40 %-Stelle für die Koordinationsstelle Integration berücksichtigt ist. Dies wird von Landesfährnich Melchior Looser bejaht.

Grossrat Roland Dörig, Appenzell, stellt zum Budget der laufenden Rechnung des Volkswirtschaftsdepartements den Antrag, die im Konto 2702.380.00 vorgesehene Zuwendung an den Fonds Wirtschaftsförderung im Betrag von Fr. 400'000.-- zu streichen. In seiner Begründung knüpft er an sein Votum in der Diskussion des Berichts über die Spezialfinanzierungen und Spezialfonds an der Grossrats-Session vom 25. Oktober 2010 an. Er verweist auf das ständige Wachstum des Bestandes in diesem Fonds. In den letzten fünf Jahren sei dieser um durchschnittlich Fr. 300'000.-- pro Jahr gewachsen und habe Ende 2009 Fr. 2.83 Mio. erreicht. Die für 2011 budgetierte Zuwendung von Fr. 400'000.-- soll für andere, wichtigere Aufgaben, vorab für die anstehenden Investitionsvorhaben des Kantons, eingesetzt werden.

Landammann Daniel Fässler setzt sich für die Beibehaltung der vorgesehenen Zuwendung an den Fonds für Wirtschaftsförderung ein. Er informiert den Grossen Rat, dass in den beiden letzten Jahren mehrere mögliche Förderprojekte evaluiert und vorbereitet worden sind, die im Falle einer Realisierung rasch einen Grossteil der Fondsmittel beanspruchen werden. Er ist allerdings bereit, auf den Voranschlag 2012 hin einen allfälligen Marschhalt zu prüfen. Diese Haltung wird von Grossrat Franz Fässler, Appenzell, sowie von Grossrat Thomas Bischofberger, Präsident StwK, unterstützt.

**In der Abstimmung wird der Antrag von Grossrat Roland Dörig abgewiesen.**

### **Investitionsrechnung**

Auf Anfrage von Grossrat Martin Bürki, Oberegg, informiert Bauherr Stefan Sutter über die im Konto 5008.503.00 eingeplanten Aufwendungen von Fr. 100'000.-- für das Altersheim Torfnest. Neben einem Neubau der Pergola sind Bauarbeiten an der Remise vorgesehen.

### **Abschreibungen**

Keine Bemerkungen.

### **Sachgruppenstatistik**

Keine Bemerkungen.

### **Spital und Pflegeheim**

Grossrat Walter Messmer, Appenzell, nimmt Bezug auf die in der Kontogruppe 31 budgetierten

Besoldungen des Pflegepersonals im Pflegebereich. Er vermutet als eine Ursache für die seit längerem festzustellende relativ niedrige Auslastung des Pflegeheims, dass tendenziell zu wenig Personal im Einsatz steht, was sich nachteilig auf die Qualität auswirke. Jedenfalls verharre die Gesamtbesoldung des Pflegepersonals trotz der gewährten Lohnerhöhungen seit Jahren auf dem gleichen Niveau. Er wünscht Auskunft über die derzeitige Auslastung des Pflegeheims.

Statthalter Antonia Fässler informiert den Grossen Rat, dass die derzeitige Belegung des Pflegeheims bei rund 78 % liegt. Sie habe in den letzten Jahren stets zwischen 76 % und 80 % geschwankt. Sie bestreitet eine Personalknappheit im Pflegeheim und sieht die Gründe für die relativ geringe Auslastung im Umstand, dass die angebotene Infrastruktur den Ansprüchen der Interessenten zu wenig entspreche. So akzeptierten Heimbewohner immer weniger eine Unterbringung zusammen mit anderen Personen. Mehrbettzimmer könnten deshalb vielfach nur noch mit einer Person belegt werden. Das drücke auf die theoretisch denkbare Maximalauslastung. Bei der Betreuung wurde in den letzten Jahren vieles verbessert. Beispielsweise wurde die Aktivierungstherapie gezielt ausgebaut.

### **Gymnasium Appenzell**

Keine Bemerkungen.

### **Abwasserrechnung**

Keine Bemerkungen.

### **Strassenrechnung**

Grossrat Martin Bürki, Obereg, erkundigt sich, ob in der Kontogruppe 5, Investitionsrechnung Strassen, im Bezirk Obereg für die St. Antonstrasse keine Aufwendungen vorgesehen sind. Bauherr Stefan Sutter bestätigt, dass 2011 für diese Strasse keine Investition geplant ist. Sie ist deshalb im Voranschlag 2011 nicht aufgeführt.

Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, wünscht nähere Angaben über den hohen Budgetbetrag von Fr. 400'000.-- im Konto 5703.501.01 für die Sanierung der Holzbrücke Mettlen. Bauherr Stefan Sutter gesteht ein, dass die budgetierte Summe hoch erscheinen mag. Allerdings ist zu bedenken, dass neben dem Neubau des Schindeldaches möglicherweise auch der Boden und die Wände saniert werden müssen. Im Weiteren steht auch der allfällige Bundesbeitrag an die Sanierung dieser historischen Brücke noch nicht fest. Die Kosten für die Abklärungen über den effektiven baulichen Zustand der Brücke und für die Bauleitung sind zudem in der budgetierten Summe bereits enthalten.

### **Siedlungsabfälle**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung wird der Voranschlag 2011 ohne Änderungen gutgeheissen.**

#### **4. Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2011**

Referent: Grossrat Thomas Bischofberger, Präsident StwK  
Departementsvorsteher: Säckelmeister Sepp Moser  
36/1/2010: Antrag Standeskommission

Grossrat Thomas Bischofberger, Präsident StwK erinnert an sein Eintretensvotum zum Voranschlag 2011 und beantragt Gutheissung der von der Standeskommission vorgeschlagenen Steuerparameter für das Jahr 2011.

Säckelmeister Sepp Moser stellt den Antrag der Standeskommission vor. Trotz des budgetierten Defizits soll keine Steuererhöhung vorgenommen werden, sondern lediglich eine Anpassung des Steuerfusses für die Staatssteuern der natürlichen Personen erfolgen. Diese ist einzig die Folge der Übernahme neuer Pflichten aufgrund der Entflechtung der innerkantonalen Finanzströme (EFS). Die Steuererhöhung beim Kanton soll in den Bezirken und Schulgemeinden, die künftig von den entsprechenden Pflichten befreit sind, kompensiert werden. Das vorhandene Eigenkapital des Kantons lasse es als richtig erscheinen, derzeit auf höhere Steuern zu verzichten.

*Eintreten ist obligatorisch.*

##### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

##### **Ziff. I. - II.**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2011 wie vorgelegt angenommen.**

## **5. Finanzplanung 2012 - 2016**

Referent: Säckelmeister Sepp Moser  
37/1/2010: Antrag Standeskommission

Im Eintretensvotum macht Säckelmeister Sepp Moser auf den in den nächsten fünf Jahren zu erwartenden Anstieg der Ausgaben in den Bereichen Gesundheit und Bildung aufmerksam. Er weist erläuternd darauf hin, dass der Finanzplan auf den gleichen Steuerparametern beruht, wie sie soeben beschlossen worden sind. In Anbetracht des sich abzeichnenden strukturellen Defizits im Fünfjahresplan hält er eine weitere Aufgabenverzichtsplanung für unausweichlich, um die vorgesehenen Investitionen ohne Steuererhöhung finanzieren zu können.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, gibt sich trotz des im Finanzplan ausgewiesenen Eigenkapitalverzehr überzeugt, dass sich aufgrund der positiven Wirtschaftslage im Kanton und der mehrheitlichen Vollbeschäftigung auch das Steuersubstrat gut entwickeln wird, womit die im Finanzplan aufgezeichneten Defizite wesentlich geringer ausfallen dürften. Er spricht sich dafür aus, die ins Auge gefassten Grossprojekte mit Weitsicht voranzutreiben. Er erachtet es in diesem Zusammenhang als zweckmässig, im Falle eines guten Rechnungsabschlusses für das Jahr 2010 punktuelle Überabschreibungen und grössere Rückstellungen für den Bau des Alters- und Pflegezentrums sowie für das Hallenbad zu tätigen.

*Eintreten ist obligatorisch.*

### **Kommentar zum Finanzplan**

Keine Bemerkungen.

### **Finanzplan 2012 - 2016**

Grossrat Stefan Koller, Rüte, wünscht zur Kontogruppe 2708, Öffentlicher Verkehr, Auskunft über den aktuellen Stand der Durchmesserlinie der Appenzeller Bahnen.

Landammann Daniel Fässler legt dar, dass man im Projekt seit der letzten Berichterstattung vor einem Jahr nicht wesentlich weiter fortgeschritten ist. Aufgrund von Einsprachen im öffentlichen Auflageverfahren werden nun im Bereich Riethüslitunnel Varianten geprüft. Nach erfolgter Bereinigung der Einsprachen werden die drei beteiligten Kantone das definitive Projekt festlegen. Gemäss dem bestehenden Zeitplan sollte sich der Grosse Rat im Herbst 2011 mit diesem Projekt befassen und die Landsgemeinde 2012 darüber befinden können.

Bei der Investitionsrechnung nimmt Landammann Carlo Schmid-Sutter auf die im Konto 5006.580.00 eingeplanten Rückstellungen für das Gymnasium Bezug. Auf konkrete Anfragen im Vorfeld der Session bestätigt er, dass die Standeskommission nach Umsetzung der laufenden ersten Etappe der Sanierung des Gymnasiums im Sinne der Ankündigung im Landsgemeindemandat einen Marschhalt einlegen und prüfen wird, ob die vorgesehenen weiteren Sa-

nierungsschritte notwendig sind. Die für die Jahre 2012 - 2016 ausgewiesenen Rückstellungen von je Fr. 1.4 Mio. sind lediglich für den Fall einer Weiterführung der Sanierung eingestellt. Eine Antwort auf die Frage, ob tatsächlich eine Weiterführung vorgenommen wird, wird damit nicht vorweggenommen.

**Der Grosse Rat nimmt nach beendeter Diskussion den Finanzplan 2012 - 2016 zur Kenntnis.**

## **6. Landgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Sitze Grosser Rat); 2. Lesung**

Departementsvorsteher: Landammann Daniel Fässler  
34/2/2010: Antrag Standeskommission

Landammann Daniel Fässler beantragt im Namen der Standeskommission Eintreten auf die vom Grossen Rat in erster Lesung gutgeheissene Vorlage und Verabschiedung des Geschäfts zuhanden der Landgemeinde 2011. Mit der Revision soll die Anzahl Sitze im Grossen Rat auf 50 Sitze fixiert werden, wobei jedem Bezirk mindestens vier Sitze zustehen.

Grossrat Josef Manser, Gonten, weist nochmals darauf hin, dass die Änderungen bei der Volkszählung nur eine Anpassung bei der Bevölkerungsbasis erfordern würden. Diese Anpassung wäre auch ohne eine Fixierung der Sitzzahl des Grossen Rates möglich.

Landammann Daniel Fässler stellt das Votum von Grossrat Josef Manser, Gonten, nicht in Abrede. Er weist jedoch darauf hin, dass bei einem Anstieg der Einwohnerzahlen die Plätze im Grossrats-Saal mit der Zeit knapp würden und je nach Entwicklung der Landgemeinde bereits in einigen Jahren eine erneute Revision von Art. 22 der Kantonsverfassung unterbreitet werden müsste.

Auf Nachfrage von Landammann Carlo Schmid-Sutter, ob Grossrat Josef Manser, Gonten, daran denke, den Beschluss der Landgemeinde zur vorliegenden Revision gegebenenfalls mit dem Argument der Verletzung der Einheit der Materie anzufechten, entgegnet dieser, dass er gegen einen solchen Beschluss wohl nicht Stimmrechtsbeschwerde führen werde.

*Eintreten wird beschlossen.*

### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

### **Ziff. I. - III.**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat den Landgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung wie vorgelegt bei vier Gegenstimmen und ohne Enthaltung mit 44 Ja-Stimmen gut.**

## **7. Landgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Verpflichtungskredites für den Bau eines Alters- und Pflegezentrums**

Referent: Grossrat Fefi Sutter, Präsident BauKo  
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter  
38/1/2010: Antrag Standeskommission

Grossrat Fefi Sutter, Präsident der BauKo, fasst einleitend die Vorgeschichte und die erarbeiteten Grundlagen für den geplanten Verpflichtungskredit zusammen. Er weist darauf hin, dass sich der Grosse Rat nicht über die bauliche Form des geplanten Alters- und Pflegezentrums unterhalten muss, da die konkrete bauliche Form erst im Rahmen des nach Erteilung des Verpflichtungskredites zu startenden Architekturwettbewerbs bestimmt wird. Da die hohen Planungskosten für ein Detailprojekt erst nach der Erteilung des Verpflichtungskredits durch die Landgemeinde ausgelöst werden und die baulichen Abklärungen aus Sicht der BauKo genügend weit fortgeschritten sind, soll der vorgezeichnete neue Weg beschritten und erstmals ein Verpflichtungskredit eingeholt werden. Auf die zweite Lesung hin müssen aber noch weitere Daten zur Verfügung stehen. Insbesondere muss eine Planerfolgsrechnung vorliegen. Die BauKo erachtet die Beschlussvariante 2 mit einem Zusatzkredit für weitere Tiefgaragenplätze als sinnvoll. Dabei sollte jedoch sichergestellt sein, dass die Möglichkeit besteht, über den tatsächlichen Einbau von zusätzlichen gedeckten Parkplätzen erst nach Vorliegen des Projekts definitiv Beschluss zu fassen. Auf die zweite Lesung hin sind überdies mögliche Einsparungen auf der baulichen Seite nochmals zu prüfen, und der Projektbeschrieb ist zu verfeinern. Die BauKo beantragt, auf das Geschäft einzutreten und dieses positiv zu behandeln, unter Vorbehalt der geforderten zusätzlichen Angaben und eines definitiven Beschlusses erst an der zweiten Lesung.

Grossrat Roland Dörig, Präsident der SoKo, fasst die Haltung seiner Kommission, die anlässlich der gemeinsamen Sitzung mit der BauKo zum Ausdruck kam, zusammen. Entscheidend für den Erfolg des Alters- und Pflegezentrums wird die Kostenstruktur für nichtpflegerische Leistungen wie Hotellerie, Verwaltung und Amortisation der Investitionen sein, da diese Leistungen mit der neuen Pflegefinanzierung nicht mehr durch die Krankenkassen und den Kanton abgegolten werden müssen. Neben einer optimalen Pflege und Betreuung, aber auch einer attraktiven und wohnlichen Ausstattung und Atmosphäre werden bei der Wahl eines Pflegeheims für die Bewohner weiterhin die auf sie fallenden Kosten ein wichtiges Kriterium bilden. Auch die SoKo erwartet daher auf die zweite Lesung eine detaillierte Planerfolgsrechnung mit den künftigen Betriebskosten und die für die Patienten verbleibenden Tagestaxen. Bei der Frage der Führung des Zentrums sollen neben den baulichen Aspekten auch die betrieblichen Aspekte ständig neu beurteilt und allenfalls angepasst werden. Eine externe Finanzierung des Alters- und Pflegezentrums erscheint der SoKo nicht sinnvoll. Nach anfänglichen Schwierigkeiten kann sich nun auch die Mehrheit der SoKo mit der vorgesehenen Einholung eines Verpflichtungskredites einverstanden erklären, da dieses Vorgehen im Falle einer Annahme eine wesentlich raschere

Realisierung des Neubaus garantiert. Eine Schwierigkeit sieht die SoKo jedoch darin, dem Stimmbürger zu erklären, weshalb ihm nicht ein fertiges Bauprojekt zur Abstimmung vorgelegt wird.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, stellt dem Grossen Rat folgende Anträge:

- Es sei auf das vorliegende Geschäft einzutreten. Es sei der Variantenentscheid 2 mit Tiefgarage weiterzuverfolgen.
- Anstatt eines Verpflichtungskredites sei der Landsgemeinde ein Rahmenkredit vorzulegen.
- Die Kredithöhe soll vom Grossen Rat an der zweiten Lesung festgelegt werden.

In seinem Votum gibt sich Grossrat Ueli Manser überzeugt, dass der Stimmbürger um die Notwendigkeit eines neuen Alters- und Pflegezentrums weiss und dafür auch das notwendige Geld zur Verfügung stellen wird. Er ruft dazu auf, der Fachjury in der Auswahl des besten Projekts zu vertrauen. Im Weiteren zieht er das klare Fazit, dass der Kanton das Alters- und Pflegezentrum selber bauen soll, da dieses über einen privaten Investor längerfristig teurer wird, was die Verwaltungsrechnung stärker belasten würde. Durch den Neubau und die damit zu erwartende bessere Auslastung werde das Defizit für den Kanton kleiner oder sogar ganz wegfallen. Durch die Bewirtschaftung der angedachten Parkgarage könnte ein weiterer Ertrag generiert werden, sodass die Kantonsrechnung nach dem Neubau kaum stärker belastet werden dürfte. Grossrat Ueli Manser zieht den Ausdruck "Rahmenkredit" dem Begriff "Verpflichtungskredit" vor. Damit soll der falsche Eindruck vermieden werden, dass zwingend die Summe des Verpflichtungskredits verbaut werden muss. Mit der Festlegung eines Kostenrahmens müssen die Architekten im Projektwettbewerb kostenoptimal planen. Da gemäss Botschaft für das Projekt nochmalige Kostenüberprüfungen durchgeführt werden, soll der Grosse Rat die Höhe des Kredits erst an der zweiten Lesung festlegen. Schliesslich erwartet auch Grossrat Ueli Manser auf die zweite Lesung eine Planerfolgsrechnung des Alters- und Pflegezentrums Appenzell. Darin sollen die Jahre 2008 und 2009 mit der Planerfolgsrechnung nach dem Neubau verglichen werden. Um einen zweckmässigen Vergleich mit der Planerfolgsrechnung nach dem Neubau zu ermöglichen, sollten die herangezogenen Rechnungen im Einklang mit den Anforderungen der neuen Pflegefinanzierung nach den Bereichen Pflege, Hotellerie und Infrastruktur aufgeschlüsselt werden. Im Landsgemeindemandat soll auch auf die bisher bereits gebildeten oder allenfalls noch vorgesehenen Rückstellungen für das Alters- und Pflegezentrum hingewiesen werden.

Grossrat Josef Manser, Gonten, kann sich mit dem beantragten Vorgehen mittels eines Verpflichtungskredits nicht einverstanden erklären. Die Landsgemeinde soll wissen dürfen, welches konkrete Projekt sie mit ihrer Zustimmung abgeseget. In Anbetracht der exponierten Lage befürchtet er eine mögliche Beeinträchtigung der Landschaft durch den Neubau. Aufgrund der Grösse und Lage des Projekts verdiene ein Kreditbeschluss eine breite demokratische Legitimation.



Er beantragt daher die Aufteilung des Geschäfts in folgende zwei Schritte:

- Einholung eines Grundsatzbeschlusses der Landsgemeinde, verbunden mit der Erteilung eines Projektierungskredites.
- Einholung des Baukredites bei der Landsgemeinde für ein konkretes Projekt.

Die Vorlage soll auf die zweite Lesung hin in diesem Sinne abgeändert werden. Auf konkrete Rückfrage aus der Standeskommission erklärt Grossrat Josef Manser, einen Beschluss der Landsgemeinde in dieser Frage zu akzeptieren und im Baubewilligungsverfahren nicht aktiv zu werden.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, erachtet das Projekt als zu teuer. Für eine Entscheidung fehlen ihm wichtige Grundlagen, die gemäss Botschaft an der zweiten Lesung zur Verfügung stehen sollen. Den Antrag von Grossrat Ueli Manser um Einholung eines Rahmenkredites kann er unterstützen. Damit ein solcher Kredit an der Landsgemeinde eine Chance hat, sollen jedoch auf die zweite Lesung hin die versprochenen Informationen vorgelegt werden. Zur Vorlage sind für ihn folgende zwei Fragen noch offen:

- Ist bei der Variante 2 mit Einbau von zusätzlichen gedeckten Parkplätzen eine Bewirtschaftung der Parkplätze vorgesehen?
- Warum soll eine neue Küche und Lingerie unter Berücksichtigung eines möglichen Gesundheitszentrums erstellt werden, obwohl die Realisierung des Gesundheitszentrums noch nicht feststeht? Sind die bestehende Küche und die heutige Lingerie im Spital für das neue Pflegeheim nicht ausreichend?

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, wünscht die Beantwortung folgender Fragen:

- Wird die Frage eines externen Investors, wie dies auf Seite 16 der Botschaft angekündigt ist, noch einlässlicher untersucht?
- Wird der Betrieb des Pflegeheims durch Private später auch noch geprüft, und werden die beiden Varianten einander gegenübergestellt?

Bauherr Stefan Sutter fasst die wesentlichen Absichten zusammen, die mit dem Verpflichtungskredit verfolgt werden sollen. Er nimmt die Fragen der Vorredner auf und weist darauf hin, dass die Küche und die Lingerie im Alters- und Pflegezentrum untergebracht sein sollen, zumal diese Einrichtungen mehrheitlich durch den Betrieb des Alters- und Pflegezentrums beansprucht werden, aber gleichzeitig auch für die Bedürfnisse des Spitals mitgenutzt werden sollen.

Die Zimmer im neuen Alters- und Pflegezentrum sollen mit eigener Nasszelle und mit eigenem Balkon oder einem Zugang auf einen gemeinsamen Balkon realisiert werden. Das Geschoss zur Pflege von dementen Personen soll über einen Rundgang verfügen. Mit der Schaffung zusätzlicher Parkplätze könnte das im Verkehrskonzept ausgewiesene Defizit von zirka 50 Park-

plätzen in etwa aufgefangen werden. Der Bau und der Betrieb eines allfällig erweiterten Parkraumes in einem zweiten Untergeschoss wären unabhängig vom Alterszentrum separat zu finanzieren. Zur Bewirtschaftung zumindest eines Teils dieser Parkplätze wäre eine Fremdvermietung an Dauermieter anzupeilen.

Die Landsgemeindevorlage erfolgt zu einem Zeitpunkt, an dem noch nicht alles definiert ist. Fest stehen jedoch die Funktionen, das Betriebskonzept und das Raumangebot. Ob die Bezeichnung auf Verpflichtungskredit oder auf Rahmenkredit lautet, ist für Bauherr Stefan Sutter von weniger hoher Bedeutung. Unabhängig der Bezeichnung des Kredites erscheint es ihm aber wichtig, dass die Kreditsumme eine Reserve für die Bauherrschaft mit umfasst, sodass eine gute Lösung, die den Rahmen nur wenig übersteigt, nicht zum Vornherein ausgeschlossen wird.

Statthalter Antonia Fässler erläutert das Geschäft aus der Sicht des Gesundheits- und Sozialdepartements als Nutzer des geplanten Alters- und Pflegezentrums. Mit der geplanten Infrastruktur soll der steigende Bedarf an Pflegeplätzen und gleichzeitig ein den veränderten Bedürfnissen angepasster Standard sichergestellt werden. Sie verweist auf die Bedeutung der Infrastruktur für die Atmosphäre der Bewohner und für das Personal. Die von Vorrednern verlangte Planerfolgsrechnung mit Varianten soll dem Grossen Rat auf die zweite Lesung unterbreitet werden. Den Betrieb des Alters- und Pflegezentrums sieht Statthalter Antonia Fässler indessen aufgrund der klaren gesetzlichen Regelung nur beim Kanton.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, verteidigt mit Bezug auf das Votum von Bauherr Stefan Sutter die beantragte Umbenennung des Kredites als Rahmenkredit. Er verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass auch bei Einholung eines Rahmenkredites die Standeskommission Mehrkosten bis 10 % in eigener Kompetenz sprechen kann. Dem Antrag von Grossrat Josef Manser hält er entgegen, dass bei diesem Vorgehen ein Baukredit frühestens der Landsgemeinde 2013 zum Beschluss unterbreitet werden könnte. Neben hohen Planungskosten und grösserer Verzögerung besteht auch noch die Gefahr, dass das Bauprojekt im Baubewilligungsverfahren auch nach Gutheissung des Kredites noch angefochten werden kann und der Neubau auf diese Weise noch auf Jahre hinaus blockiert werden kann. Er appelliert für mehr Vertrauen in die Fachjury und ersucht um Gutheissung eines Rahmenkredites, dessen Höhe der Grosse Rat an der zweiten Lesung festlegen soll.

Grossrat Josef Manser, Gonten, hält die Befürchtung betreffend Verzögerung des Baubeginns für unbegründet. Er legt Wert darauf, dass das Volk beim konkreten Projekt mitbestimmen können soll. Sollte die Landsgemeinde 2011 den Rahmenkredit ablehnen, ergibt sich ebenfalls eine Verzögerung des Baubeginns.

Grossrat Josef Schefer, Rüte, warnt ebenfalls vor der Gefahr, dass im Vorfeld der Landsgemeinde aufgrund der Unterlagen der Machbarkeitsstudie Diskussionen über die Gebäudegestaltung entstehen und der Rahmenkredit aus emotionalen Gründen von der Landsgemeinde

abgelehnt wird. Der Stimmbürger müsse darüber informiert werden, dass es bei dieser Abstimmung nicht um ein konkretes Bauprojekt, sondern bloss um einen Kreditbeschluss geht.

Grossrat Josef Sutter, Präsident BauKo, ruft zur Fortsetzung des eingeleiteten Verfahrens auf. Er ist überzeugt, dass ein genauer Projektbeschrieb erstellt und im Rahmen des anschliessenden Wettbewerbs die teilnehmenden Architekten mit der Aufgabe betraut werden müssen, die Baupläne zu erstellen, wie das angestrebte Projekt unter den finanziellen Vorgaben zweckmässig realisiert werden kann.

Grossrat Martin Bürki, Oberegg, unterstützt das beantragte Vorgehen der BauKo. Er hat keine Bedenken, dass die heute noch offenen Fragen mit den auf die zweite Lesung verlangten ergänzenden Unterlagen beantwortet werden und mit diesen zusätzlichen Informationen auch der Stimmbürger von der Vorlage überzeugt werden kann.

**In einer ersten Abstimmung obsiegt der Antrag der Standeskommission gegen den Antrag von Grossrat Josef Manser klar.**

*Grossratspräsidentin Vreni Kölbener-Zuberbühler stellt den Antrag der Standeskommission dem Antrag von Grossrat Ueli Manser gegenüber und gibt das Wort nochmals zur Diskussion frei.*

Landammann Daniel Fässler führt aus, dass sich die Standeskommission dem Antrag von Grossrat Ueli Manser nicht entgegenstellt. Er verweist auf die Botschaft, in welcher bereits versprochen wird, dass auf die zweite Lesung hin noch verschiedene weitere für den Kreditbeschluss wesentliche Unterlagen präsentiert werden. Nur um den Kredit noch von der Landsgemeinde 2011 einholen zu können, sei dieses etwas aussergewöhnliche Vorgehen gewählt worden. Mit der Planerfolgsrechnung wird die Standeskommission dem Grossen Rat auf die zweite Lesung Unterlagen unterbreiten, welche die finanziellen Konsequenzen für den Staatshaushalt und für die Bewohner des Alters- und Pflegezentrums aufzeigen werden. Im Weiteren verteidigt Landammann Daniel Fässler nochmals das Vorgehen mit dem vorgängigen Einholen eines Verpflichtungskredits. Mit dem vorliegenden Raumprogramm und der Machbarkeitsstudie wird klar ersichtlich, was mit diesem Projekt angestrebt wird. Er ist überzeugt, dass der Stimmbürger damit nicht im Unklaren gelassen wird, wofür er einen Kredit sprechen soll.

**In der zweiten Abstimmung obsiegt der Antrag von Grossrat Ueli Manser gegenüber dem Antrag der Standeskommission.**

Grossratspräsidentin Vreni Kölbener-Zuberbühler stellt fest, dass eine Detailberatung des Landsgemeindebeschlusses nicht sinnvoll ist, da einige Unterlagen zum Projekt noch nicht vorliegen.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, wünscht im Hinblick auf die zweite Lesung die Beantwortung folgender Fragen:

- Was geschieht mit dem heutigen Pflegeheim?
- Welche Optionen bestehen für das Bürgerheim?
- Ist der Bau einer Holzschmelzeheizung aus ökologischen und finanziellen Überlegungen sinnvoll, wenn mit dem Alters- und Pflegezentrum auch das Spital und das Bürgerheim sowie die benachbarten Wohnhäuser angeschlossen würden?

Grossrat Roland Dörig, Präsident SoKo, vermisst in der Botschaft ebenfalls Aussagen über die Optionen für das Bürgerheim. Er möchte wissen, ob die Erstellung eines neuen Bürgerheims auf dem Spitalgut angedacht worden sei. Er vertritt die Meinung, dass mit Auflagen im Architekturwettbewerb sichergestellt werden muss, dass eine spätere Zufahrt für einen Neubau des Bürgerheims nicht versperrt wird. Schliesslich interessiert ihn, ob die Infrastruktur der Lingerie und Küche im Alters- und Pflegezentrum auch für die Mitversorgung eines künftigen Bürgerheims genügen würde.

Bauherr Stefan Sutter bestätigt, dass die Möglichkeit andiskutiert worden ist, den Neubau eines Bürgerheims ebenfalls auf dem Spitalgut zu realisieren. Für den bevorstehenden Architekturwettbewerb für das Alters- und Pflegezentrum wird daher nur ein Teil des Spitalguts zur Planung freigegeben. Es ist allerdings nicht klar, ob ein künftiger Neubau des Bürgerheims auf dem Spitalgut realisiert werden soll. Im Hinblick auf eine haushälterische Nutzung des Bodens wurde eine Teilfläche des Spitalguts für ein allfälliges neues Bürgerheim reserviert. Im Weiteren informiert Bauherr Stefan Sutter, dass für die künftige Verwendung des Pflegeheims noch keine konkreten Pläne bestehen.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, reichen die Ausführungen der Ständekommission auf Seite 12 der Botschaft zur Beantwortung seiner Anfrage betreffend die Zweckmässigkeit einer Holzschmelzeheizung nicht. Er verweist darauf, dass das bestehende Bürgerheim nicht übermässig weit vom projektierten Alters- und Pflegezentrum entfernt sein wird. Zudem könnten auch Wohnhäuser an der Sonnhaldenstrasse an diesen Heizverbund angeschlossen werden.

Das Wort zum Geschäft wird im Rahmen der ersten Lesung nicht mehr gewünscht.

Der Grosse Rat schaltet eine Mittagspause ein.

Grossratspräsidentin Vreni Kölbener-Zuberbühler gibt für den Nachmittag die Entschuldigung von Grossrat Ruedi Ulmann, Gonten, bekannt. Somit sind 47 Ratsmitglieder anwesend. Das absolute Mehr beträgt 24.

## **8. Einführungsverordnung zum eidgenössischen Rohrleitungsgesetz (EV RLG)**

Referent: Grossrat Fefi Sutter, Präsident BauKo  
Departementsvorsteher: Bauherr Stefan Sutter  
39/1/2010: Antrag Standeskommission  
39/1/2010: Antrag BauKo

Grossrat Fefi Sutter, Präsident BauKo, stellt die Vorlage vor. Das Rohrleitungsgesetz des Bundes regelt das Leitungswesen in den wesentlichen Zügen. In der vorliegenden Einführungsverordnung sind in Ergänzung dazu noch die zuständigen Behörden und Verwaltungsstellen im Kanton zu bestimmen. Die Oberaufsicht im Kanton wird der Standeskommission übertragen, während das Bau- und Umweltdepartement für die Bewilligung und Kontrolle von Versorgungsleitungen für die Erdgasversorgung zuständig ist. Da in Oberegg bereits feste Leitungen bestehen, wurde die Verordnung mit einer Übergangsregelung ergänzt. Für die bestehenden Leitungen ist innerhalb von drei Jahren die erforderliche Bewilligung nach dieser Verordnung einzuholen. Die BauKo beantragt Gutheissung der Verordnung, unter Vorbehalt eines kleinen Änderungsantrages zu Art. 1 Abs. 4.

*Eintreten wird beschlossen.*

### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

### **Art. 1**

Antrag BauKo:

Abs. 4 sei wie folgt zu fassen:

"<sup>4</sup>Die Kosten für mit der Aufsicht zusammenhängende Arbeiten und Aufwendungen sind dem jeweiligen Rohrleitungsunternehmen zu überbinden."

Zur Begründung des Antrages wird angeführt, dass die Kosten für die technischen Prüfungen, die Kontrolle und die weiteren im Zusammenhang mit der Aufsicht stehenden Tätigkeiten zwingend durch den diese Kosten verursachenden Anlagenbetreiber getragen werden sollten.

**Der Grosse Rat heisst den Antrag der BauKo stillschweigend gut.**

**Art. 2**

Keine Bemerkungen.

**Art. 3**

Auf Anfrage von Grossrat Viktor Eugster, Oberegg, nach den Gründen für die Frist von drei Jahren für die Einholung der nachträglichen Bewilligung teilt Bauherr Stefan Sutter mit, dass für die gewählte Dauer keine zwingenden Gründe bestehen. Man wollte aber die Betreiber nicht unter Zeitdruck bringen. Wesentlich sei, dass nach drei Jahren alle Anlagen über eine Bewilligung verfügen.

**Art. 4**

Keine Bemerkungen.

**In der Schlussabstimmung heisst der Grosse Rat die Einführungsverordnung zum eidgenössischen Rohrleitungsgesetz mit der beschlossenen Änderung klar gut.**

## **9. Grossratsbeschluss betreffend Inkraftsetzung des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)**

Departementsvorsteher: Landammann Daniel Fässer  
43/1/2010: Antrag Standeskommission

Landammann Daniel Fässler führt in das Geschäft ein. Er verweist darauf, dass die Ausführungen zum Geschäft sowohl für diesen Grossratsbeschluss als auch sinngemäss für das nachfolgende Geschäft unter Traktandum 10 gelten. Im Hinblick auf das Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung und der Schweizerischen Zivilprozessordnung am 1. Januar 2011 hat die Landsgemeinde am 25. April 2010 ein neu aufgesetztes Gerichtsorganisationsgesetz und ein neues Verwaltungsgerichtsgesetz beschlossen. Diese neuen Gesetze enthalten je die Schlussbestimmung, dass der Grosse Rat das Inkrafttreten bestimmt. Da nun mittlerweile feststeht, dass die neuen Schweizerischen Prozessordnungen am 1. Januar 2011 in Kraft treten, sollen auch das Gerichtsorganisationsgesetz und das Verwaltungsgerichtsgesetz auf diesen Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

*Eintreten wird beschlossen.*

### **Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

### **Einzig Bestimmung**

Keine Bemerkungen.

**In der Abstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Inkraftsetzung des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) wie vorgelegt einstimmig gutgeheissen.**

**10. Grossratsbeschluss betreffend Inkraftsetzung des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)**

Departementsvorsteher: Landammann Daniel Fässler  
44/1/2010: Antrag Standeskommission

Die Einführung ins Geschäft erfolgte bereits unter Traktandum 9.

*Eintreten wird beschlossen.*

**Titel und Ingress**

Keine Bemerkungen.

**Einzig Bestimmung**

Keine Bemerkungen.

**In der Abstimmung wird der Grossratsbeschluss betreffend Inkraftsetzung des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG) wie vorgelegt einstimmig verabschiedet.**



## 11. Bericht Investitionen bis 2025

Departementsvorsteher: Säckelmeister Sepp Moser  
40/1/2010: Antrag Standeskommission

Säckelmeister Sepp Moser stellt im Einführungsvotum die von der Standeskommission erstellte Liste der absehbaren Investitionen des Kantons bis 2025 vor. In Anbetracht der sich für die nächsten Jahre abzeichnenden strukturellen Rechnungsdefizite und der aufgelisteten grossen Investitionen in den kommenden 15 Jahren soll die bisherige Fünfjahresplanung mit einer Langfristplanung ergänzt werden. Die unterbreitete Investitionsplanung enthält die nach heutigem Ermessen möglichen Projekte, die innerhalb eines Zeithorizontes von 15 Jahren realisiert werden könnten. Inhaltlich macht er den Grossen Rat darauf aufmerksam, dass beim Investitionsplan die Zahlen zur Eigenkapitalentwicklung unter dem Kapitel 6, Mögliche Finanzierung, nicht mit dem heute behandelten Finanzplan 2012 - 2016 übereinstimmen. Sie sind noch zu überarbeiten. Für die Behandlung des Geschäfts schlägt er dem Grossen Rat folgendes Vorgehen vor:

- Der Grosse Rat tritt auf das Geschäft ein und prüft insbesondere die Vollständigkeit und Aussagekraft der Investitionsliste.
- Die Standeskommission verfeinert und ergänzt die Liste und legt diese im Sinne einer rollenden Planung jeweils dem Voranschlag bei.
- Als Ergänzung zur Investitionsliste sollen die finanziellen Auswirkungen auf die Liquidität sowie auf die Entwicklung des Eigenkapitals des Kantons analog der bisherigen Fünfjahresplanung in einer Langfristplanung dargestellt werden.

Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, verweist auf die Bedeutung dieser Übersicht, um mögliche Synergien nutzen zu können. Die von der Standeskommission in den Perspektiven für den Kanton als oberstes Leitziel genannte Eigenständigkeit in wirtschaftlicher, politischer und kultureller Hinsicht ist auch für ihn oberste Maxime. In der vorgelegten Liste fehlt ihm neben den Tiefbauprojekten insbesondere eine Priorisierung der ins Auge gefassten Investitionen. Er wirft die Frage auf, ob der Grosse Rat die Priorisierung vornehmen soll.

Bauherr Stefan Sutter erklärt, warum keine Tiefbauprojekte Eingang in die Investitionsliste gefunden haben. Der ordentliche Unterhalt und der für den Betrieb erforderliche Ausbau von Strassen oder Abwasseranlagen werden über die bestehenden Spezialfinanzierungen, das heisst die Abwasser- und die Strassenrechnung finanziert. Diese Aufwendungen gehen nicht zu Lasten der laufenden Rechnung. Nur allfällige Neubauprojekte müssten in die Liste aufgenommen werden.

Landammann Daniel Fässler warnt vor einer verbindlichen Priorisierung der aufgelisteten Investitionen, zumal sich die Situation immer wieder und rasch ändern kann. Da auch die finanziellen

Konsequenzen im Falle der Umsetzung des einen oder anderen Projekts nicht im Detail abgeklärt sind, sollte vorderhand von einer Priorisierung abgesehen werden. Er unterstützt den Antrag von Säckelmeister Sepp Moser, dass eine verfeinerte und ergänzte Liste dem Grossen Rat jährlich als Bestandteil des Budgets zur Diskussion unterbreitet wird. Eine solche aktualisierte Auflistung dürfte die Koordination der Projekte und die Beurteilung im Kontext mit anderen Vorhaben erleichtern.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, schliesst sich den Voten von Säckelmeister Sepp Moser und Landammann Daniel Fässler an. Er legt Wert darauf, dass die Investitionsplanung laufend fortgeschrieben wird. Er stellt ausdrücklich den Antrag, dass die Standeskommission die Investitionsliste jährlich aktualisiert und im Rahmen der Budgetberatung dem Grossen Rat zur Diskussion vorlegt.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, kann diese Voten ebenfalls unterstützen. Er nimmt Bezug auf die vorgelegte Investitionsliste und regt beim Umbau des Gymnasiums an, es sei nach Abschluss der laufenden Teilsanierung ein Marschhalt einzulegen und zu prüfen, ob auf die Phasen 4 bis 7 verzichtet werden kann. Im Weiteren hält er zur Investitionsliste fest, dass die Entwicklung des Eigenkapitals falsch wiedergegeben werde und damit die finanzielle Aussicht wesentlich düsterer erscheint, als sie es tatsächlich ist. Es ist für ihn daher unabdingbar, dass die Standeskommission bis zum Vorliegen der Rechnung 2010 die Entwicklung des Eigenkapitals in der Langfristplanung korrigiert und aktualisiert. Den Mitgliedern des Grossen Rates, aber auch der Öffentlichkeit sollen die korrigierten finanziellen Verhältnisse zur Kenntnis gebracht werden.

Grossrat Thomas Mainberger, Schwende, spricht sich für die Tötigung der notwendigen Investitionen aus. Die erforderlichen Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen sollen in Anbetracht der zu erwartenden Kostenentwicklung nicht länger hinausgeschoben werden. Mit der Vergabe der Investitionen an Dritte befürchtet er einen Identitätsverlust. Die Beibehaltung der Eigenständigkeit und der Identität erachtet er für mindestens gleich wichtig wie einen attraktiven Steuerfuss. In der Investitionsliste sollte künftig auch berücksichtigt werden, welche Auswirkungen ein Verzicht auf ein Vorhaben haben würde, beispielsweise in volkswirtschaftlicher Hinsicht.

Grossrat Rolf Inauen, Schlatt-Haslen, wiederholt die bereits an der Session vom 25. Oktober 2010 im Rahmen der Diskussion über das Projekt für einen Sportplatz Schaies vorgeschlagene Durchführung eines Runden Tisches mit den Verantwortlichen der Bezirke und anderer Körperschaften, um die vorliegende Gesamtschau der Investitionsvorhaben zu diskutieren.

Landammann Daniel Fässler gesteht ein, dass er diese Anregung an der letzten Session ohne grosse Begeisterung entgegengenommen hat. Er ist aufgrund bisheriger Erfahrungen nicht überzeugt, dass die Projektbearbeitung durch solche Gespräche am Runden Tisch beschleunigt werden können. Er versichert aber, dass sich die Standeskommission überlegt, wie ein solcher Austausch zweckmässig stattfinden kann.

Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, äussert sein Erstaunen darüber, dass beim Vorhaben Glasfasernetz vermerkt ist, diesbezüglich bestehe noch kein konkreter Plan. Er verweist auf die von Landammann Daniel Fässler an einer früheren Session versprochene Auslegeordnung in diesem Bereich und wünscht nähere Auskünfte über den heutigen Stand. Diesbezüglich kann Landammann Daniel Fässler mitteilen, dass er der Standeskommission in nächster Zeit einen Bericht über die Situation vorlegen wird. Die Standeskommission wird dann zu entscheiden haben, ob und inwieweit sich der Kanton an der Erstellung eines Glasfasernetzes beteiligen soll. Spätestens an der Juni-Session 2011 wird der Grosse Rat über das weitere Vorgehen orientiert.

**Nach erschöpfter Diskussion nimmt der Grosse Rat vom Bericht über die Investitionen bis 2025 Kenntnis.**

## **12. Übersicht über die Immobilien des Kantons Appenzell I.Rh.**

Departementsvorsteher: Säckelmeister Sepp Moser  
41/1/2010: Antrag Standeskommission

Säckelmeister Sepp Moser stellt den Bericht vor. Zur Erläuterung weist er darauf hin, dass alle Liegenschaften nach dem verwaltenden Departement aufgeführt sind. Auf Wunsch ist auch eine Gruppierung nach anderen Kriterien möglich. Er weist darauf hin, dass die eigenen Liegenschaften des Kantons nicht geschätzt sind und daher keine Angaben zum Wert in der Übersicht enthalten sind.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, gesteht ein, dass er im Zeitpunkt der Auftragserteilung präziser hätte formulieren sollen, wie die Gruppierung hätte vorgenommen werden sollen. Alle Objekte, bei denen die Nutzung gegeben ist, sind an sich von untergeordneter Bedeutung. Darunter fallen Verkehrsanlagen, Gewässer, allenfalls Grundstücke in den Landwirtschafts- und Naturschutzzonen. Bei den anderen Objekten erscheint ihm eine genauere Beschreibung wünschenswert. Er beantragt der Standeskommission, die Auflistung nach der möglichen Nutzung gemäss folgenden Kategorien zu gruppieren:

- Landreserve Kantone
- Mögliches Bauland
- Zukünftige Nutzung
- Option einer Umnutzung

Säckelmeister Sepp Moser nimmt diesen Auftrag zur Prüfung entgegen.

Grossrat Walter Messmer, Appenzell, erkundigt sich nach dem Grund, warum verschiedene Grundstücke in der Spalte "Zone" keine Bemerkungen enthalten.

Landeshauptmann Lorenz Koller führt zur Frage von Grossrat Walter Messmer einerseits an, dass tatsächlich einzelne Grundstücke betreffend die Zone, in der sie liegen, näher bezeichnet werden könnten. Er macht andererseits auf die in der dritten Spalte lückenlos aufgeführten Parzellennummern aufmerksam, anhand derer die Mitglieder des Grossen Rates im Geoportal des Kantons das betreffende Grundstück aufrufen und die nötigen Informationen einholen können. Er verweist auf den grossen Verwaltungsaufwand, wenn für sämtliche Grundstücke manuell ein Kommentar in der Spalte "Zone" eingefügt werden müsste.

Grossrat Ueli Manser, Schwende, erachtet das vorliegende Arbeitsinstrument in dieser Form ebenfalls nicht für geeignet. Er bringt den Wunsch an, durch eine weitere Aufarbeitung der Liste aus der nützlichen Vorarbeit des Finanzdepartements ein hilfreiches Arbeitsinstrument zu schaffen. Die Spalte "Zone" sollte dabei sinnvollerweise durch eine Spalte "Bemerkungen" ersetzt

werden. In dieser Spalte könnten ergänzende Angaben über eine mögliche Nutzung eingefügt werden.

Für Grossrat Ruedi Eberle, Gonten, ist der vorliegende Bericht ausreichend. Er weist klar darauf hin, dass für die Nutzung einer Liegenschaft des Kantons nicht der Grosse Rat, sondern die Standeskommission zuständig ist. Mit dem Verweis auf die im Grossen Rat vor kurzem geführte Diskussion über steigende Kosten der Verwaltung spricht er sich vehement dagegen aus, die Verwaltung mit solchen Aufträgen zu belasten.

**Damit ist die Diskussion erschöpft und der Grosse Rat nimmt von der Übersicht über die Immobilien des Kantons Appenzell I.Rh. Kenntnis.**

### 13. Landrechtsgesuche

Referent: Franz Fässler, Präsident  
42/1/2010: Berichte Ständekommission  
Mündlicher Antrag der Kommission für Recht und Sicherheit

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird das Gemeindebürgerrecht von Appenzell und das Landrecht von Appenzell I.Rh. den folgenden Personen erteilt:

- Zdravko Marinkovic, geboren 1992 in Appenzell, bosnisch-herzegowinischer Staatsangehöriger, ledig, wohnhaft Ronis 4, 9050 Appenzell
- Bernana Canic, geboren 1992 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Rütistrasse 41, 9050 Appenzell
- Bahrija Hujdur, geboren 1993 in Appenzell, bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Zielstrasse 28, 9050 Appenzell

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit wird das Gemeindebürgerrecht von Oberegg und das Landrecht von Appenzell I.Rh. folgender Person erteilt:

- Sara Wolf, geboren 1983 in Deutschland, deutsche Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Schitterstrasse 11a, 9413 Oberegg

Ein Gesuch um Erteilung des Landrechtes wurde vom Grossen Rat abgelehnt.

#### 14. Mitteilungen und Allfälliges

Aus dem Grossen Rat gehen folgende Anregungen und Bemerkungen hervor:

- Grossrätin Rahel Mazenauer, Appenzell, erkundigt sich nach den Kostenfolgen für Landrechtsgesuchsteller, deren Gesuch abgelehnt wurde und die später das Einbürgerungsverfahren nochmals durchlaufen.

Landesfähnrich Melchior Looser nimmt die Anfrage zur Beantwortung an der nächsten Session entgegen.

- Grossrat Ueli Manser, Schwende, sorgt sich um den Nachwuchs hiesiger Betriebe. In handwerklichen Berufen können vorhandene Lehrstellen mangels Interesse nicht belegt werden, und auch in den Gesundheitsberufen besteht ein Manko an Fachkräften. Demgegenüber ist festzustellen, dass viele Jugendliche das Gymnasium besuchen oder eine Lehre in kaufmännischen Berufen anstreben. Er ersucht Landammann Carlo Schmid-Sutter, mit den Lehrern an der nächsten Lehrerkonferenz diese Problematik zu besprechen.

Landammann Carlo Schmid-Sutter erwähnt eine soeben erschienene Studie über die wirtschaftliche Situation in Appenzell A.Rh. Dieser Studie ist unter anderem zu entnehmen, dass der Kanton Appenzell I.Rh. nach wie vor einen sehr tiefen Maturitätskoeffizienten aufweist. Die Anstrengung, diesen Koeffizienten etwas anzuheben, will er nicht als Zeichen der Geringschätzung der handwerklichen Berufe verstanden wissen. Er verweist diesbezüglich auf die Wertschätzung des Handwerks, die mit der jährlich in der Ziegelhütte stattfindenden Ehrung erfolgreicher handwerklicher Berufsleute zum Ausdruck kommt. Er zeigt sich aber bereit, die ganze Problematik mit den Lehrern zu besprechen.

Grossrat Josef Schmid, Schwende, sieht die Ursachen für das festgestellte Berufswahlverhalten der Schulabgänger in vielen Fällen bei den Eltern. Er macht im Weiteren auf die im Vergleich zu früher stark verbesserten Verdienstmöglichkeiten in handwerklichen Berufen aufmerksam. Ist man bereit, entsprechende, teilweise auch berufsbegleitende Weiterbildungen zu absolvieren, kann ein Handwerker nicht selten auf einen höheren Lohn kommen als ein Studienabgänger. Er ruft dazu auf, den Jugendlichen auch diesen Umstand vermehrt bewusst zu machen.

- Landeshauptmann Lorenz Koller beantwortet eine von Grossrat Roland Dörig, Appenzell, an der Session vom 25. Oktober 2010 im Rahmen der Beratung des Berichts über die Spezialfinanzierungen und Spezialfonds aufgeworfene Frage nach der Herkunft der Einnahmen im Fonds für Naturschutz. Abgesehen von den Zinserträgen der letzten fünf Jahre wurden in den Jahren 2008 und 2009 aus den für die Inventarisierung der Naturschutzzonen reservierten und nicht benötigten Geldern rund Fr. 10'000.-- zu Gunsten des Fonds für Natur-

schutz verbucht. Mit diesen Mitteln soll sichergestellt werden, dass Beitragsleistungen an Grundeigentümer, die auf abgeschlossenen Verträgen gründen, trotz allfälliger Lücken, die sich aus der Umsetzung der Programmvereinbarung mit dem Bund ergeben können, gedeckt sind.

- Landammann Daniel Fässler verteilt den Mitgliedern des Grossen Rates die Stellungnahme der Schweizerischen Post zu den von Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, an der Session vom 25. Oktober 2010 formulierten Fragen betreffend den Pilotversuch der Post für die Briefzustellung in Appenzell. Bei einer Besprechung mit drei Mitgliedern der Geschäftsleitung der Post konnte eine Lösung erreicht werden. Die Post passt die Zustellung an, so dass die Post in Appenzell I.Rh. um 12.30 Uhr überall verteilt sein sollte.

Grossrat Thomas Rechsteiner, Rüte, bedankt sich bei Landammann Daniel Fässler für dessen Bemühungen. Die Antworten auf drei der von ihm formulierten Fragen liegen schriftlich vor. Da sich die Situation für einen Grossteil der Bevölkerung mit der erreichten Lösung verbessert hat, entfällt die Notwendigkeit der Beantwortung der vierten Frage.

Grossrat Martin Breitenmoser, Appenzell, verweist auf den zeitlich begrenzten Pilotversuch der Post. Er erkundigt sich bei Landammann Daniel Fässler nach allfälligen Abmachungen mit der Post für die Zeit nach dem Versuch.

Landammann Daniel Fässler geht davon aus, dass der Versuchsbetrieb bis zum Vorliegen der Ergebnisse im Frühling 2011 fortgesetzt wird. Für die anschliessende Zeit bestehen keine Abmachungen mit der Post.

9050 Appenzell, 22. Dezember 2010

Der Protokollführer:

Markus Dörig



---

## **Grossratsbeschluss betreffend Festsetzung der Steuerparameter für das Jahr 2011**

vom 6. Dezember 2010

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 3 Abs. 2 lit. a, Art. 38 Abs. 4, Art. 67 und Art. 75 Abs. 1 des Steuer-  
gesetzes vom 25. April 1999,

beschliesst:

### I.

1. Der Steuerfuss für die Staatssteuer der natürlichen Personen für das Jahr 2011 beträgt 96 %.
2. Der Gewinnsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der juristischen Personen für das Jahr 2011 beträgt 8 %.
3. Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der Holding- und Verwaltungsgesellschaften für das Jahr 2011 beträgt 0.05 Promille.
4. Der Kapitalsteuersatz für die Staats-, Bezirks- und Gemeindesteuern der übrigen juristischen Personen für das Jahr 2011 beträgt 0.5 Promille.
5. Der reduzierte Satz für die Besteuerung von Dividenden, Gewinnanteilen, Liquidationsüberschüssen und geldwerten Vorteilen aus Kapitalgesellschaften für das Jahr 2011 beträgt 40 %.

### II.

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch den Grossen Rat in Kraft.

## **Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV),

beschliesst:

### **I.**

Art. 22 lautet neu:

<sup>1</sup>Der Grosse Rat hat 50 Sitze.

<sup>2</sup>Jedem der sechs Bezirke werden zunächst vier Sitze zugewiesen, unter jeweiliger Anrechnung von 4/50 der Gesamteinwohnerzahl. Die restlichen 26 Sitze werden proportional zu den Restbevölkerungszahlen zugewiesen, unter Abrundung von Bruchteilen. Restmandate werden den Bezirken der Grösse der abgerundeten Bruchteile nach zugewiesen, bei Gleichheit entscheidet das Los.

<sup>3</sup>Grundlage für die Zuweisung bildet die Bevölkerungszahl gemäss kantonaler Einwohnerkontrolle am letzten Tag des Vorjahres zum Erneuerungswahljahr.

<sup>4</sup>Die Standeskommission weist den Bezirken die Sitze zu. Über Anstände entscheidet der Grosse Rat endgültig.

### **II.**

Art. 2 der Übergangsbestimmungen lautet neu:

<sup>1</sup>Die ersten Neuwahlen nach Art. 22 Abs. 1 und 2 werden 2015 vorgenommen. Für die Neuwahl 2011 sowie für die Ergänzungswahlen bis 2015 gilt ein Anspruch auf Wahl eines Mitgliedes pro 300 Bezirkseinwohner und auf ein weiteres Mitglied, wenn die restlichen Bezirkseinwohner mehr als 150 ausmachen; massgebend ist das Ergebnis der eidgenössischen Volkszählung 2000.

<sup>2</sup>Die Standeskommission hebt Art. 2 der Übergangsbestimmungen nach Vollzug von Abs. 1 auf.

**III.**

Dieser Beschluss tritt nach Annahme durch die Landsgemeinde unter dem Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

## **Einführungsverordnung zum eidgenössischen Rohrleitungsgesetz (EV RLG)**

vom 6. Dezember 2010

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Ausführung von Art. 52 Abs. 3 des Bundesgesetzes über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz, RLG) vom 4. Oktober 1963 und gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

### **Art. 1**

<sup>1</sup>Die Standeskommission führt im Kanton die Oberaufsicht im Bereich der Rohrleitungsgesetzgebung. Aufsicht

<sup>2</sup>Die Aufsicht über den Bau, den Unterhalt und den Betrieb von Rohrleitungsanlagen mit kantonalen Bewilligung obliegt dem Bau- und Umweltdepartement.

<sup>3</sup>Die Standeskommission kann die technische Aufsicht vertraglich einem Dritten übertragen; ausgeschlossen ist das Übertragen von Verfügungs- und Weisungsrechten.

<sup>4</sup>Die Kosten für mit der Aufsicht zusammenhängende Arbeiten und Aufwendungen sind dem jeweiligen Rohrleitungsunternehmen zu überbinden.

### **Art. 2**

<sup>1</sup>Das Bau- und Umweltdepartement ist zuständige kantonale Stelle gemäss eidgenössischer Rohrleitungsgesetzgebung, Alarmstelle ist die Kantonspolizei. Zuständigkeiten

<sup>2</sup>Das Bau- und Umweltdepartement ist zuständig für die Bewilligung von Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen, für die eine kantonale Aufsicht vorgeschrieben ist.

<sup>3</sup>Es kann einem Rohrleitungsunternehmen für den Betrieb von Rohrleitungsanlagen mit einem Betriebsdruck von höchstens 1000 hPa (1 bar) auf Gesuch hin eine generelle Bewilligung erteilen, wenn dieses nachweist, dass Gewähr für einen ordnungsgemässen Betrieb besteht.

### **Art. 3**

Für Rohrleitungsanlagen, für die eine nach dieser Verordnung erforderliche Bewilligung noch nicht erteilt wurde, ist eine solche innert dreier Jahre einzuholen. Übergangsrecht

Art. 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

**Grossratsbeschluss  
betreffend Inkraftsetzung des  
Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)**

vom 6. Dezember 2010

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.

beschliesst:

Das Gerichtsorganisationsgesetz (GOG) vom 25. April 2010 wird auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Appenzell, 6. Dezember 2010

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Vreni Kölbener

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss  
betreffend Inkraftsetzung des  
Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG)**

vom 6. Dezember 2010

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh.  
beschliesst:

Das Verwaltungsgerichtsgesetz (VerwGG) vom 25. April 2010 wird auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Appenzell, 6. Dezember 2010

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Ratschreiber:

Vreni Kölbener

Markus Dörig

## **Landsgemeindebeschluss betreffend einen Rahmenkredit für den Bau eines Alters- und Pflegezentrums**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 30 Abs. 9 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872

beschliesst:

### **I.**

Für den Neubau eines Alters- und Pflegezentrums wird ein Rahmenkredit von Fr. 21 Mio. zuzüglich eine Bauherrenreserve von Fr. 2 Mio. gewährt.

### **II.**

<sup>1</sup>Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10 % unterstehen der Genehmigung der Ständeskommission.

<sup>2</sup>Bei projektbedingten unvorhergesehenen Zusatzkosten über 10 % gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung.

### **III.**

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)



## **Landsgemeindebeschluss betreffend einen Rahmenkredit für eine Erweiterung der Tiefgarage im Alters- und Pflegezentrum**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,  
gestützt auf Art. 30 Abs. 9 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872

beschliesst:

### **I.**

Für die Erweiterung der Tiefgarage im neuen Alters- und Pflegezentrum wird ein Rahmenkredit von Fr. 1.8 Mio. gewährt.

### **II.**

<sup>1</sup>Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10 % unterstehen der Genehmigung der Ständeskommission.

<sup>2</sup>Bei projektbedingten unvorhergesehenen Zusatzkosten über 10 % gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung.

### **III.**

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde  
(Unterschriften)

## **Ergänzungsbotschaft**

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### **Landsgemeindebeschluss betreffend einen Rahmenkredit für den Bau eines Alters- und Pflegezentrums und zum Landsgemeindebeschluss betreffend einen Rahmenkredit für eine Erweiterung der Tiefgarage im Alters- und Pflegezentrum**

---

#### **1. Erste Lesung**

Der Grosse Rat hat am 6. Dezember 2010 den Antrag um Erteilung eines Kredites für den Bau eines Alters- und Pflegezentrums einer ersten Lesung unterzogen. Der Grosse Rat hat in einem Grundsatzentscheid die klare Bereitschaft zum Ausdruck gebracht, der Landsgemeinde einen Kredit für ein neues Alters- und Pflegezentrum zu unterbreiten. Den Entscheid über die Höhe des Kredites behielt er sich für die zweite Lesung vor. Der Grosse Rat wollte für diesen Entscheid die Ergebnisse der noch laufenden Abklärungen abwarten, welche die Standeskommission bereits in ihrer Botschaft vom 4. Oktober 2010 für die zweite Lesung angekündigt hatte. Schliesslich wünschte der Grosse Rat, dass statt von einem Verpflichtungskredit von einem Rahmenkredit gesprochen werden soll.

#### **2. Abklärungen**

In der Botschaft zum Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Verpflichtungskredites für den Bau eines Alters- und Pflegezentrums vom 4. Oktober 2010 wurde unter Punkt 10 darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf die zweite Lesung des Grossen Rates noch zusätzliche Abklärungen getroffen werden. Es sollten die Kostenschätzung der Machbarkeitsstudie 1 geprüft werden. Mittels einer zweiten Machbarkeitsstudie sei zu prüfen, ob eine Redimensionierung mit einer nochmaligen Straffung des Raumprogramms möglich sei. Zudem sollten die betriebswirtschaftlichen Gegebenheiten zumindest im Sinne einer fundierten Tragbarkeitsberechnung geprüft werden. Schliesslich sollten noch die Möglichkeiten einer privaten Investition und deren konkreten Auswirkungen einlässlicher geprüft werden.

#### **3. Kostenprüfung Machbarkeitsstudie 1**

Um die Kostenverlässlichkeit der ersten Machbarkeitsstudie zu erhärten, wurde auf den gleichen Grundlagen die Zweitmeinung eines anderen Büros eingeholt. In den hauptsächlichen Bereichen zeigen sich ähnliche Zahlen. Unterschiede zu Einzelpositionen, die sich im Er-

gebnis des zweiten Büros zur Machbarkeitsstudie 1 zeigen, sind plausibel und erklärbar. Sie hängen zu einem guten Teil damit zusammen, dass die Basis mit jeder Prüfung etwas besser wird.

Die massgebenden Kosten von Gebäude und Betriebseinrichtungen (BKP 2 und 3) werden in der Machbarkeitsstudie 1 und in der Zweitmeinung fast übereinstimmend ausgewiesen. Die Kosten für die Schallschutzmassnahmen und für die Baunebenkosten (BKP 5) wurden demgegenüber bisher eher zu tief ausgewiesen, weshalb diese Kosten in der Weiterbearbeitung zu korrigieren sind. Insgesamt muss die Kostenschätzung für die Positionen Vorbereitungsarbeiten, Umgebung, Baunebenkosten und Ausstattungen aufgrund der neuen Erkenntnisse um Fr. 650'000.- angehoben werden.

#### **4. Machbarkeitsstudie 2**

##### **a) Präzisierung Vorgaben**

Im Vorfeld zur Auftragserteilung wurden die Vorgaben für die Machbarkeitsstudie, die letztlich auch den Rahmen für den Kredit abgeben, nochmals präzisiert:

- Für das Spital und Pflegeheim wurde in der Botschaft vom 4. Oktober 2010 ein mittlerer Parkplatzbedarf von 138 Plätzen ausgewiesen. Im Sinne einer Präzisierung wurde der Anteil für das Alterszentrum im Hinblick auf die zweite Machbarkeitsstudie mit rund 50 Parkplätzen festgelegt.
- Auf den Geschossen sollen nicht nur die Bewohnerzimmer, sondern auch Sozialbereiche angeordnet werden. Diese ermöglichen ein gemeinschaftliches Zusammensein und einen Austausch innerhalb der Wohngruppen. Wenn möglich sollen auf einem Geschoss zwei Wohngruppen mit zusammen 20 Betten angeordnet werden. Die Stationen sollen auch genug Verkehrsflächen enthalten, um einen „Rundgang“ für die Bewohner zu bieten.
- Die Zimmer sollen alle über Nasszellen und einen Zugang zum eigenen Balkon verfügen. Flexible Grundrisse sollen verschiedenartige Möblierungsmöglichkeiten sichern. Diese Vorgabe wurde allerdings schon in der ersten Machbarkeitsstudie beachtet.

##### **b) Optimierung Raumprogramm**

Für die Machbarkeitsstudie 2 wurde das Raumprogramm mit dem Ziel einer Flächenreduktion noch einmal überprüft. Es wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

###### *Pflegestationen*

- Zusammenfassung der drei Räume Begegnungszone/Aufenthalt, Wohnraum und Speiseraum zu einer gemeinsamen Einheit je Wohngruppe

- Zusammenfassung der einzelnen Pflegebüros zu einem grösseren Gesamtbüro im Erdgeschoss
- Zusammenfassung der Räume Stationszimmer/Medikamente und Office/Aufenthalt zu einem gemeinsamen Raum je Stockwerk
- Ersatz der umlaufenden Balkone durch Balkonnischen

#### *Erdgeschoss / Untergeschoss*

- Reduktion der Grösse des Restaurants und der Cafeteria
- Integration des Selbstbedienungsbuffets in die Küche
- Reduktion der Grösse der Lingerie und der Technikräume auf Grössen von vergleichbaren, bestehenden Objekten

Durch die verschiedenen Änderungen resultiert eine Reduktion der Nutzflächen um zirka 350 m<sup>2</sup>.

#### **c) Lösung gemäss Machbarkeitsstudie 2**

Die Machbarkeitsstudie sieht einen viergeschossigen quaderförmigen Baukörper in kompakter Ausführung vor, der sich gegenüber der Studie 1 etwas weiter nach Südwesten orientiert. Die Studie berücksichtigt eine mögliche Erweiterung mit einem weiteren Geschoss. Das Erdgeschoss befindet sich zur Hälfte unter der Erde, wobei für die betroffenen Räumlichkeiten ein grosszügiger Lichtschacht vorgesehen ist. Zusätzlich enthält der Baukörper einen Innenhof, welcher die Küche und die Nebenräume in den Obergeschossen belichtet. Das erste Obergeschoss verfügt auf zwei Seiten über eine Terrasse, wobei alle Zimmer über einspringende Balkone verfügen. Die Machbarkeitsstudie geht von einer Anordnung der Bettenzimmer auf allen vier Seiten des Gebäudes aus. Die Räume weisen eine Nutzfläche von rund 4650 m<sup>2</sup> auf. Es wird eine Geschossfläche von rund 6700 m<sup>2</sup> ausgewiesen.

Eine Parkgarage im ersten Untergeschoss bietet Platz für 30 Fahrzeuge. Die Zufahrt in die Parkgarage erfolgt ebenfalls von Südwesten. Wie bei der Machbarkeitsstudie 1 ist zum bestehenden Pflegeheim ein unterirdischer Verbindungsgang eingeplant.

Aufgrund der geänderten Lage des Gebäudes ist kein zweites Untergeschoss mehr notwendig, so dass sich die Erweiterung mit einer zusätzlichen Tiefgarage weniger aufdrängt als bei der Machbarkeitsstudie 1. Trotzdem wäre aber der Einbau eines zweiten Untergeschosses mit einer Kapazität von 50 Parkplätzen möglich. Die Erschliessung der beiden Untergeschosse könnte über eine gemeinsame Rampe erfolgen. Der Bau eines zweiten Untergeschosses für Parkflächen würde Kosten von Fr. 1.8 Mio. verursachen.

Da der Parkplatzbedarf für das Alterszentrum mit einem Teil an Aussenparkplätzen und den 30 Plätzen im ersten Untergeschoss gedeckt ist, sollten die Kosten eines zweiten Untergeschosses nicht dem Alterszentrum angelastet werden. Diese Kosten sollen daher der Lands-

gemeinde in einem separaten Beschluss unterbreitet werden. Die Vorteile einer Erweiterung mit einem zweiten Tiefgeschoss liegen bei einer möglichen Vermietung der Parkplätze, aber auch in der Nutzung von Synergien bei einer späteren, zusätzlichen Nutzung der Liegenschaft Spitalguet.

Bei der Machbarkeitsstudie 2 wurde wie schon in der Machbarkeitsstudie 1 die Option einer Erweiterung um ein zusätzliches Stockwerk berücksichtigt, allerdings wurde diese Möglichkeit nicht im gleichen Detaillierungsgrad wie bei der Machbarkeitsstudie 1 verfolgt.

Für die Machbarkeitsstudie 2 wurden im Vergleich zur Machbarkeitsstudie 1 folgende Kennzahlen verwendet:

	<i>Machbarkeitsstudie 2</i>	<i>Machbarkeitsstudie 1</i>
GF (Geschossflächen) (m <sup>2</sup> ):	6'670	7'344
Anzahl Obergeschosse	3	3
Anzahl Untergeschosse	1	1
Bettenzahl		
Gesamt	60	58
1-Bettzimmer	44	42
2-Bettzimmer	8	8
Station 01 (Demenz)*	18	18
1-Bettzimmer	10	10
2-Bettzimmer	4	4
Station 02**	21	20
1-Bettzimmer	17	16
2-Bettzimmer	2	2
Station 03**	21	20
1-Bettzimmer	17	16
2-Bettzimmer	2	2
Anzahl Parkplätze		
Gesamt	139	138
Tiefgaragenplätze APZ	30	28
Aussenparkplätze APZ	20	21
Weitere Parkplätze Spital	89	89

\* eine Gruppe, \*\* zwei Gruppen

#### d) Kosten gemäss Machbarkeitsstudie 2

Aufgrund der verschiedenen Änderungen am Raumprogramm, durch die Änderung der Lage des Gebäudes und mit einer kompakten Anordnung der Räume resultieren tiefere Kosten. Qualitätseinbussen sind damit nicht verbunden.

Die Ergebnisse der Überprüfung der der Kosten gemäss Machbarkeitsstudie 1 wurden in der Machbarkeitsstudie 2 bereits berücksichtigt. So enthält sie die Mehrkosten bei den Schallschutzmassnahmen und bei den Baunebenkosten. Die Position Reserve wurde einerseits angehoben aufgrund der Steigerung der Mehrwertsteuer auf 8% ab dem nächsten Jahr, andererseits wurde sie aber auch etwas erhöht, weil sie bei der Machbarkeitsstudie 1 eher am unteren Ende angesiedelt war.

Im Baulichen wurden die Werte auf die gleichen Raumhöhen von 4m respektive 3m umgerechnet. Das Gebäudevolumen macht auf dieser Basis rund 21'300 m<sup>3</sup> aus. Mit diesen Werten resultierten Gesamtkosten von Fr. 21.0 Mio. (ohne Bauherrenreserve).

Die Kosten für das Gebäude und die baulichen Betriebseinrichtungen (BKP 2 und 3) betragen Fr 16.0 Mio. Da sich diese Planung eher im unteren Drittel der denkbaren Lösungen bewegt, wurde die Bauherrenreserve im Vergleich zur Machbarkeitsstudie 1 von Fr. 1 Mio. auf 2 Mio. Fr. erhöht.

Die Ergebnisse der Kostenschätzung gemäss Machbarkeitsstudie 2 sehen im Vergleich zu jenen der Machbarkeitsstudie 1 wie folgt aus:

BKP	Bezeichnung	Machbarkeitsstudie 2 inkl. 7.6% MwSt	Machbarkeitsstudie 1 inkl. 7.6% MwSt
0	Grundstück	0.--	0.--
1	Vorbereitungsarbeiten	250'000.--	250'000.--
2	Gebäude	14'900'000.--	18'850'000.--
3	Betriebseinrichtung	1'100'000.--	1'100'000.--
4	Umgebung	1'200'000.--	1'100'000.--
4.1	Kanalisation, Ableitungen Retention Verbindung EG / Trakt A (berück-	150'000.--	150'000.--
4.2	sichtigt bis Fassade heutiges Pfl-	150'000.--	150'000.--
	geheim)		
4.3	Schallschutzmassnahmen	450'000.--	200'000.--
5	Baunebenkosten	1'000'000.--	700'000.--
9	Ausstattungen	1'400'000.--	1'400'000.--
	Reserve	400'000.--	100'000.--
	Bauherrenreserve	2'000'000.--	1'000'000.--
	Total	23'000'000.--	25'000'000.--
	Option Tiefgarage UG 2	1'800'000.--	1'700'000.--

## 5. Folgerungen aus den Machbarkeitsstudien

Mit den beiden Machbarkeitsstudien wurde ein Bereich aufgezeigt, wie ein Alterszentrum erstellt werden könnte. Die beiden Lösungen weisen Kosten ohne Bauherrenreserve von Fr. 21 bzw. 24 Mio. aus. Bei Alterszentren geht man heute - bezogen auf das Gebäude und die baulichen Betriebseinrichtungen (BKP 2 und 3) - von Kosten pro Bett in einem Bereich von Fr. 220'000 bis Fr. 380'000 aus. Im Alterszentrum Appenzell sollen 60 Betten realisiert werden. Die Machbarkeitsstudie 1 weist Kosten pro Bettenplatz von Fr. 333'000 aus, während diese bei der Machbarkeitsstudie 2 bei Fr. 267'000 liegen.

Die Machbarkeitsstudie 2 gelangt infolge von Optimierungen beim Raumprogramm zu tieferen Kosten. Sie weist aber insgesamt an sich keinen tieferen Standard auf. Die Lösung ist sowohl auf der betrieblichen als auch auf der baulichen Ebene als gleichwertig zu betrachten. Die Studie zeigt, dass auch auf einem kompakten Grundriss nicht auf die geforderten Qualitäten bezüglich Ausstattung und Anordnung der Zimmer verzichtet werden muss. Ausnahme bildet einzig der Umstand, dass im Unterschied zur Machbarkeitsstudie einige Zimmer Richtung Nordwest angeordnet wurden. Da ein kompakteres Gebäude zudem eher tiefere Betriebskosten verursachen wird, ergeben sich auch dort bessere Werte.

## 6. Wirtschaftlichkeit

Um die Tragbarkeit der Neubaute samt Einrichtungen für den künftigen Betrieb abzuschätzen, wurde durch das Spital und Pflegeheim eine approximative Planerfolgsrechnung erstellt. Für einen kostendeckenden Betrieb wurde von einer Bettenbelegung von 90% ausgegangen. Den Bewohnern sollen kostendeckende Tarife ohne eine Gewinnmarge verrechnet werden. Mit der laufenden Rechnung des Kantons soll umgekehrt kein Defizit mehr für den Betrieb übernehmen müssen.

Bei einem Gesamtinvestitionsvolumen zwischen Fr. 21.0 und 23.0 Mio. ist von Gebäudekosten von Fr. 18.4 bis 20.4 Mio. auszugehen. Für das Gebäude wird eine Nutzungs- bzw. Abschreibungsdauer von 33 Jahren angenommen und in den kalkulatorischen Mietzins übertragen. Dieser Mietzins soll zudem für Unterhalt und Reparatur des Gebäudes 0.5% der Anlagekosten enthalten. Die Kosten für das optionale zweite Untergeschoss bleiben unberücksichtigt, da dieses nicht betriebsnotwendig ist und daher auch nicht über den Betrieb des Alterszentrums finanziert werden darf, sondern selbsttragend sein sollte.

Nachfolgend wird der nötige Mietzins zugunsten des Kantons bei Annahme unterschiedlicher Kapitalverzinsungen ermittelt. Dabei wird beim Zins an den Kanton von der Verzinsung für das durchschnittlich gebundene Kapital ausgegangen. Über die ganze Abschreibungsdauer gesehen ist dies die Hälfte des investierten Kapitals, also Fr. 9.2 Mio. oder Fr. 10.2 Mio. Die Tabellen zeigen bei verschiedenen Verzinsungen die vom Bewohner zu tragenden Investitionsanteile:

*Tabelle 1: Gebäudekosten von Fr. 18.4 Mio.*

Verzinsung investiertes Kapital	0%	1%	2%	3%
durchschnittlich gebundenes Kapital (Zins an Kanton)	-	92'000	184'000	276'000
Abschreibungen Gebäude 33 Jahre	552'000	552'000	552'000	552'000
Unterhalt + Reparatur Gebäude (0.5% Anlagekosten)	92'000	92'000	92'000	92'000
Total kalk. Mietzins Gebäude (Kanton) pro Jahr	644'000	736'000	828'000	920'000
Investitionsanteil zu Lasten Bewohner pro Tag	32.70	37.40	42.00	46.70

*Tabelle 2: Gebäudekosten von Fr. 20.4 Mio.*

Verzinsung investiertes Kapital	0%	1%	2%	3%
durchschnittlich gebundenes Kapital (Zins an Kanton)	-	102'000	204'000	306'000
Abschreibungen Gebäude 33 Jahre	612'000	612'000	612'000	612'000
Unterhalt + Reparatur Gebäude (0.5% Anlagekosten)	102'000	102'000	102'000	102'000
Total kalk. Mietzins Gebäude (Kanton) pro Jahr	714'000	816'000	918'000	1'020'000
Investitionsanteil zu Lasten Bewohner pro Tag	36.20	41.40	46.60	51.80

Neben den Gebäudekosten fallen Investitionen für Betriebseinrichtungen (Fr. 1.1 Mio. bei einer Nutzungsdauer von 20 Jahren) und Mobiliar (Fr. 1.5 Mio. bei einer Nutzungsdauer von 10 Jahren) an. Die Abschreibung dieser Anlagekosten erfolgt über die Betriebsrechnung des Alterszentrums.

Für die nachfolgende Planerfolgsrechnung wird mit Gebäudekosten von Fr. 18.4 Mio. und einer Verzinsung des investierten Kapitals mit 2% gerechnet (Tabelle 1, zweitletzte Spalte). Bezogen auf das Gesamtkapital entspricht dies einer Verzinsung mit 1%. Einschliesslich der Abschreibungsquote von 3% und einem Anteil für Unterhalt und Reparatur von 0.5% resultiert damit ein Mietzinssatz von 4.5% der Gebäudekosten, also Fr. 828'000 pro Jahr. Ein Mietzinssatz von 4.5% der Gebäudekosten entspricht den heute gängigen Mietverrechnungen mit dem Kanton. Ausgehend von diesem Mietzins und auf der Basis einer Bettenbelegung von 90% sowie kostendeckenden Tarifen ohne Gewinnmarge sieht die approximative Planerfolgsrechnung wie folgt aus:



	2014	%	2015	%	2016	%	2017	%	2018	%
Betriebsertrag Pflege (KLV)	2'520'000	40.91	2'520'000	40.91	2'520'000	40.91	2'520'000	40.91	2'520'000	40.91
Betriebsertrag Betreuung	605'000	9.82	605'000	9.82	605'000	9.82	605'000	9.82	605'000	9.82
Betriebsertrag Hotellerie	2'720'000	44.16	2'720'000	44.16	2'720'000	44.16	2'720'000	44.16	2'720'000	44.16
Übriger Betriebsertrag	315'000	5.11	315'000	5.11	315'000	5.11	315'000	5.11	315'000	5.11
<b>Total Betriebsertrag</b>	<b>6'160'000</b>	<b>100.00</b>	<b>6'160'000</b>	<b>100.00</b>	<b>6'160'000</b>	<b>100.00</b>	<b>6'160'000</b>	<b>100.00</b>	<b>6'160'000</b>	<b>100.00</b>
Personalaufwand Pflege	-2'521'164	-40.93	-2'521'164	-40.93	-2'521'164	-40.93	-2'521'164	-40.93	-2'521'164	-40.93
Personalaufwand Betreuung	-551'710	-8.96	-551'710	-8.96	-551'710	-8.96	-551'710	-8.96	-551'710	-8.96
Personalaufwand Administration/Hotellerie	-1'009'953	-16.40	-1'009'953	-16.40	-1'009'953	-16.40	-1'009'953	-16.40	-1'009'953	-16.40
Personalaufwand Technischer Dienst	-117'173	-1.90	-117'173	-1.90	-117'173	-1.90	-117'173	-1.90	-117'173	-1.90
<b>Pers.-Aufwand inkl. Soz.-Leist.+Nebenkosten</b>	<b>-4'200'000</b>	<b>-68.18</b>	<b>-4'200'000</b>	<b>-68.18</b>	<b>-4'200'000</b>	<b>-68.18</b>	<b>-4'200'000</b>	<b>-68.18</b>	<b>-4'200'000</b>	<b>-68.18</b>
<b>Bruttogewinn I</b>	<b>1'960'000</b>	<b>77.78</b>	<b>1'960'000</b>	<b>77.78</b>	<b>1'960'000</b>	<b>77.78</b>	<b>1'960'000</b>	<b>77.78</b>	<b>1'960'000</b>	<b>77.78</b>
Medizinischer Bedarf	-50'000	-1.98	-50'000	-1.98	-50'000	-1.98	-50'000	-1.98	-50'000	-1.98
Lebensmittelaufwand	-390'000	-15.48	-390'000	-15.48	-390'000	-15.48	-390'000	-15.48	-390'000	-15.48
Haushaltaufwand	-150'000	-5.95	-150'000	-5.95	-150'000	-5.95	-150'000	-5.95	-150'000	-5.95
U&R Immobilien und Mobilien	-60'000	-2.38	-60'000	-2.38	-60'000	-2.38	-60'000	-2.38	-60'000	-2.38
Mietzins Gebäude (Kanton)	-828'000	-32.86	-828'000	-32.86	-828'000	-32.86	-828'000	-32.86	-828'000	-32.86
Aufwand für Anlagennutzung	-90'000	-3.57	-90'000	-3.57	-90'000	-3.57	-90'000	-3.57	-90'000	-3.57
Energie und Wasser	-50'000	-1.98	-50'000	-1.98	-50'000	-1.98	-50'000	-1.98	-50'000	-1.98
Büro- und Verwaltungsaufwand	-90'000	-3.57	-90'000	-3.57	-90'000	-3.57	-90'000	-3.57	-90'000	-3.57
Entsorgung	-5'000	-0.20	-5'000	-0.20	-5'000	-0.20	-5'000	-0.20	-5'000	-0.20
Übriger Sachaufwand	-20'000	-0.79	-20'000	-0.79	-20'000	-0.79	-20'000	-0.79	-20'000	-0.79
<b>Total Betriebsaufwand</b>	<b>-1'733'000</b>	<b>-68.77</b>	<b>-1'733'000</b>	<b>-68.77</b>	<b>-1'733'000</b>	<b>-68.77</b>	<b>-1'733'000</b>	<b>-68.77</b>	<b>-1'733'000</b>	<b>-68.77</b>
<b>Betriebserfolg vor Zinsen und Abschreibungen</b>	<b>227'000</b>	<b>9.01</b>	<b>227'000</b>	<b>9.01</b>	<b>227'000</b>	<b>9.01</b>	<b>227'000</b>	<b>9.01</b>	<b>227'000</b>	<b>9.01</b>
Abschreibungen Betrieb	-205'000	-8.13	-205'000	-8.13	-205'000	-8.13	-205'000	-8.13	-205'000	-8.13
<b>Betriebserfolg vor Zinsen</b>	<b>22'000</b>	<b>0.87</b>	<b>22'000</b>	<b>0.87</b>	<b>22'000</b>	<b>0.87</b>	<b>22'000</b>	<b>0.87</b>	<b>22'000</b>	<b>0.87</b>
Zinsaufwand Kontokorrent Kanton	-12'000		-12'000		-12'000		-12'000		-12'000	
<b>Betriebserfolg Alterszentrum</b>	<b>10'000</b>	<b>0.40</b>	<b>10'000</b>	<b>0.40</b>	<b>10'000</b>	<b>0.40</b>	<b>10'000</b>	<b>0.40</b>	<b>10'000</b>	<b>0.40</b>

Die Pflege- und Betreuungskosten werden den Heimbewohnern aufgrund der entsprechenden Aufwendungen in Rechnung gestellt. Alle anderen entstehenden Kosten, so namentlich jene für hauswirtschaftliche Leistungen, Verpflegung, Verwaltung und Abschreibung auf Mobilien sowie ein Investitionskostenanteil müssen über die Pensionstaxen abgedeckt werden.

Es ergeben sich folgende kalkulatorische Taxen pro Tag:

Pensionstaxe	137.60
- Investitionsanteil Gebäude	42.00
- Verpflegung	35.00
- Hauswirtschaftliche Leistungen etc.	60.60
Betreuungstaxe pro Tag (Durchschnitt)	31.00
Pflegertaxe pro Tag (Durchschnitt)	127.90
- Anteil Versicherer (KLV)	65.10
- Anteil Bewohner	21.60
- Anteil Kanton	41.20
<i>Kosten pro Bewohner und Tag (Durchschnitt)</i>	<u>296.50</u>

Der Bewohner hat hiervon durchschnittlich folgende Kosten zu tragen:

Pensionstaxe	137.60
Betreuungstaxe (Durchschnitt)	31.00
Pflegertaxenanteil	<u>21.60</u>
<i>Bewohneranteil pro Tag (Durchschnitt)</i>	<u>190.20</u>

Je nach Investition und gewählter Verzinsung ergeben sich mit der gleichen Rechnungsweise folgende Tarife:

	Investition 18.4 Mio., Zins 0%	Investition 20.4 Mio., 0% Zins	Investition 18.4 Mio., 2% Zins	Investition 20.4 Mio., 2% Zins	Investition 18.4 Mio., 3% Zins	Investition 20.4 Mio., 3% Zins
Pensionstaxe	128.30	131.80	137.60	142.10	142.30	147.40
durchschnittl. Betreuungstaxe	31.00	31.00	31.00	31.00	31.00	31.00
durchschnittl. Pflege- und Betreuungstaxe	127.90	127.90	127.90	127.90	127.90	127.90
<b>Total pro Tag</b>	<b>287.20</b>	<b>290.70</b>	<b>296.50</b>	<b>301.00</b>	<b>301.20</b>	<b>306.30</b>
Aufwand Bettenplatz pro Jahr	105'000	106'000	108'000	110'000	110'000	112'000
Kosten für Bewohner pro Jahr	66'000	67'000	69'000	71'000	71'000	73'000

Die Pensionstaxen von Fr. 128 bis Fr. 147 pro Person und Tag liegen in einem für Neubauten üblichen Rahmen. Im kantonalen und regionalen Umfeld liegen die Pensionstaxen zurzeit unter diesem Betrag, wobei jedoch teilweise keine neue Infrastruktur angeboten werden kann. Die Vergleichstaxen dürften sich zudem im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Pflegefinanzierung 2011 infolge der Eliminierung von Quersubventionierungen von Seiten des Pflege- und Betreuungsbereichs tendenziell erhöhen. Nicht konkurrenzfähig sind die für das Alters- und Pflegezentrum zu erwartenden Pensionspreise, wenn Heime keine oder nur noch eine geringfügige Abschreibung verrechnen. Im Hinblick auf künftige Investitionen ist aber auch bei diesen Heimen zu erwarten, dass sie Rückstellungen bilden müssen und die Tarife steigen werden.

Die Planerfolgsrechnung zeigt, dass mit einer Investition in der vorgesehenen Höhe eine ausgeglichene Rechnung realistisch ist.

## 7. Haltung der Standeskommission

Die Standeskommission gelangt nach Prüfung und Abwägung der Ergebnisse aus den beiden Machbarkeitsstudien und der Planerfolgsrechnung zur Auffassung, dass ein Bauprojekt im Rahmen der Machbarkeitsstudie 2 realisiert werden sollte. Sie unterbreitet dem Grossen Rat daher einen neuen Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Rahmenkredits für den Bau eines Alters- und Pflegezentrums über Fr. 21 Mio. zuzüglich Fr. 2 Mio. Bauherrenreserve.

Eine allfällige Erweiterung der Tiefgarage soll unabhängig zum Betrieb eines Alters- und Pflegezentrums erfolgen. Über den für die Erweiterung erforderlichen Kredit von Fr. 1.8 Mio. wird dem Grossen Rat deshalb ein separater Landsgemeindebeschluss unterbreitet.

## 8. Kommunikation

Die Öffentlichkeit ist bisher über das anstehende Bauprojekt nie umfassend informiert worden. Da es aber wichtig erscheint, dass die Öffentlichkeit über die mit dem Kredit verbundenen Absichten und Ziele informiert ist, hat die Standeskommission beschlossen, eine separate Informationsbroschüre herauszugeben. Mit dieser Broschüre sollen die wesentlichen Absichten und Aspekte, welche in der bisherigen Erarbeitung wichtig waren, dargestellt werden.

## 9. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, den Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Rahmenkredits für den Bau eines Alters- und Pflegezentrums über Fr. 21 Mio. zuzüglich einer Bauherrenreserve von Fr. 2 Mio. sowie den Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Rahmenkredits für die Erweiterung der Tiefgarage über Fr. 1.8 Mio. zu Handen der Landsgemeinde 2011 zu verabschieden.

Appenzell, 14. Dezember 2010

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:                      Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

## Machbarkeitsstudie 1 Alterszentrum Appenzell

Gegenüberstellung der beiden Kostenschätzung: Überprüfung durch Drittbüro vs. Original  
(Die Kosten wurden mit den grösseren Geschosshöhen 4.5m bzw. 3.5 m ermittelt)

### Kostenvergleich nach BKP (Baukostenplan)

	Überprüfung Kosten durch Büro für Bauökonomie, Luzern			Original Berechnung Kosten durch Ammann / Blumergaignat, Teufen			
	AZ	Verbindung	Total MwSt. 8%	AZ	Verbindung	Total Mwst 7.6%	MwSt. 8%
BKP 0 Grundstück							
BKP 1 Vorbereitungsarbeiten	390'000	5'000	395'000	220'000	30'000	250'000	250'929
BKP 2 Gebäude	21'367'000	306'000	21'673'000	22'550'000		22'550'000	22'633'829
BKP 3 Bauliche Betriebseinrichtungen	1'280'000		1'280'000	1'100'000		1'100'000	1'104'089
BKP 4 Umgebung	612'000		612'000	1'450'000	150'000	1'600'000	1'605'948
BKP 5 Baunebenkosten	1'713'000	23'000	1'736'000	700'000		700'000	702'602
BKP 6 Unvorhergesehenes	789'000	15'000	804'000	100'000		100'000	100'372
BKP 9 Ausstattung	-	-	-	1'400'000		1'400'000	1'405'204
<b>Total</b>	<b>26'151'000</b>	<b>349'000</b>	<b>26'500'000</b>	<b>27'520'000</b>	<b>180'000</b>	<b>27'700'000</b>	<b>27'802'974</b>
<b>Total ohne BKP 9 Ausstattung</b>			<b>26'500'000</b>			<b>26'300'000</b>	<b>26'400'000</b>
Umgebung			600'000	Kunst am Bau		150'000	150'558
Baunebenkosten			-400'000				
<b>Total ohne BKP 9 Ausstattung korrigiert</b>			<b>26'700'000</b>			<b>26'450'000</b>	<b>26'550'000</b>
2.Untergeschoss			-2'000'000			-1'700'000	-1'706'320
<b>Total ohne BKP 9 Ausstattung und 2.UG</b>			<b>24'700'000</b>				<b>24'850'000</b>

### Kostenvergleich nach EKG (Elementkostenmethode)

EKG	Bezeichnung	Überprüfung Kosten Büro für Bauökonomie, Luzern			Original Berechnung Kosten durch Ammann / Blumergaignat, Teufen			
		AZ	Verbindung	Total MwSt. 8%	AZ	Verbindung	Total Mwst 7.6%	MwSt. 8%
<b>A</b>	<b>Grundstück</b>			-				-
<b>B</b>	<b>Bauvorbereitung</b>	<b>343'800</b>	<b>3'700</b>	<b>348'000</b>	<b>220'000</b>		<b>250'000</b>	<b>250'929</b>
	Gemeinsame Baustelleneinrichtung	263'800	3'700	267'500	120'000		120'000	120'446
	Terrainräumungen	50'000		50'000	50'000		50'000	50'186
	Bestandesaufnahmen	30'000		30'000			-	-
	Sicherungen Provisorien			-	50'000		50'000	50'186
	Anpassungen an bestehende Bauten			-		30'000	30'000	30'112
								-
<b>MA-MF</b>	<b>Rohbau / Ausbau inkl. Honorar</b>	<b>17'585'000</b>	<b>249'000</b>	<b>21'673'000</b>				-
<b>MA-MF</b>	Rohbau / Ausbau exkl. Honorar	17'585'000	249'000	17'834'000				-
	Honorar siehe W	3'782'000	57'000	3'839'000				-
	<b>BKP 2 inkl. Honorar</b>						<b>22550000</b>	<b>22'633'829</b>
<b>P</b>	<b>Bauliche Betriebseinrichtung</b>	<b>1'130'000</b>		<b>1'130'000</b>	<b>1'100'000</b>		<b>1'100'000</b>	<b>1'104'089</b>
	Grossküche	950'000			500'000		500'000	501'859
	Wäscherei	150'000			110'000		110'000	110'409
	Katafalk (Aufbahrung)	30'000					-	-
	Brandmeldeanlage	in MA-MF			180'000		180'000	180'669
	Gebäude-Atomation	in MA-MF			(in MA-MF = BKP2)			-
	Aussussräume, Pflegebäder	in MA-MF			200'000		200'000	200'743
	Diverses Keininventar	in MA-MF			110'000		110'000	110'409
<b>R</b>	<b>Ausstattung ohne Kunst am Bau</b>				1'400'000		1'250'000	1'254'647
					-150'000		-150'000	-
<b>T</b>	<b>Umgebung</b>			<b>1'140'000</b>	<b>1'195'000</b>	<b>405'000</b>	<b>1'600'000</b>	<b>1'605'948</b>
	Baustelleneinrichtung	10'600		10'600			-	-

	Grünflächen	290'800		290'800	430'000		430'000	431'599
	Bepflanzung	100'000		100'000	80'000		80'000	80'297
	Hartflächen	138'800		138'800	240'000		240'000	240'892
	<b>Korrektur Umgebung</b>			<b>400'000</b>				
	Stützmauern				25'000		25'000	25'093
	Dementen Garten				100'000		100'000	100'372
	Aussenmöblierung				50'000		50'000	50'186
	Beleuchtung				60'000		60'000	60'223
	Einzäunung				20'000		20'000	20'074
	Beschilderung				40'000		40'000	40'149
	Anpassung an Verbindungstunnel					55'000	55'000	55'204
	Äussere Kanalisation, Ableitungen				150'000		150'000	150'558
	Verbindungskorridor					150'000	150'000	150'558
	Schallschutz			<b>200'000</b>		200'000	200'000	200'743
<b>V</b>	<b>Baunebenkosten</b>	<b>1'713'100</b>	<b>22'700</b>	<b>1'336'000</b>	<b>700'000</b>		<b>850'000</b>	<b>853'160</b>
	Baunebenkosten	1'537'200	20'200	1'557'400	700'000		700'000	702'602
	Kunst am Bau	175'900	2'500	178'400	<b>150'000</b>		150'000	150'558
	<b>Reduktion Baunebenkosten (auf 4.5%)</b>			<b>-400'000</b>				
								(Kunst am Bau war bei Ausstattung eingerechnet)
<b>W</b>	<b>Honorar ohne Gebäude</b>	<b>268'000</b>	<b>1'000</b>	<b>269'000</b>				
	Honorar Gebäude	3'782'000	57'000					
	Honorar Rest	268'000	1'000					
								(Honorar bereits in den einzelnen Positionen mitberechnet)
<b>Z</b>	<b>Unvorhergesehenes</b>	<b>789'000</b>	<b>15'000</b>	<b>804'000</b>	<b>100'000</b>		<b>100'000</b>	<b>100'372</b>
<b>Total</b>	<b>ohne Ausstattung</b>			<b>26'700'000</b>				<b>26'550'000</b>
	<b>2.Untergeschoss</b>			<b>-2'000'000</b>				<b>-1'700'000</b>
<b>Total ohne 2. UG und Ausstattung</b>				<b>24'700'000</b>				<b>24'850'000</b>

# APPROXIMATIVE PLAN-ERFOLGSRECHNUNG

Alterszentrum Appenzell

Stand: 16. Dezember 2010

Kantonales Spital und Pflegeheim Appenzell  
9050 Appenzell

Appenzell, 18.01.2011

## 1. Einleitung

Für eine Tragbarkeitsrechnung in Bezug auf das Investitionsvorhaben in das Gebäude des Alterszentrums ist vorab die zu erwartende Miete von Wichtigkeit. Die übrigen Bestandteile zur Tarifberechnung wie Anteil Pflege (KVG), Anteil Betreuung, etc. werden aus den Annahmen abgeleitet, welche in der Plan-Erfolgsrechnung eingesetzt wurden. Diese Berechnung haben nichts mit der Tragbarkeit des „reinen Gebäudes“ zu tun.

In diesem Sinne werden in einem ersten Schritt Varianten zur Berechnung des Mietzinses für das Gebäude aufgezeigt. Im zweiten Schritt wird in die Plan-Erfolgsrechnung übergeleitet.

Die vorliegende approximative Plan-Erfolgsrechnung ist **kein** Businessplan, sondern eine vereinfachte Darstellung über die Liegenschaftsrechnung und die Tarifgestaltung.

## 2. Berechnung Mietzins Gebäude

### 2.1. Berechnung Gebäudeinvestitionen

Die Firma Ammann und Partner AG hat eine Kostenschätzung erstellt (30. Aug. 2010), welche in einer ersten Berechnung Gesamtinvestitionen (inkl. MWST) von 25 Mio. Franken prognostizierte (exkl. Option Tiefgarage UG 2: 1.7 Mio.). Diese Kostenschätzung wurde unter der Federführung der Firma blumergaignat ag von Vertretern des Bau- und Umweltdepartementes (BUD) und des Spitals und Pflegeheimes Appenzell überarbeitet. Die überarbeitete Kostenschätzung liegt bei 21 Mio. Franken ohne und bei 23 Mio. Franken mit einer Bauherrenreserve.

In beiden Schätzungen sind Betriebseinrichtungen (Brandmeldeanlagen, Kälteanlagen, Pflegebäder, Küchenanlage, etc.) für 1.1 Mio. Franken und Mobilien (Pflegebetten, Möbel, übrige Einrichtungen, etc.) für 1.5 Mio. Franken enthalten. Für die Berechnung des nachhaltigen Mietzinses werden die genannten Anlagekosten **nicht** berücksichtigt, da sie nicht als Gebäudeteile qualifiziert werden.

Aus den obigen Angaben resultieren folgende zwei Investitions-Varianten (Minimal/Maximal) für das Gebäude:

	Variante 1	Variante 2
Total Investitionen	21 Mio.	23 Mio.
./. Investitionen Betriebseinrichtungen	-1.1 Mio.	-1.1 Mio.
./. Investitionen Mobiliar	-1.5 Mio.	-1.5 Mio.
<b>Investitionen Gebäude</b>	<b>18.4 Mio.</b>	<b>20.4 Mio.</b>

Für die Landfläche wird **kein** Betrag eingesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass das Land vom Kanton - wie heute schon - ohne Kostenfolgen für das Alterszentrum zur Verfügung gestellt wird.

### 2.2. Berechnung nachhaltiger Mietzins

Basis für die Berechnung eines nachhaltigen Mietzinses sind die oben aufgeführten Investitionen in das Gebäude (18.4 Mio. bzw. 20.4 Mio.). Es wurden folgende Eckwerte berücksichtigt:

- Abschreibungen Gebäude: 33 Jahre; dies entspricht der Empfehlung des Branchenverbandes Curaviva
- Unterhalt und Reparatur Gebäude: 0.5% der Anlagekosten; diese Annahme wurde nicht näher verifiziert; ein jährlicher Aufwand zwischen Fr. 92'000 bis Fr. 102'000 wird jedoch als ausreichend und plausibel betrachtet.
- Zins für das eingesetzte Kapital in vier Varianten (0%, 1%, 2% und 3%); als Durchschnittswert ist der Zins für das halbe Kapital zu rechnen.
- Es werden keine Baukreditzinsen berücksichtigt.



Der jährliche Mietaufwand für Gebäudekosten von 18.4 Mio. und für 20.4 Mio. sieht auf dieser Basis wie folgt aus:

**Variante 1 (18.4 Mio.):**

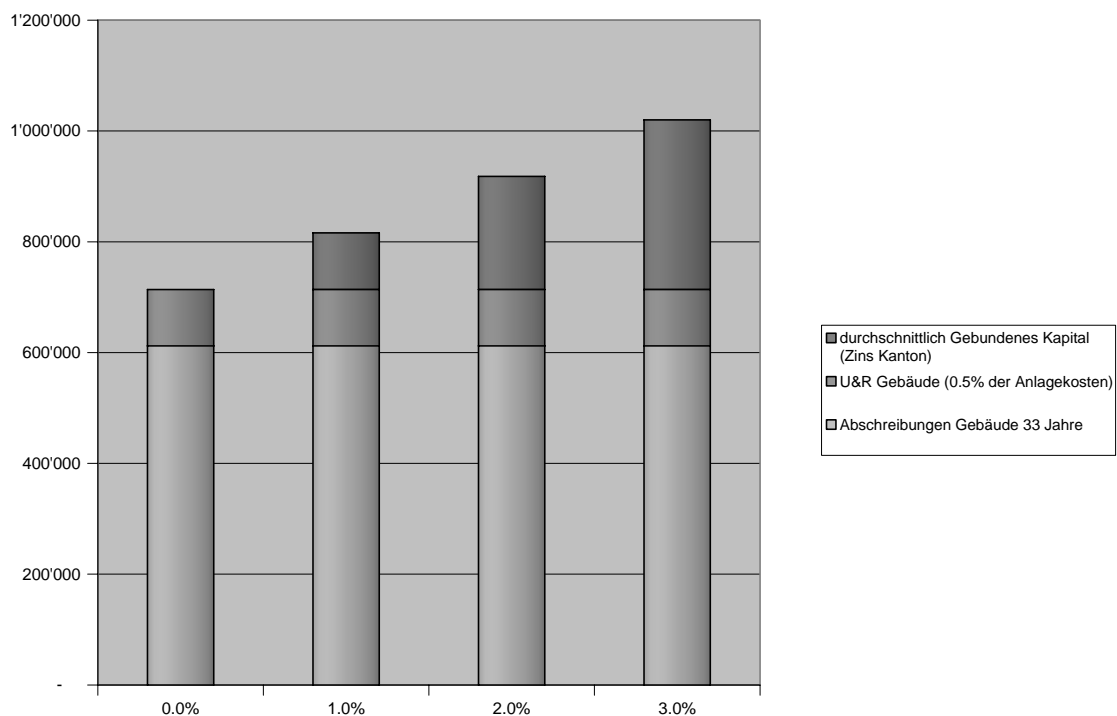
	<b>0.0%</b>	<b>1.0%</b>	<b>2.0%</b>	<b>3.0%</b>
Abschreibungen Gebäude 33 Jahre	552'000	552'000	552'000	552'000
U&R Gebäude (0.5% der Anlagekosten)	92'000	92'000	92'000	92'000
durchschnittlich Gebundenes Kapital (Zins Kanton)	-	92'000	184'000	276'000
<b>Total kalk. Mietzins Gebäude (Kanton) pro Jahr</b>	<b>644'000</b>	<b>736'000</b>	<b>828'000</b>	<b>920'000</b>

Die grau hinterlegte Spalte entspricht in Anlehnung an die heutige Mietzinskalkulation des Kantons für seine Objekte einem Mietzins von 4.5% auf dem gesamten Investitionsvolumen des Gebäudes von 18.4 Mio. Franken (1% Zins auf dem ganzen Kapital, 3% Abschreibung, 0.5% Unterhalt und Reparatur).

**Variante 2 (20.4 Mio.):**

	<b>0.0%</b>	<b>1.0%</b>	<b>2.0%</b>	<b>3.0%</b>
Abschreibungen Gebäude 33 Jahre	612'000	612'000	612'000	612'000
U&R Gebäude (0.5% der Anlagekosten)	102'000	102'000	102'000	102'000
durchschnittlich Gebundenes Kapital (Zins Kanton)	-	102'000	204'000	306'000
<b>Total kalk. Mietzins Gebäude (Kanton) pro Jahr</b>	<b>714'000</b>	<b>816'000</b>	<b>918'000</b>	<b>1'020'000</b>

Auch hier entspricht die grau hinterlegte Spalte einem Mietzins 4.5% auf dem gesamten Investitionsvolumen des Gebäudes von 20.4 Mio. Franken.



Aus den zwei Varianten resultiert bei 19'710 Pflgetagen (90% Bettenbelegung im neuen Alterszentrum) eine monatliche Zimmermiete zwischen Fr. 995.00 und Fr. 1'576.00 bzw. zwischen Fr. 32.70 und Fr. 51.80 pro Tag. Heute wird dem Kanton für das Pflegeheim eine Miete von Fr. 456'000.00 bezahlt, was bei 19'710 Pflgetagen Fr. 704.00 im Monat bzw. 23.45 pro Tag entspricht.

**Bemerkungen:**

Das Spital und Pflegeheim favorisiert eine Variante mit 0% Verzinsung. Damit würde das Geld den Kantonsewohnern "gratis" zur Verfügung gestellt. Hingegen wäre für ausserkantonale Bewohnerinnen und Bewohner ein Zuschlag zu verrechnen.

### 3. Approximative Plan-Erfolgsrechnung

#### 3.1. Investitionen

In den eingangs erwähnten Schätzungen sind Betriebseinrichtungen für 1.1 Mio. Franken (Brandmeldeanlagen, Kälteanlagen, Pflegebäder, Küchenanlage, etc.) und Mobilien für 1.5 Mio. Franken (Pflegebetten, Möbel, übrige Einrichtungen, etc.) enthalten. Diese Investitionen von insgesamt 2.6 Mio. Franken werden in der Bilanz des Alterszentrums aktiviert und nach den Vorgaben des Branchenverbandes Curaviva abgeschrieben. In der nachstehenden Plan-Erfolgsrechnung wird dafür kein Zins berücksichtigt, da sie gegenüber heute keinen eigentlichen Mehrwert bedeuten, sondern grösstenteils nur Ersatzinvestitionen sind.

#### 3.2. Annahmen für approximative Plan-Erfolgsrechnung

Für die Erarbeitung der approximativen Plan-Erfolgsrechnung wurden folgende Annahmen getroffen:

Betriebserfolg:	> Fr. 0.00	
Fremdfinanzierungsgrad:	100%	
kalk. Zinssatz Fremdkapital:	0.0%	(Ersatzinvestitionen)
Mietzins Gebäude (Kanton):	Fr. 828'000	(18.4 Mio. zu 4.5% gemäss heutiger Praxis des Kantons)
Bettenbelegung:	90%	
Anzahl Betten:	60	
Anzahl BESA-Pkt. pro Jahr:	840'000	(ø-lich 42.58 Pkt. oder 2:10 Std. pro Tag)
Anrechenbare Pflegekosten:	3.00	pro BESA-Pkt.
Pflegekosten Bewohner:	21.60	(gesetzliches Maximum)
Pflegekosten Versicherer:	var.	(gemäss Beschluss Bundesrat)
Betreuungskosten Bewohner:	Fr. 0.72	pro BESA-Pkt. → ø-lich Fr. 31.00 pro Tag

Bei der neuen Pflegefinanzierung wird davon ausgegangen, dass mit den Pflegekosten die anrechenbaren, reinen Personalkosten der Pflege gedeckt werden. Nicht enthalten sind Gemeinkosten, Investitionskosten, etc., welche im Zusammenhang mit der Pflege entstehen (z.B. Arbeitsgeräte, Arbeitskleider, Abschreibungen auf Pflegematerial wie Rollstühle, usw.).

Aufgrund der oben aufgeführten Annahmen präsentiert sich die approximative Plan-Erfolgsrechnung wie folgt:

	2014	%	2015	%	2016	%	2017	%	2018	%
Betriebsertrag Pflege (KLV)	2'520'000	40.91	2'520'000	40.91	2'520'000	40.91	2'520'000	40.91	2'520'000	40.91
Betriebsertrag Betreuung	605'000	9.82	605'000	9.82	605'000	9.82	605'000	9.82	605'000	9.82
Betriebsertrag Hotellerie	2'720'000	44.16	2'720'000	44.16	2'720'000	44.16	2'720'000	44.16	2'720'000	44.16
Übriger Betriebsertrag	315'000	5.11	315'000	5.11	315'000	5.11	315'000	5.11	315'000	5.11
<b>Total Betriebsertrag</b>	<b>6'160'000</b>	<b>100.00</b>	<b>6'160'000</b>	<b>100.00</b>	<b>6'160'000</b>	<b>100.00</b>	<b>6'160'000</b>	<b>100.00</b>	<b>6'160'000</b>	<b>100.00</b>
Personalaufwand Pflege	-2'521'164	-40.93	-2'521'164	-40.93	-2'521'164	-40.93	-2'521'164	-40.93	-2'521'164	-40.93
Personalaufwand Betreuung	-551'710	-8.96	-551'710	-8.96	-551'710	-8.96	-551'710	-8.96	-551'710	-8.96
Personalaufwand Administration/Hotellerie	-1'009'953	-16.40	-1'009'953	-16.40	-1'009'953	-16.40	-1'009'953	-16.40	-1'009'953	-16.40
Personalaufwand Technischer Dienst	-117'173	-1.90	-117'173	-1.90	-117'173	-1.90	-117'173	-1.90	-117'173	-1.90
<b>Pers.-Aufwand inkl. Soz.-Leist.+Nebenkosten</b>	<b>-4'200'000</b>	<b>-68.18</b>	<b>-4'200'000</b>	<b>-68.18</b>	<b>-4'200'000</b>	<b>-68.18</b>	<b>-4'200'000</b>	<b>-68.18</b>	<b>-4'200'000</b>	<b>-68.18</b>
<b>Bruttogewinn I</b>	<b>1'960'000</b>	<b>77.78</b>	<b>1'960'000</b>	<b>77.78</b>	<b>1'960'000</b>	<b>77.78</b>	<b>1'960'000</b>	<b>77.78</b>	<b>1'960'000</b>	<b>77.78</b>
Medizinischer Bedarf	-50'000	-1.98	-50'000	-1.98	-50'000	-1.98	-50'000	-1.98	-50'000	-1.98
Lebensmittelaufwand	-390'000	-15.48	-390'000	-15.48	-390'000	-15.48	-390'000	-15.48	-390'000	-15.48
Haushaltaufwand	-150'000	-5.95	-150'000	-5.95	-150'000	-5.95	-150'000	-5.95	-150'000	-5.95
U&R Immobilien und Mobilien	-60'000	-2.38	-60'000	-2.38	-60'000	-2.38	-60'000	-2.38	-60'000	-2.38
Mietzins Gebäude (Kanton)	-828'000	-32.86	-828'000	-32.86	-828'000	-32.86	-828'000	-32.86	-828'000	-32.86
Aufwand für Anlagenutzung	-90'000	-3.57	-90'000	-3.57	-90'000	-3.57	-90'000	-3.57	-90'000	-3.57
Energie und Wasser	-50'000	-1.98	-50'000	-1.98	-50'000	-1.98	-50'000	-1.98	-50'000	-1.98
Büro- und Verwaltungsaufwand	-90'000	-3.57	-90'000	-3.57	-90'000	-3.57	-90'000	-3.57	-90'000	-3.57
Entsorgung	-5'000	-0.20	-5'000	-0.20	-5'000	-0.20	-5'000	-0.20	-5'000	-0.20
Übriger Sachaufwand	-20'000	-0.79	-20'000	-0.79	-20'000	-0.79	-20'000	-0.79	-20'000	-0.79
<b>Total Betriebsaufwand</b>	<b>-1'733'000</b>	<b>-68.77</b>	<b>-1'733'000</b>	<b>-68.77</b>	<b>-1'733'000</b>	<b>-68.77</b>	<b>-1'733'000</b>	<b>-68.77</b>	<b>-1'733'000</b>	<b>-68.77</b>
<b>Betriebserfolg vor Zinsen und Abschreibungen</b>	<b>227'000</b>	<b>9.01</b>	<b>227'000</b>	<b>9.01</b>	<b>227'000</b>	<b>9.01</b>	<b>227'000</b>	<b>9.01</b>	<b>227'000</b>	<b>9.01</b>
Abschreibungen Betrieb	-205'000	-8.13	-205'000	-8.13	-205'000	-8.13	-205'000	-8.13	-205'000	-8.13
<b>Betriebserfolg vor Zinsen</b>	<b>22'000</b>	<b>0.87</b>	<b>22'000</b>	<b>0.87</b>	<b>22'000</b>	<b>0.87</b>	<b>22'000</b>	<b>0.87</b>	<b>22'000</b>	<b>0.87</b>
Zinsaufwand Kontokorrent Kanton	-12'000		-12'000		-12'000		-12'000		-12'000	
<b>Betriebserfolg Alterszentrum</b>	<b>10'000</b>	<b>0.40</b>	<b>10'000</b>	<b>0.40</b>	<b>10'000</b>	<b>0.40</b>	<b>10'000</b>	<b>0.40</b>	<b>10'000</b>	<b>0.40</b>

In der obigen Plan-Erfolgsrechnung sind Amortisationen des Fremdkapitals in der Höhe der Abschreibungen berücksichtigt. Hingegen sind keine teuerungsbefindlichen Aufwandsteigerungen enthalten. Auch Baukreditzinsen sind keine enthalten, da davon ausgegangen wird, dass das Gebäude der geschäftsführenden Institution vom BUD betriebsbereit vermietet wird.

### Betriebsertrag

Bei der Berechnung des Betriebsertrages wurde darauf geachtet, dass innerhalb der Bereiche Pflege, Betreuung und Hotellerie keine Quersubventionierungen stattfinden. Weiter gilt die Vorgabe, erfolgsneutral zu "produzieren" (siehe Annahmen). Dies bedeutet, dass beim Ertrag keine Marge berücksichtigt wurde und nur die Selbstkosten weiterverrechnet werden. Ebenso bleiben Erträge aus Zusatzleistungen für die Bewohnerinnen und Bewohner oder aus Leistungen an Dritte unberücksichtigt, welche das Ergebnis besser ausfallen liessen. Der durchschnittliche Pflegegrad liegt bei BESA 3 im "alten" und bei BESA 7 im "neuen" Einstufungssystem.

### Personalaufwand

Basis für die Berechnung des Personalaufwandes ist das Budget 2011. Beim Pflegepersonal wird davon ausgegangen, dass 82% der gesamten Pflegekosten KVG-pflichtige Pflegekosten sind. Die restlichen 18% sind als Betreuungskosten zu qualifizieren. Die übrigen Bereiche wie Verwaltung, Hausdienst und Technischer Dienst entsprechen dem Budget 2011 1:1.

Entgegen der heutigen Praxis soll der Verpflegungsdienst des Spitals und des Alterszentrum neu in der Betriebsrechnung des Alterszentrums geführt werden. Der Betrag wurde aus dem Budget 2011 übernommen.

### Betriebsaufwand

Basis für die Berechnung des Betriebsaufwandes ist das Budget 2011. Es ist anzunehmen, dass sich der Netto-Betriebsaufwand - mit Ausnahme der Miete des Gebäudes - leicht senken lässt. Der Lebensmittelaufwand wird steigen, da der Verpflegungsdienst für das Spital übernommen wird; dem werden aber entsprechende Einnahmen gegenüberstehen.

### Mietzins Gebäude (Kanton)

Bei der vorliegenden Plan-Erfolgsrechnung wurde ein Mietzins von Fr. 828'000.00 eingesetzt. Dieser Mietzins entspricht 4.5% der Investition für das Gebäude von 18.4 Mio. Franken. Heute werden dem Pflegeheim vom Bau- und Umweltschutzdepartement (BUD) 4.5% des aktuellen Versicherungswertes als Mietzins in Rechnung gestellt. Weitere Berechnungsvarianten für die Mietzinsen sind in Ziffer 2. aufgeführt.

### Abschreibungen Betrieb

Als Basis für die Abschreibungen Betrieb gelten die unter Ziffer 3.1. erwähnten 2.6 Mio. Franken (Betriebsanlagen und Mobiliar), welche im Anlagevermögen des Alterszentrums aktiviert sind. Für die Abschreibungen Betrieb wurden die Richtlinien des Branchenverbandes Curaviva angewandt. Es darf jedoch angenommen werden, dass die Investitionen ins Anlagevermögen ihre Substanz länger als die empfohlenen Jahre behalten.

## 4. Kalkulatorische Tarife pro Pflgetag

Die Kalkulation aufgrund der obigen Plan-Erfolgsrechnung ergibt nachfolgende Tarife pro Pflgetag; dabei wurde **keine** Gewinnmarge berücksichtigt, d.h. sie entsprechen den Selbstkosten der Institution:

<b>Pensionstaxe:</b>		<b>137.60</b>
- Investitionsanteil Gebäude	42.00	
- Verpflegung	35.00	
- Hauswirtsch. Leistungen, Abschreibungen etc.	60.60	
<b>Betreuungstaxen pro Tag (Durchschnitt)</b>		<b>31.00</b>
<b>Total Pflgetaxen pro Tag (Durchschnitt)</b>		<b>127.90</b>
- Pflgetaxen Anteil Versicherer (KLV)	65.10	
- Pflgetaxen Anteil Bewohner/-in	21.60	
- Pflgetaxen Anteil Kanton	41.20	
<b>Total Aufwand pro Bewohner und Tag (Durchschnitt)</b>		<b>296.50</b>

Der **Bewohner** hat hiervon durchschnittlich folgende Taxen und Taxanteile selbst zu tragen:

Pensionstaxe	137.60
Betreuungstaxe (Durchschnitt)	31.00
Pflegeteileanteil	21.60
<b>Total Bewohneranteil pro Tag (Durchschnitt)</b>	<b>190.20</b>

Ein direkter Tarifvergleich zur heutigen (2010) Belastung der Bewohner ist wegen der Verschiebungen innerhalb der drei Taxbestandteile infolge der neuen Pflegefinanzierung (Einführung 2011) nicht möglich. Im Vergleich zu den Tarifen ab 2011 wird sich abgesehen von der Teuerungsentwicklung nur die Höhe der Pensionstaxe bzw. des Investitionsanteils Gebäude ändern. Zum Vergleich: im Jahr 2011 ist im Pflegeheim Appenzell für ein Einzelzimmer (ohne Dusche) eine Pensionstaxe von Fr. 115.00 pro Tag zu entrichten.

Die Tarife in den Varianten im Überblick:

	18.4 Mio. 0%	20.4 Mio. 0%	18.4 Mio. 2.0%	20.4 Mio. 2.0%	18.4 Mio. 3.0%	20.4 Mio. 3.0%
Pensionstaxe	128.30	131.80	137.60	142.10	142.30	147.30
ø-liche Betreuungstaxe	31.00	31.00	31.00	31.00	31.00	31.00
ø-liche Pflegeteile	127.90	127.90	127.90	127.90	127.90	127.90
<b>Total pro Tag</b>	<b>287.20</b>	<b>290.70</b>	<b>296.50</b>	<b>301.00</b>	<b>301.20</b>	<b>306.20</b>
Aufwand Bettenplatz pro Jahr	105'000.00	106'000.00	108'000.00	110'000.00	110'000.00	112'000.00
Aufwand pro Bewohner/-in pro Jahr	66'000.00	67'000.00	69'000.00	71'000.00	71'000.00	73'000.00

Die grau hinterlegten Spalten entsprechen einem Mietzins auf der Basis 4.5% auf dem gesamten Investitionsvolumen des Gebäudes von 18.4 bzw. 20.4 Mio. Franken.

Der Anteil Aufwand pro Bewohner betrug im Jahr 2009 im Durchschnitt ca. Fr. 60'000, was Fr. 164.40 pro Tag entspricht. Dies bedeutet eine Aufwandsteigerung für die Bewohner zwischen +10.0% und +21.7%. Mit der Variante 20.4 Mio. und 0% liegt die Kostensteigerung bei 11.7%.

Die Gegenüberstellung von Aufwand und Ertrag zeigt, dass innerhalb der Sparten Hotellerie (Pension), nicht-KVG-pflichtige Pflege (Betreuung) und KVG-pflichtige Pflege die Aufwanddeckung gegeben ist bzw. keine Quersubventionierung vorliegt.

	<b>Ertrag</b>	<b>Aufwand</b>	<b>Abw.</b>
Pflege (KVG)	2'520'000	2'521'164	-1'164
Pflege Betreuung	605'000	601'710	3'290
<b>Ertrag Hotellerie</b>	<b>2'720'000</b>		
<b>Ertrag Verpflegung Spital</b>	<b>bereits in den Kosten eingerechnet</b>		
<b>Total Hotellerie</b>	<b>2'720'000</b>	<b>2'712'126</b>	<b>7'874</b>

Das Risiko besteht, dass die angenommenen Angaben ab 2014 nicht eintreffen. Eine Hochrechnung prognostiziert für das Jahr 2010 15'900 Pflegetage und in der vorliegenden Berechnung werden 19'710 Pflegetage angenommen. Dies entspricht einer Steigerung von 24% in 4 Jahren, was ohne Zweifel sehr viel, aber nicht unmöglich ist (letztmals wurden im 2005 über 20'000 Pflegetage gezahlt).

Aus der Sicht des Alterszentrums ist diese Unsicherheit jedoch ein wichtiger Grund, wieso von Seiten Kanton eine Defizitgarantie abgegeben werden sollte.

#### 4.1. Konkurrenzvergleich

In der Ostschweiz sind zurzeit für das kommende Jahr (mit Geltung der neuen Pflegefinanzierung) noch keine öffentlich zugänglichen Taxordnungen erhältlich. Dies lässt einen direkten Tarifvergleich mit den umliegenden Pflegeheimen nicht zu. Es darf jedoch angenommen werden, dass die in der Plan-Erfolgsrechnung angenommenen Daten und erhaltenen Resultate zum heutigen Zeitpunkt als realistisch und marktkonform zu betrachten sind.

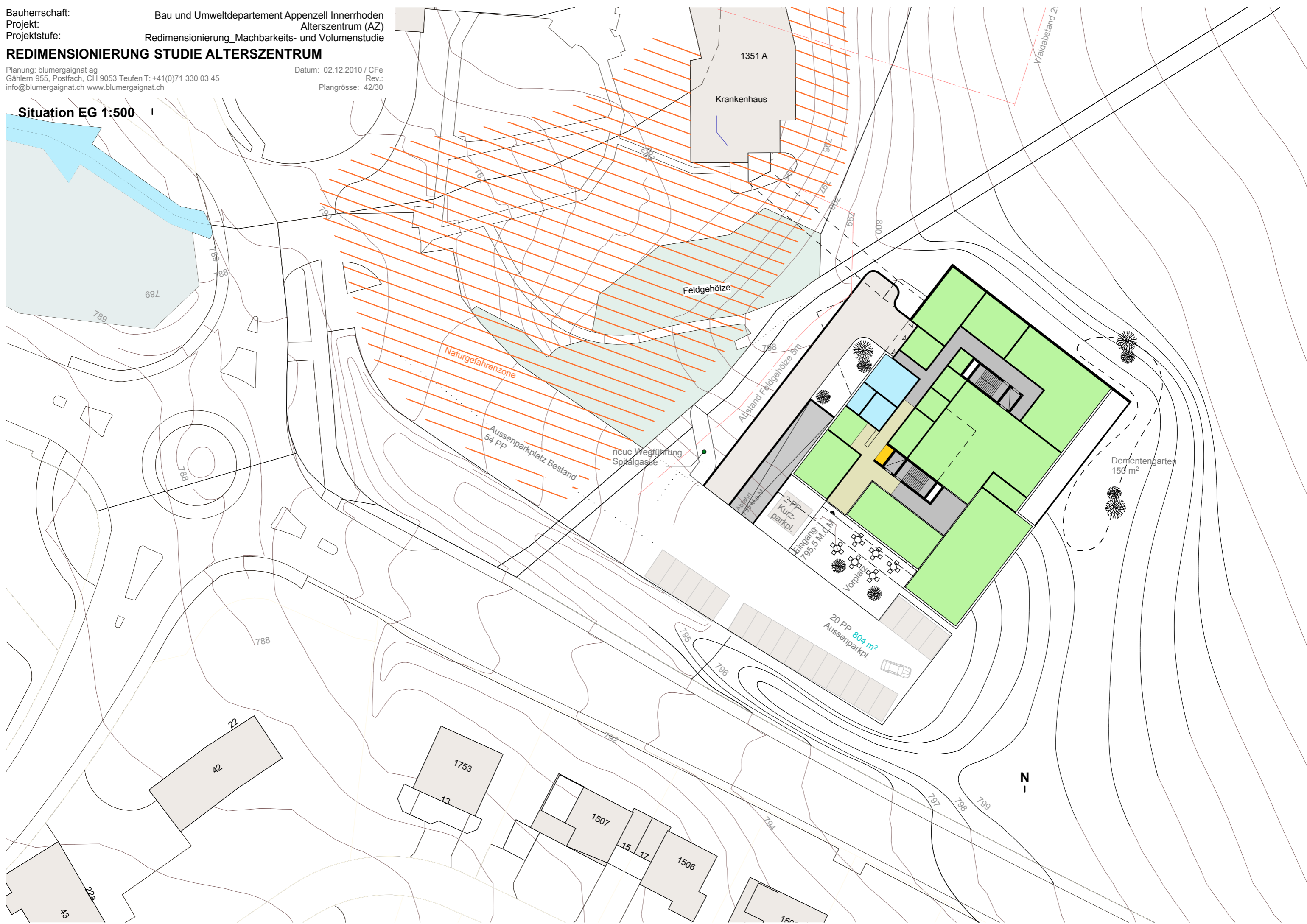
## 5. Schlussbemerkungen

Die neue Pflegefinanzierung basiert auf dem Prinzip der Vollkostendeckung, d.h. es gibt keine Quersubventionierungen innerhalb des Betriebes mehr und der Kanton finanziert im Prinzip keine Unterdeckung - ausgenommen, er ist selbst Träger der Institution.

Der Kanton Appenzell Innerrhoden hat die anrechenbaren Pflegekosten festgelegt. Sie liegen für das Jahr 2011 bei Fr. 3.00 pro BESA-Punkt. Werden mehr Leistungen des Pflegepersonals ausgeführt, welche nicht KVG-pflichtig sind, müssen diese über die Betreuungstaxe finanziert werden. Die Führung des Pflegeheimes Appenzell muss sich mit der neuen Pflegefinanzierung überlegen, wie viel Betreuung zu welchem Preis angeboten werden kann oder soll.

Dieser Mechanismus hat jedoch **nichts** mit der Tragbarkeitsrechnung des neuen Alterszentrums zu tun. Hier stellt sich viel mehr die Frage, wie hoch der Mietzins des Kantons angesetzt werden soll. Je höher der Mietzins, desto höher werden die Zimmerpreise. Gemäss Umkehrrechnung stünden dem heutigen Mietzins von Fr. 456'000 Investitionen von 10.1 Mio. Franken gegenüber (Abschreibungsdauer: 33 Jahre; U&R: 0.5% der Anlagekosten; Zinssatz für durchschnittlich gebundenes Kapital: 2% = 4.5% kapitalisiert). Wie eingangs gesagt, stellt die vorgelegte approximative Plan-Erfolgsrechnung keinen Businessplan dar, sondern eine vereinfachte Darstellung über die Liegenschaftsrechnung und die Tarifgestaltung.

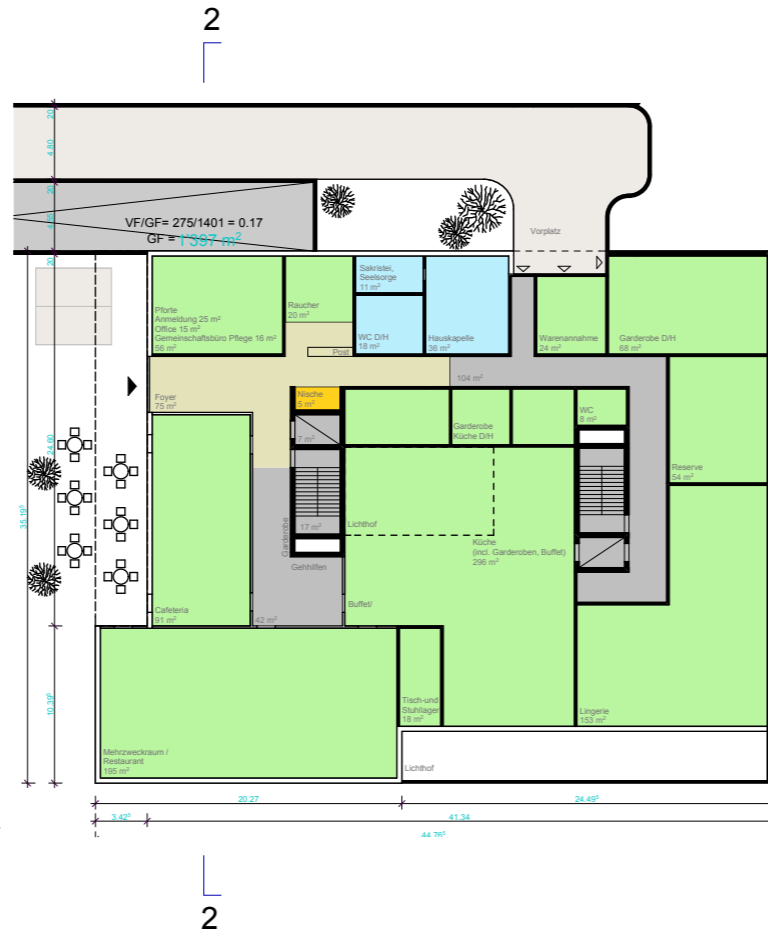
**Situation EG 1:500**



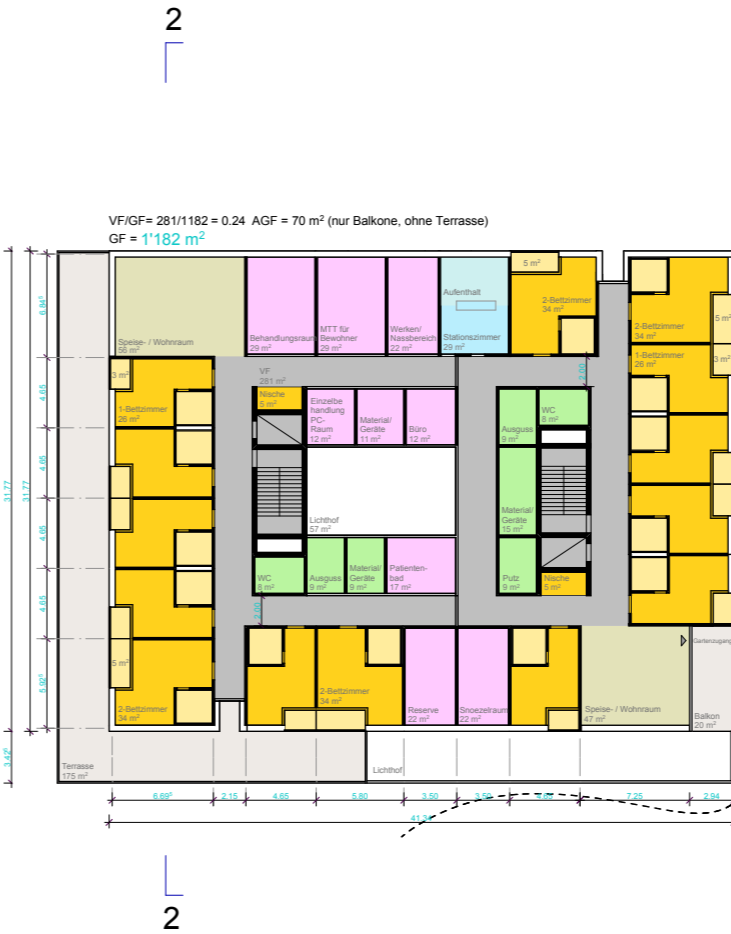
## REDIMENSIONIERUNG STUDIE ALTERSZENTRUM



**Schemagrundriss UG 1**  
 Raumflächen 1:500



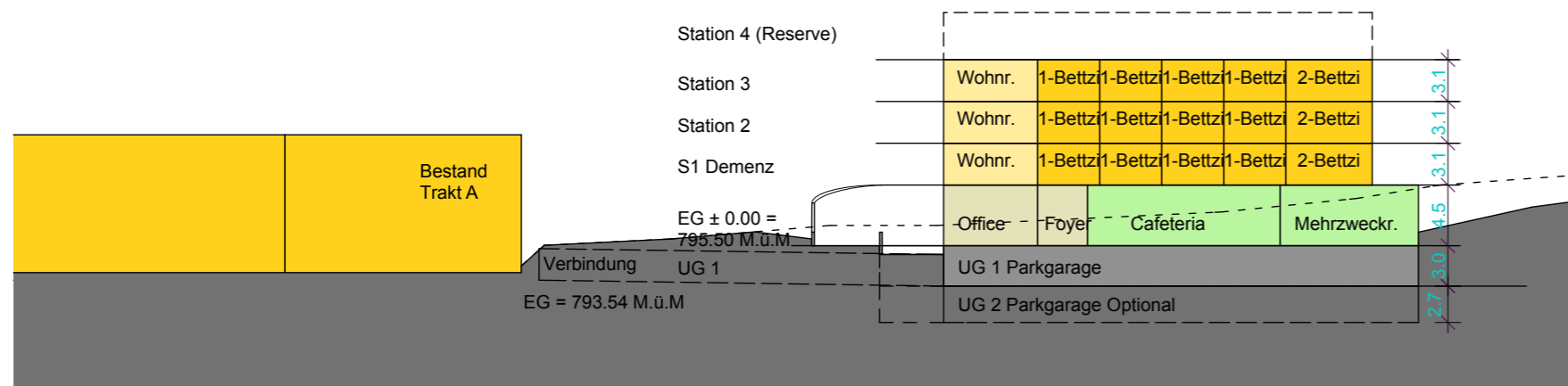
**Schemagrundriss Eingang EG**  
 Raumflächen 1:500



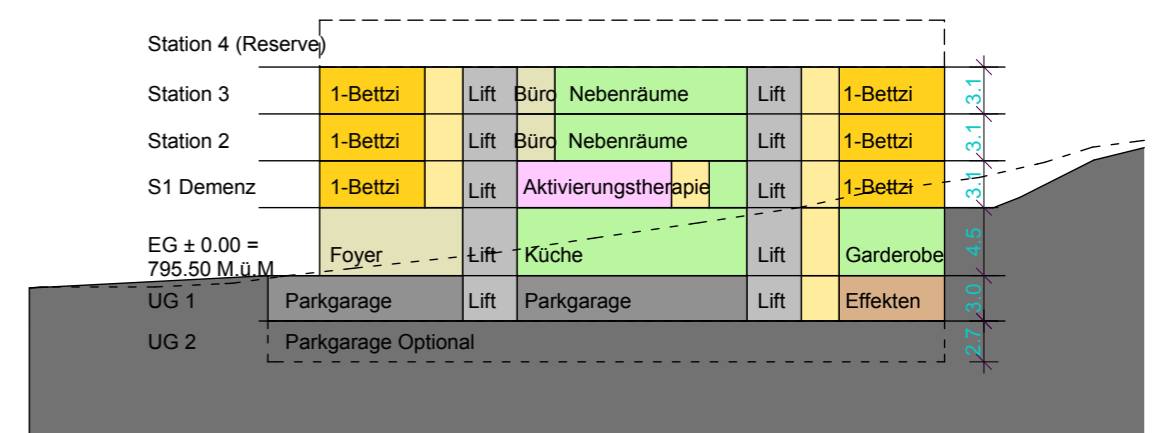
**Station Demenz OG 1**  
 Raumflächen 1:500



**Regelstation OG 2-3**  
 Raumflächen 1:500

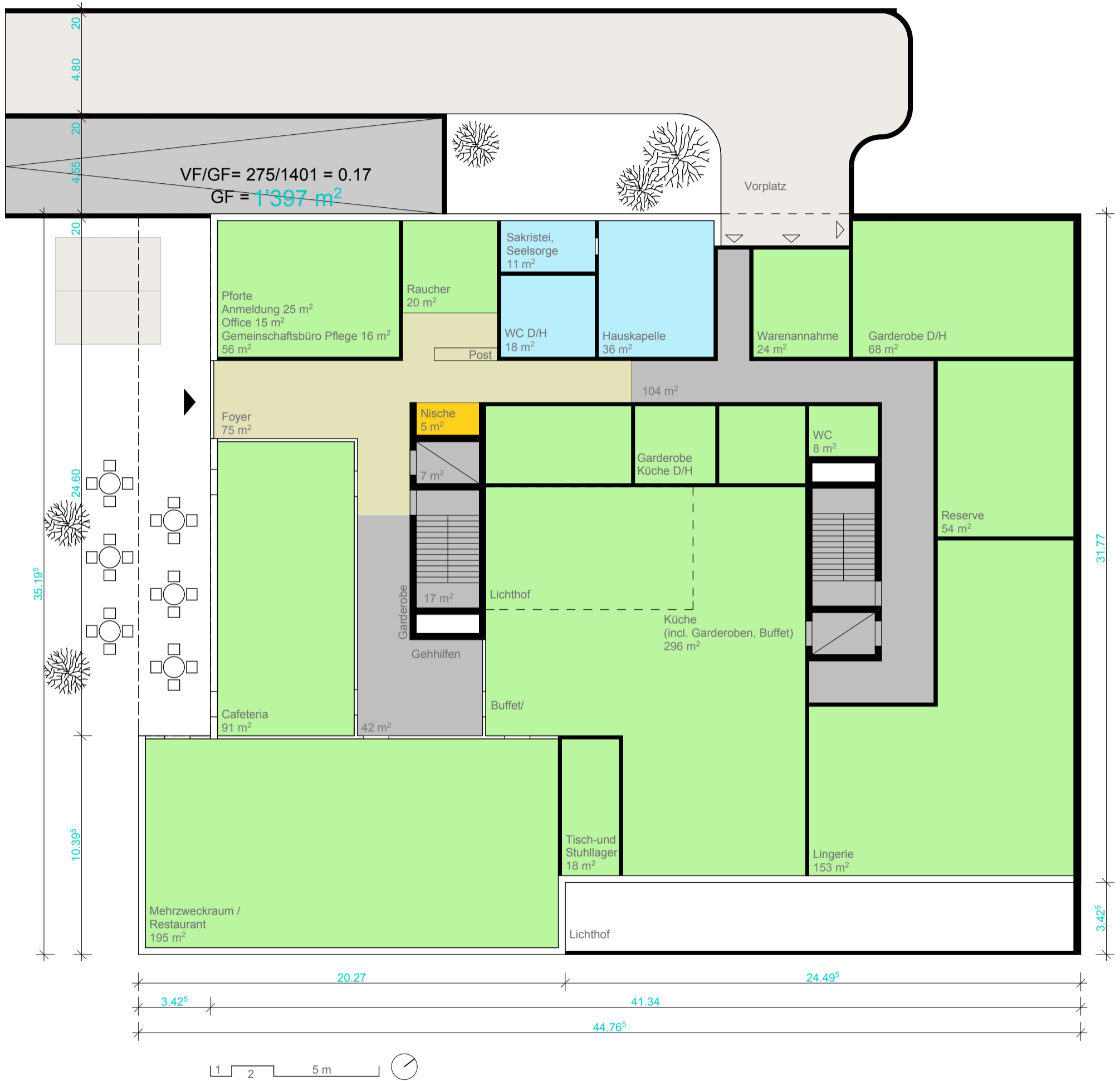


**Schnitt 2**  
 Funktionsflächen AZ 1:500



**Schnitt 1**  
 Funktionsflächen AZ 1:500

**REDIMENSIONIERUNG STUDIE ALTERSZENTRUM**



**EG Eingangsgeschoss**  
 Raumflächen 1:200



**REDIMENSIONIERUNG STUDIE ALTERSZENTRUM**

VF/GF= 281/1182 = 0.24 AGF = 70 m<sup>2</sup> (nur Balkone, ohne Terrasse)  
 GF = 1'182 m<sup>2</sup>



**Station Demenz OG 1**  
**Raumflächen 1:200**

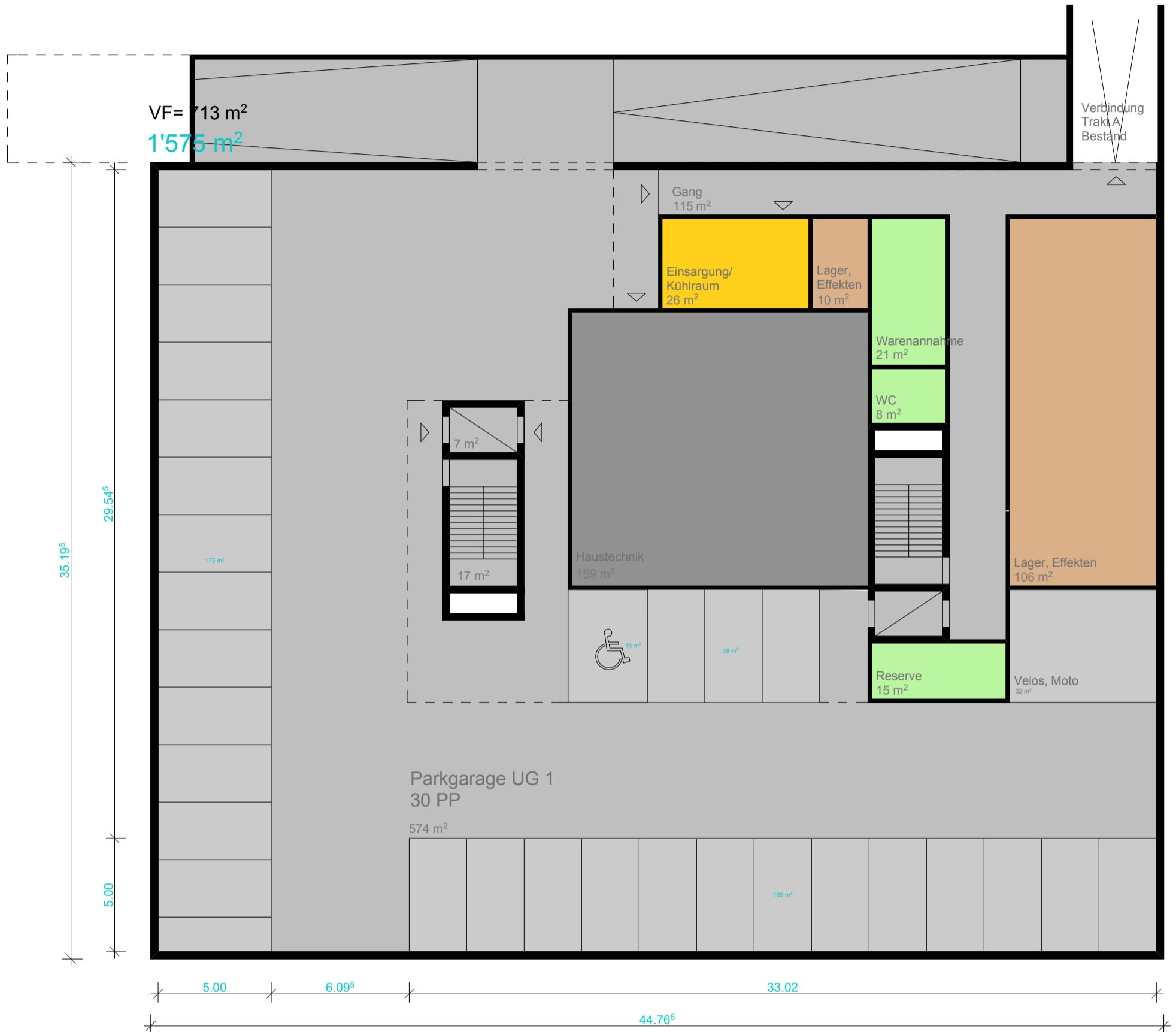
**REDIMENSIONIERUNG STUDIE ALTERSZENTRUM**

VF/GF= 246/1141 = 0.21 AGF = 81 m<sup>2</sup>  
 GF = 1'142 m<sup>2</sup>



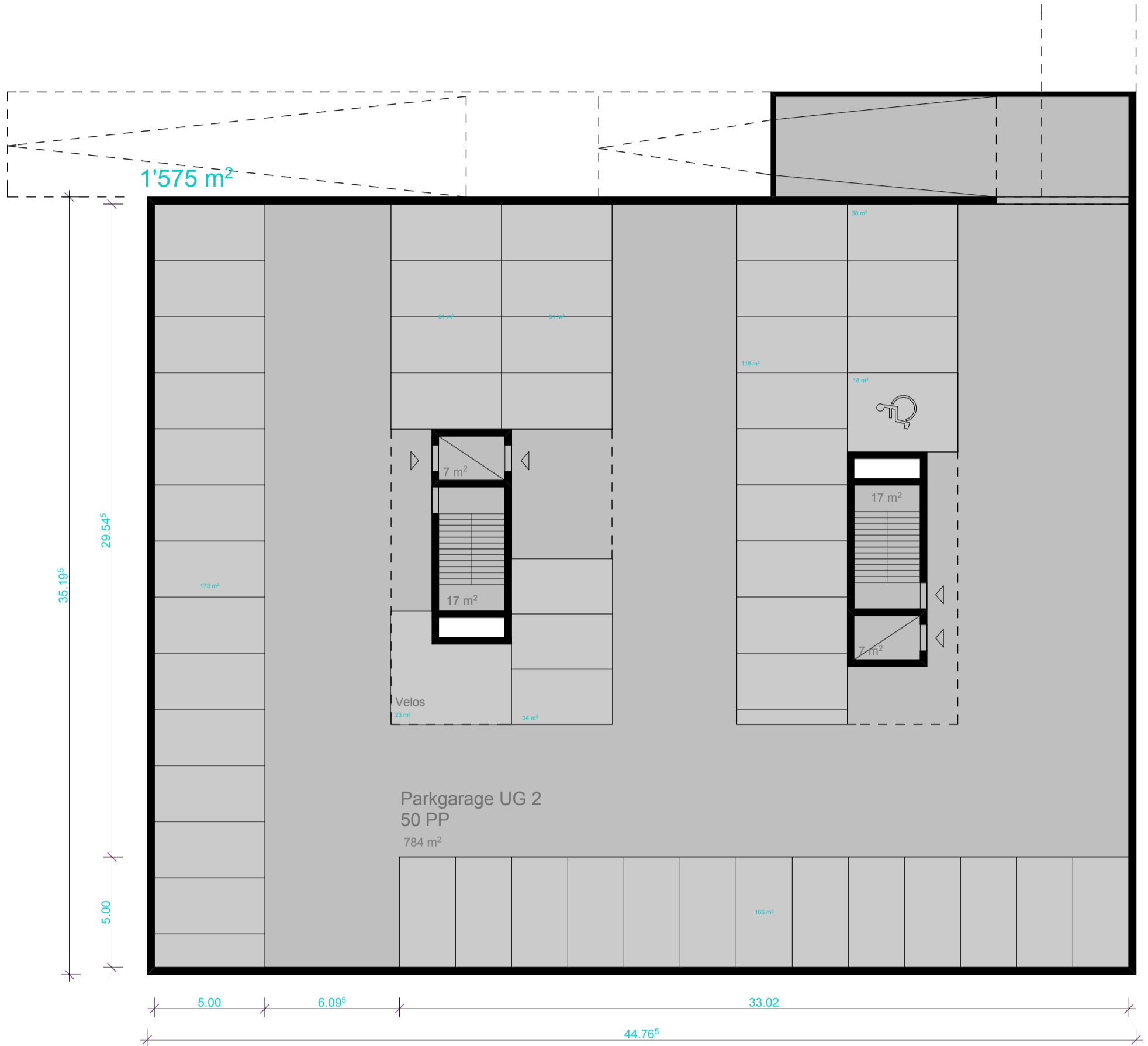
**Regelstation OG 2-3**  
**Raumflächen 1:200**

**REDIMENSIONIERUNG STUDIE ALTERSZENTRUM**



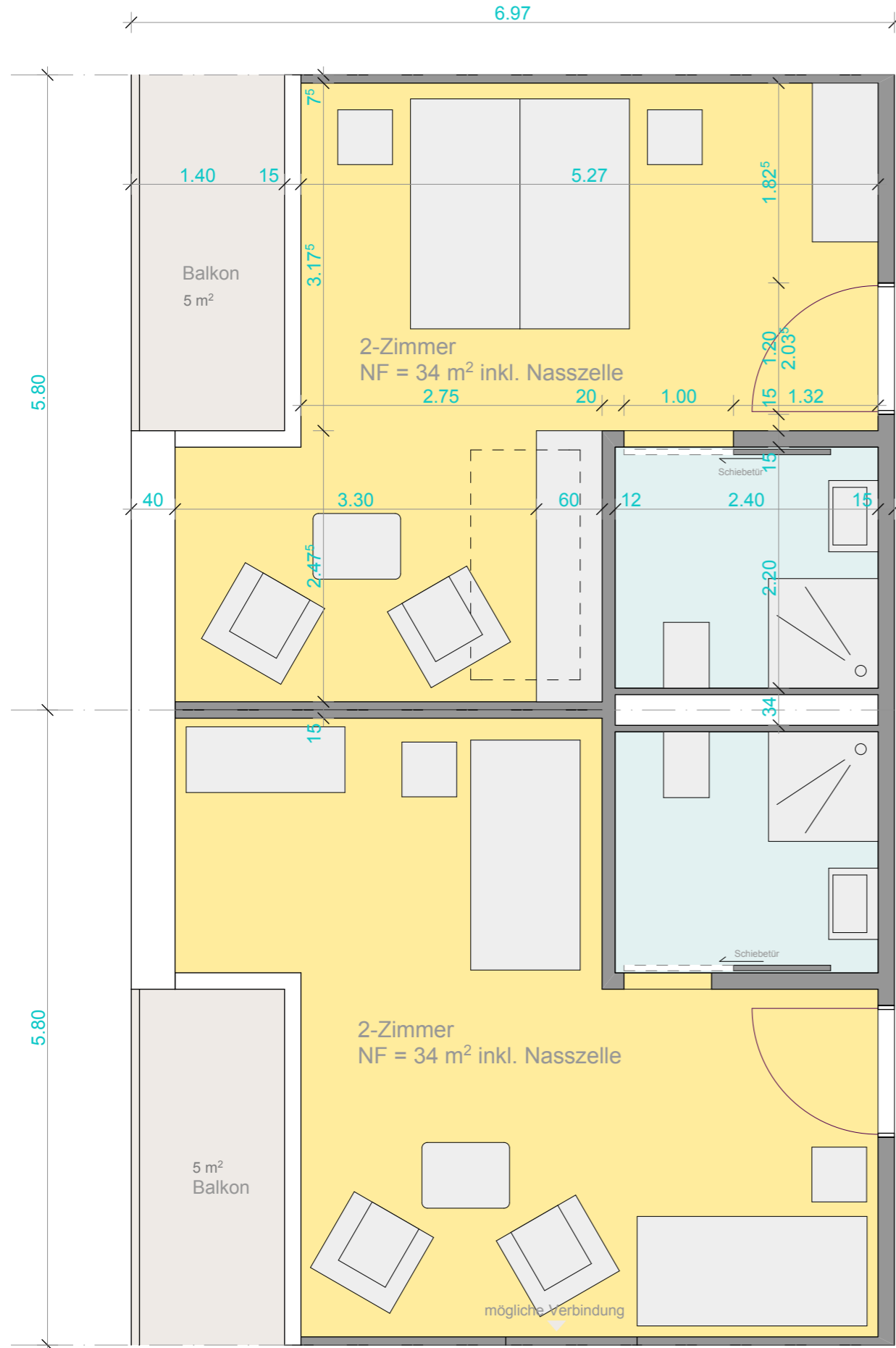
**Parkgeschoss UG 1**  
**Raumflächen 1:200**

### REDIMENSIONIERUNG STUDIE ALTERSZENTRUM

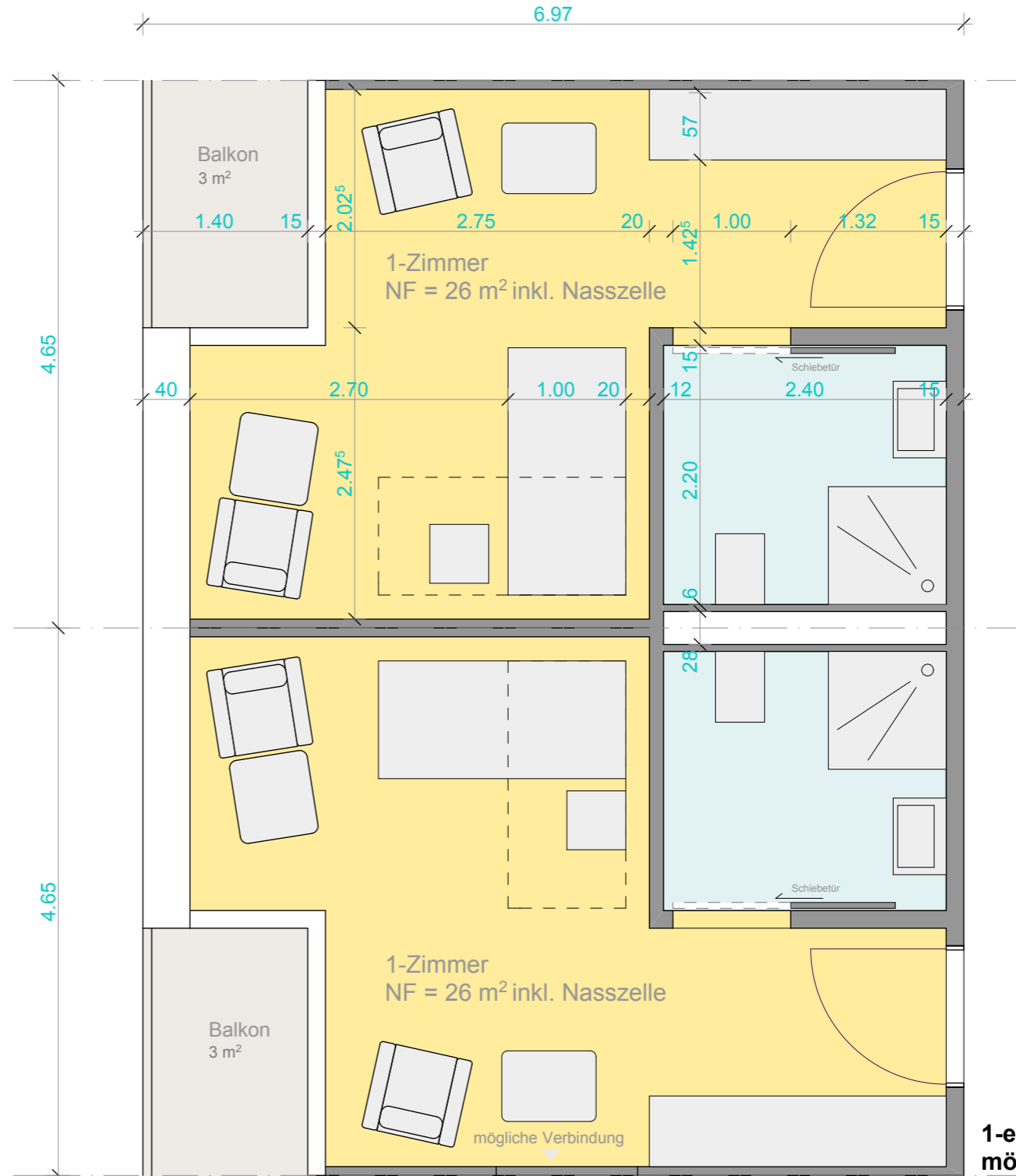


**Parkgeschoss UG 2**  
**Raumflächen 1:200**

**REDIMENSIONIERUNG STUDIE ALTERSZENTRUM**



**2-er Bewohnerzimmer  
 möbliert M 1:50**



**1-er Bewohnerzimmer  
 möbliert M 1:50**

BAU UND UMWELTDEPARTEMENT APPENZEL INNERRHODEN  
MACHBARKEITSSTUDIE ALTERS - UND PFLEGEZENTRUM

APPROXIMATIVE KOSTEN

(INKL. 7.6 % MWST.)

(Planungsgrundlagen Redimensionierung, dat. 02.12.2010, Blumergaignat AG)

<p>Index April 2010 Zürcher BK – Index 123.6 Pte. (Basis April 1998 = 100 Pte.)</p>
---

BKP

1	Vorbereitungsarbeiten (Sicherungen, Provisorien)	Fr.	250'000.-
2	Gebäude	Fr.	14'900'000.-
3	Betriebs – Einrichtungen (spezielle)	Fr.	1'100'000.-
4	Umgebung	Fr.	1'200'000.-
	.1 Kanalisationen, Ableitungen Retention	Fr.	150'000.-
	.2 Verbindung EG / Trakt A	Fr.	150'000.-
	.3 Schallschutz – Massnahmen	Fr.	400'000.-
5	Baunebenkosten Anschlussgebühren	Fr.	1'000'000.-
9	.1 Ausstattungen (Möblierungen)	Fr.	1'400'000.-
	.2 Projektreserve	Fr.	400'000.-
Zwischentotal		Fr.	21'000'000.-
10	Bauherren – Reserve	Fr.	2'000'000.-
Total BKP 1 – 9		(inkl. 1 Mio. Bauherren – Reserve) Fr.	23'000'000.-
11	Option Tiefgarage UG 2	Fr.	1'800'000.-

## 1 Vorbereitungsarbeiten

---

.1	Räumungen Terrain – Vorbereitungen provisorische Baustellen – Zufahrt	Fr.	50'000.-
.2	Sicherungen, Provisorien provisorische Ableitungen	Fr.	50'000.-
.3	gemeinsame Baustellen – Einrichtungen	Fr.	120'000.-
.4	Anpassungen an bestehenden Bauten, Anschluss Verbindungstunnel	Fr.	30'000.-

---

1	Total Vorbereitungsarbeiten	Fr.	250'000.-
---	-----------------------------	-----	-----------

---

---

 2 Gebäude
 

---

## Optional

UG 2	Tiefgarage Abfahrt	m <sup>3</sup>	4'252	x	Fr.	370.-	Fr.	1'600'000.- 200'000.-
------	-----------------------	----------------	-------	---	-----	-------	-----	--------------------------

---

UG	+ Technikräume	m <sup>3</sup>	4'725	x	Fr.	500	Fr.	2'400'000.-
----	----------------	----------------	-------	---	-----	-----	-----	-------------

EG		m <sup>3</sup>	6'380	x	Fr.	730	Fr.	4'650'000.-
----	--	----------------	-------	---	-----	-----	-----	-------------

1. OG	Station Demenz	m <sup>3</sup>	3'804	x	Fr.	750	Fr-	2'850'000.-
-------	----------------	----------------	-------	---	-----	-----	-----	-------------

2. OG	Regelstation	m <sup>3</sup>	3'702	x	Fr.	750	Fr.	2'800'000.-
-------	--------------	----------------	-------	---	-----	-----	-----	-------------

3. OG	Regelstation	m <sup>3</sup>	3'722	x	Fr.	750	Fr.	2'800'000.-
-------	--------------	----------------	-------	---	-----	-----	-----	-------------

---

BKP 2	Zwischentotal						Fr.	15'500'000.-
-------	---------------	--	--	--	--	--	-----	--------------

---



---

2	Total Gebäude						Fr.	15'500'000.-
---	---------------	--	--	--	--	--	-----	--------------

---



### 3 Betriebseinrichtungen (spezielle)

---

.1	Brandmeldeanlage, Gebäude – Automation	Fr.	180'000.-
.2	Kälteanlagen, Kühlzellen, Wäscherei - Einrichtung	Fr.	110'000.-
.3	Ausgussräume, Pflegebäder	Fr.	200'000.-
.4	Küchenanlage	Fr.	500'000.-
.5	Diverses, Kleininventar ect.	Fr.	110'000.-

---

3	Total Betriebseinrichtungen (spezielle)	Fr.	1'100'000.-
---	---	-----	-------------

---

#### 4 Umgebung

---

.1	Parkplatz	~	961	m <sup>2</sup>	x	180.-	Fr.	150'000.-
.2	Zufahrten Gebäude	~	250	m <sup>2</sup>	x	180.-	Fr.	45'000.-
.3	Stützmauern 0.50 – 2.50 m (inkl. Foundation)	~	200	m <sup>2</sup>	x	250.-	Fr.	50'000.-
.4	Dementen – Garten mit Zugang	~	200	m <sup>2</sup>	x	500.-	Fr.	100'000.-
.5	Umgebungsflächen							
	- Rasen – Wiesen (+Wiederherstellung)			m <sup>2</sup>	3000	70.-	Fr.	210'000.-
	- bepflanzt			m <sup>2</sup>	2000	110.-	Fr.	220'000.-
	Pflanzen, Bäume Sträucher							80'000.-
	Wege, Zugänge		400	m <sup>2</sup>		200.-	Fr.	80'000.-
	Aussenmöblierung Sitzbänke						Fr.	50'000.-
.6	Beleuchtung						Fr.	60'000.-
.7	Einzäunung, Sicherungen (H. 1.20 Drahtgeflecht Weidezaun Holz	m	90	x	110.-	9'900.-		
		m	250	x	40.-	10'000.-)	Fr.	20'000.-
.8	Beschilderungen Markierungen							40'000.-
.9	Anpassungen an und über Verbindungs – Tunnel							50'000.- 5'000.-
10	Rundung							40'000.-
<hr/>								
4	Total Umgebung						Fr.	1'200'000.-
<hr/>								

#### 4.1 Äussere Kanalisationen, Ableitungen, Retention, Schächte

---

FW Zuleitung	~ 130 m x	300.-	Fr.	40'000.-
SW – Ableitung	~ 50 m x	400.-	Fr.	50'000.-
MW	~ 50 m x	400.-		
	Schächte	10'000.-		
Retention	(Annahme)		Fr.	30'000.-
Graben für Werkleitungen (Tel, TV)			Fr.	30'000.-

---

4.1	Total Äussere Kanalisationen, Ableitungen, Retention	Fr.	150'000.-
-----	--	-----	-----------

---



---

4.2	Verbindungs – Korridor (Tunnel) Länge ca. 35 m	Fr.	150'000.-
-----	---	-----	-----------

---



---

4.3	Schallschutz – Massnahmen (entlang Strasse)	Fr.	450'000.-
	- bestehenden Erdwall erhöhen		
	- Schallschutzwand auf bestehenden und neuen Erdwall		

---

## 5 Baunebenkosten

---

.1	Bewilligungen Zertifizierungen			Fr.	60'000.-
.2	Anschlussgebühren				
	Frischwasser	Fr.	50'000.-		
	Abwasser (SW, MW)	Fr.	180'000.-		
	Elektrisch	Fr.	80'000.-		
	übrige Medien, Tel, TV	Fr.	30'000.-	Fr.	340'000.-
.3	Plan – und Fotokopien Dokumentationen			Fr.	300'000.-
.4	Versicherungen Bauzeit Bauherrenhaftpflicht Bauwesen			Fr.	140'000.-
.5	Projektbegleitung Vertretung Bauherrschaft Kommissions-, Sitzungs- Gelder			Fr.	160'000.-

---

5	Total Baunebenkosten			Fr.	1'000'000.-
---	----------------------	--	--	-----	-------------

---

## 9 Ausstattung

---

### Möblierung

.1	Pflegebetten u. Bettleuchten (60 Einheiten)	Fr.	280'000.-
.2	Tische, Stühle, Schränke Aussenmöblierung	Fr.	500'000.-
.3	Beschallung EG	Fr.	30'000.-
.4	Vorhänge	Fr.	90'000.-
.5	übrige Einrichtungen Klein – Inventar usw.	Fr.	350'000.-
	Künstlerischer Schmuck Kunst am Bau	Fr.	150'000.-

---

9	Total Ausstattung	Fr.	1'400'000.-
---	-------------------	-----	-------------

---

BAU UND UMWELTDEPARTEMENT APPENZEL INNERRHODEN  
MACHBARKEITSSTUDIE ALTERS- UND PFLEGEZENTRUM

UMBAUTER RAUM NACH VOLUMENBERECHNUNG SIA 116

	Geschossfläche		Geschosshöhe m	Volumen m <sup>3</sup>
UG 2	44.76 x 35.19 = m <sup>2</sup> 1'575	x	2.70	4'252
UG 1	44.76 x 35.19 = m <sup>2</sup> 1'575	x	3.00	4'725
EG	= m <sup>2</sup> 1'397	x	4.50	6'287
	+ Dachzuschläge			
	27.24 x 3.42 = m <sup>2</sup> 93	x	1.00	93
1. OG	= m <sup>2</sup> 1'182	x	3.10	3'664
	(ohne Lichthof)			
	Balkone			
	= m <sup>2</sup> 70	x	2.00	140
2. OG	= m <sup>2</sup> 1'142	x	3.10	3'540
	(ohne Lichthof)			
	Balkone			
	= m <sup>2</sup> 81	x	2.00	162
3. OG	(analog zu 2.OG) = m <sup>2</sup> 1'142	x	3.10	3'540
	Kragdächer über Balkone			
	(nicht begehbar) (m <sup>2</sup> 81)	x	1.50	122
	Diverses:			
	Dachaufbauten, Liftunterfahrten			60
	Dachausstieg			
	Installationen			
Total Volumen umbauter Raum (gemäss SIA 116)				m <sup>3</sup> 22'333

BAU UND UMWELTDEPARTEMENT APPENZEL INNERRHODEN  
MACHBARKEITSSTUDIE ALTERS- UND PFLEGEZENTRUM

---

VERBINDUNG EG / TRAKT A

---

Länge ca. 35.00 m

Querschnitt iL. ca. 3.00 x 2.70 m

z.T. überdeckt, begehbar

Volumen

35.00 x 3.50 x (0.30 + 2.70 + 0.30 + 1.00) =	m <sup>3</sup>	526
Diverses, Rundung		4

---

Total Volumen Verbindung (gemäss SIA 116)	m <sup>3</sup>	530
--	----------------	-----

---

Diverse Bauteile zu Umgebung und Erschliessung

- Eingangsbereich		
- Einfassungs – Mauern usw. (Annahme)	m <sup>3</sup>	170

---

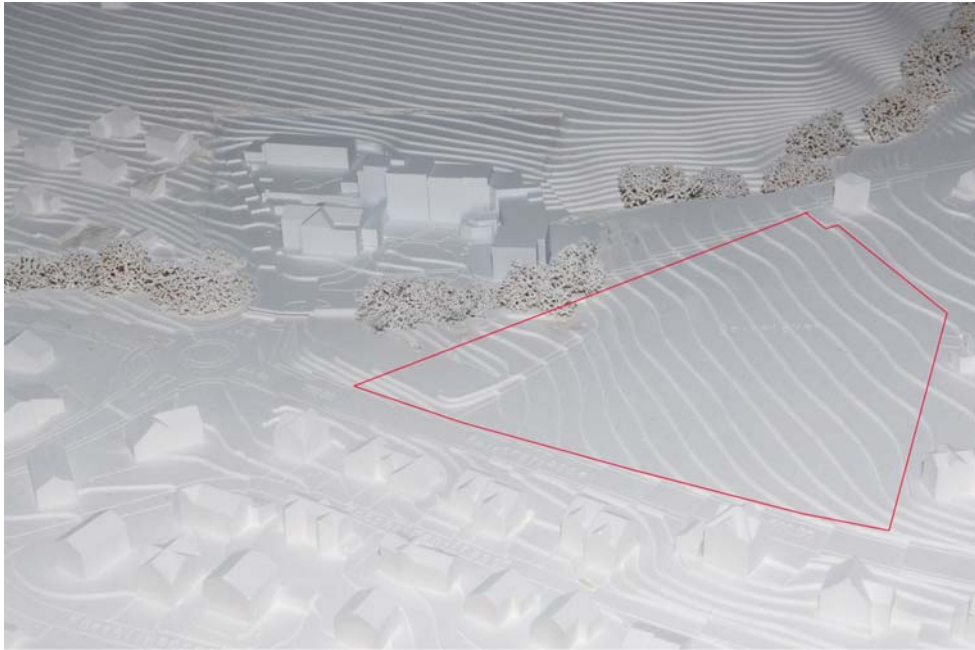
Total Volumen umbauter Raum (gemäss SIA 116)	m <sup>3</sup>	23'033
---	----------------	--------

BAU UND UMWELTDEPARTEMENT APPENZEL INNERRHODEN  
MACHBARKEITSSTUDIE ALTERS- UND PFLEGEZENTRUM

Kennwerte / Vergleichszahlen

	AZ Appenzell Redimensionierung Machbarkeitsstudie Blumergaignat AG		AZT Alterszentrum Teufen  Erstellung 2007 – 08
	Kostenstand Nov 10		
	RH analog Teufen	RH = Projekt	
Volumen (nach SIA 416)	21'288 m <sup>3</sup>	22'333 m <sup>3</sup>	26'660 m <sup>3</sup>
- Raumhöhen			
OK – OK Erdgeschoss	4.00	4.50 m	4.0 m
Obergeschoss	3.00	3.10 m	3.0 m
Mehrvolumen aus Geschosshöhen + Hauptvolumen		(1'045 m <sup>3</sup> ) (21'288 m <sup>3</sup> )	
Kosten BKP 2 + 3	16'000'000.-	16'600'000.-	19'760'000.-
Kosten BKP 2	14'900'000.-	15'500'000.-	18'676'000.-
Kosten BKP 3	1'100'000.-	1'100'000.-	1'084'000.-
Kosten pro m <sup>3</sup> BKP 2 + 3	752.-	743.-	741.-
Kosten pro m <sup>3</sup> BKP 2	700.-	694.-	700.-
Kosten pro m <sup>3</sup> BKP 3	52.-	49.-	41.-
Kosten pro m <sup>2</sup> BKP 2 + 3	2'399.-	2'489.-	2'489.-
Kosten pro m <sup>2</sup> BKP 2	2'233.-	2'324.-	2'352.-
Kosten pro m <sup>2</sup> BKP 3	165.-	165.-	136.-
Geschossfläche (inkl. Balkone)		6670 m <sup>2</sup>	7'940 m <sup>2</sup>
Betten Zahl		60	60
Kosten pro Bettenplatz (BKP 2 + 3)	267'000.-	277'000.-	329'000.-





**ALTERSZENTRUM APPENZELL**  
**Darstellung der wesentlichen Absichten**

**Herausgeber**

Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden

**Verfasser**

Kanton Appenzell Innerrhoden

Bau- und Umweltdepartement & Gesundheits- und Sozialdepartement

Dezember 2010

## **Vorwort**

Um die bisherigen Arbeiten an der Planung eines neuen Alterszentrums auf dem Spitalguet darzulegen, hat sich die Standeskommission entschieden, eine Informationsbroschüre herauszugeben. Mit dieser Broschüre sollen die wesentlichen Absichten und Aspekte auf eine verständliche Art und Weise dargestellt werden.

Es soll aufgezeigt werden, welche Räume und Funktionen im Alterszentrum realisiert werden sollen und was in der Erarbeitung wichtig erschien.

Notwendigerweise muss dies auch anhand von Plandarstellungen geschehen. Diese gelten aber nur beispielhaft, sie können nicht durchwegs als fixe Vorgaben für die weiteren Planungsschritte betrachtet werden.

In einem neuen Alterszentrum müssen selbstverständlich die notwendigen Räume Platz finden. Die gewählte Lösung muss weiter betriebswirtschaftlichen Forderungen genügen und letztlich seinem eigentlichen Zweck dienen - Bewohnerinnen und Bewohnern einen angenehmen Aufenthalt im Alter zu ermöglichen.

## **Allgemeine Hinweise**

Alle auf den folgenden Seiten enthaltenen Plandarstellungen sind Bestandteil der zweiten Machbarkeitsstudie und stellen nicht das fertige Projekt dar. Sie sind lediglich mögliche architektonische Skizzen.

Alle angegebenen Flächen verstehen sich, falls nicht anders ausgewiesen, als Nutzflächen.

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Zielsetzung und Kosten</b>	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Standort</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Erschliessung</b>	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Grundlagen</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Raumprogramm und allgemeine Vorgaben</b>	<b>11</b>
<b>7</b>	<b>Wirtschaftlichkeit und Entwicklung der Taxen</b>	<b>21</b>

## **1 Ausgangslage**

Das derzeitige Pflegeheim auf dem Spitalareal in Appenzell weist zahlreiche bauliche und räumliche Mängel auf. Es genügt den heutigen pflegerischen und wohnlichen Anforderungen nicht mehr. Zukünftige Anforderungen (u.a. die Errichtung einer Station für Menschen mit Demenz, kleinere Zimmereinheiten) sind aus baulicher Sicht in den bestehenden Räumlichkeiten nur erschwert realisierbar.

Nach gründlicher Abklärung der Sachlage empfiehlt die Standeskommission die Erstellung eines neuen Alterszentrums. Gemäss diesem Grundsatzentscheid wurde ein Betriebskonzept für ein neues Alterszentrum erarbeitet. Es wurden die Anforderungen an einen Neubau formuliert und im Rahmen eines Raumprogramms die dafür notwendigen Zimmer und Räume definiert. Gestützt darauf wurde dem Grossen Rat ein Kreditbegehren für den Neubau eines Alterszentrums unterbreitet, über den die Landsgemeinde 2011 befinden soll.

Das Alterszentrum stellt eine erste Etappe der baulichen Realisierung eines künftigen Gesundheitszentrums dar. Über die Realisierung von weiteren Etappen kann unabhängig zum Alterszentrum zu einem späteren Zeitpunkt befunden werden.

## 2 Zielsetzungen und Kosten

Mit dem neuen Alterszentrum soll in Appenzell der Bedarf an zeitgemässen Pflegebetten für die gesamte Bevölkerung langfristig gedeckt werden.

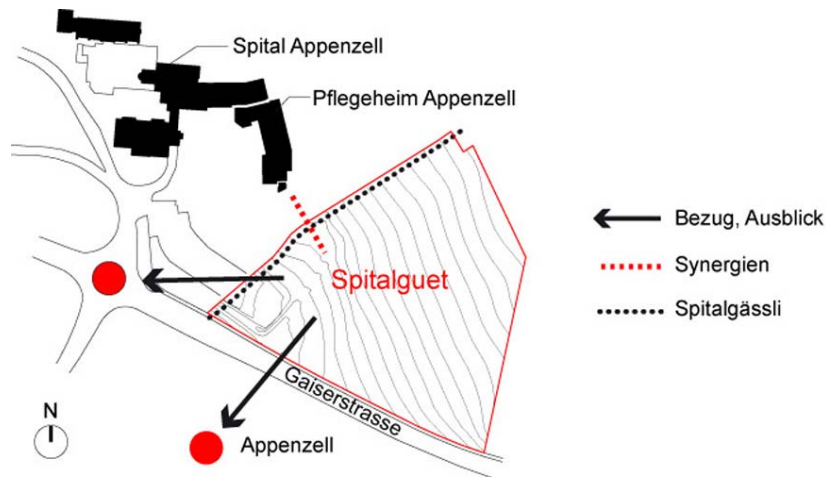
Die Landsgemeindevorlage soll die Bevölkerung von der Notwendigkeit des Rahmenkredits in der Höhe von Fr. 23 Mio. überzeugen. Nach Genehmigung des Kredits soll umgehend ein Architekturwettbewerb durchgeführt werden, woraus ein zu realisierendes Projekt hervorgeht.

Alternativ hätte ein vollständig ausgearbeitetes Projekt dem Kreditgeber zur Entscheidung unterbreitet werden können. Bei dieser Vorgehensweise sind Architekt und Baugestaltung bereits definiert. Nachteilig dabei ist, dass hohe Planungs- und Projektierungskosten bis zum Entscheid bereits aufgelaufen sind. Sollte der Kredit abgelehnt werden, sind diese Ausgaben verloren. Es besteht zudem die Gefahr, dass die Diskussion sich zu stark auf die bauliche Ausgestaltung konzentriert und die Frage der Notwendigkeit der Aufgabe dadurch zu wenig Beachtung erhält.

Die Vorlage eines Rahmenkredits erlaubt hingegen eine sachliche Diskussion über die Aufgabe und deren Ausgestaltung. Die bauliche Gestaltung wird erst später definiert und unterliegt selbstverständlich den normalen Rechtsmitteln im Rahmen eines folgenden Quartierplan- und Baugesuchsverfahrens. Mit diesem Vorgehen ist zudem auch eine gewisse Zeitersparnis in den Planungsschritten verbunden und die Planung kann ohne Unterbrüche durchgeführt werden.

Die in dieser Broschüre beschriebenen bisherigen Vorarbeiten ermöglichen die Ermittlung genauer und realistischer Kosten für die bauliche Realisierung des Alterszentrums. Sie dienen als Grundlage des Architekturwettbewerbes und sind lediglich mögliche architektonische Skizzen. Sie stellen nicht das zukünftige Projekt dar. Ziel war es eine hohe Kostensicherheit und klare Vorgaben für den Architekturwettbewerb zu erhalten. Die wesentlichen Absichten und Inhalte des neuen Alterszentrums sind in diesem Heft dargestellt. Alle folgenden Formulierungen mit ungefähren Angaben wie zirka, etwa oder annähernd sind notwendig, um den gestalterischen Spielraum für ein ausgezeichnetes Projekt zu gewährleisten.

### 3 Standort

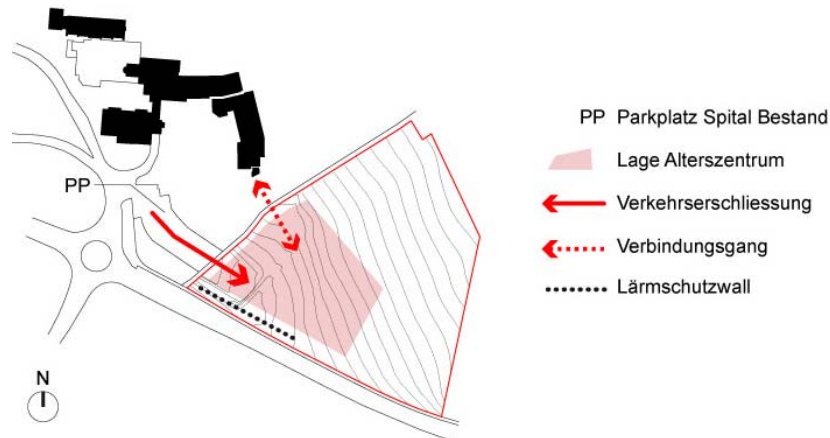


Nach gründlicher Evaluation möglicher Standorte hat sich die Standortkommission für den Standort „Spitalguet“ entschieden. Dieser Ort hat für ein Alterszentrum entscheidende Vorteile: Die Nähe zum Kreisverkehr und zur Gaiserstrasse ermöglicht den Bewohnern das gesellschaftliche Leben zu verfolgen und daran teilnehmen zu können. Der Blick über die Dorfkulisse in die Berge und zur Kirche verstärkt den Bezug zur Umgebung. Die topographische Lage ermöglicht die Bildung einer eigenen „Adresse“ für das Alterszentrum, ohne die Vorteile der Spitalnähe zu verlieren. Das Spitalgässli soll erhalten bleiben.

Ein Teil des Spitalguetes wird für den Architekturwettbewerb freigegeben. Ein wichtiges Kriterium für den Projektentscheid wird ein sparsamer Umgang mit den Bodenreserven sein. Zusätzliche Nutzungen mit weiteren Gebäuden sollen auf dem Spitalguet möglich sein. Nicht im Umfang des Wettbewerbs eingeschlossen sind die künftige Entwicklung des Spitals und dessen Standort. Nach Fertigstellung des neuen Alterszentrums können alle Bewohner in ein attraktives und ihren Bedürfnissen entsprechendes Gebäude umziehen, dessen Errichtung sie aufmerksam verfolgen konnten.



## 4 Erschliessung



Die Verkehrerschliessung des Alterszentrums für Besucher und Zulieferer wird über den bestehenden Parkplatz des Spitals erfolgen. Grosser Wert wird auf einen sicheren und attraktiven Anschluss an das Fussgängerwegenetz gelegt. Das Alterszentrum wird Funktionen ablösen welche heute im Spital untergebracht sind. Dies betrifft die Küche und die Lingerie (Wäscherei). In diesen wichtigen betrieblichen Einheiten soll ein zeitgemässes Arbeiten langfristig möglich sein und die steigenden Qualitätsstandards erfüllt werden können. Hierfür ist es notwendig, das neue Alterszentrum mit einem Verbindungsgang an das Erdgeschoss vom Haus A des Spitals anzubinden. Nur so können die betrieblichen Wege und Abläufe optimal genutzt werden.

## 5 Grundlagen

In einem Architekturwettbewerb werden die maximalen Kosten vorgegeben. Die Baukosten werden in Beachtung der zukünftigen gesetzlichen Grundlage (Pflegekostenfinanzierung) einen direkten Einfluss auf die Höhe der Tagestaxen je Bewohner haben. Um die zulässige Grösse der Baukosten zu definieren, wurden zwei Machbarkeitsstudien durchgeführt. Die erste Machbarkeitsstudie wies Kosten von Fr. 24 Mio. aus, die zweite Studie solche von Fr. 21 Mio. Ohne solche Studien müsste im Wettbewerb eine grosse Spanne an Vorschlägen akzeptiert werden. Mit den durchgeführten Studien können die Grenzen enger gefasst werden. Es wird sichergestellt, dass die Kosten des Siegerprojekts im zulässigen Rahmen liegen. Die Stadeskommission hat sich insbesondere im Hinblick auf die Tagestaxen der Bewohner für die Studie mit den tieferen Kosten entschieden. Allerdings sind die berechneten Kosten mit einer angemessenen Reserve auszustatten, damit gute Lösungsvorschläge aus dem Wettbewerb nicht ausgeschlossen werden müssen. Aus diesem Grund werden ein Kredit von Fr. 21 Mio. und zusätzlich eine Bauherrenreserve von Fr. 2 Mio. beantragt.

## 6 Raumprogramm und allgemeine Vorgaben

Die künftigen Bewohner in Alterszentren haben die gesellschaftlichen Veränderungen hin zu Individualismus und Autonomie miterlebt. Dem soll das Alterszentrum Rechnung tragen. Wesentliche Anforderungen an ein zeitgemäßes Alterszentrum beruhen auf gesamtheitlichen Betrachtungen, welche die Bewohner, deren Angehörige und Besucher sowie die Angestellten des Alterszentrums betreffen. Nur wenn die wesentlichen Bedürfnisse erfüllt und die Fähigkeiten all dieser Beteiligten optimal genutzt sind, entsteht ein Ort der Vertrautheit und Sicherheit - ein Ort, in welchem mit Freude gelebt, gewohnt und gearbeitet werden kann.

Das Raumprogramm wurde detailliert erarbeitet und soll die genannten Absichten ermöglichen. Die Geschossfläche für das Alterszentrum soll um 7'000 m<sup>2</sup> betragen.



Die öffentliche Hand als Bauherrschaft hat eine Vorbildfunktion. Das Gebäude soll betreffend Bauökologie und Energieeffizienz erhöhten Ansprüchen genügen.

## **6.1 Betten- und Zimmerzahl**

Im Altersbericht 2007 der Standeskommission an den Grossen Rat wurde die Anzahl der notwendigen Pflegebetten bis 2020 mit 60 definiert. Im gleichen Bericht wird für die weitere Zukunft eine nochmalige Erhöhung der Anzahl um 20 Betten ausgewiesen. Das neue Alterszentrum soll dem Grundbedarf von 60 Betten (40 Einbettzimmer und 10 Zweibettzimmer) gerecht werden. Eine Erweiterung um 20 Betten soll baulich und betrieblich möglich sein.

## **6.2 Pflegegeschosse**

Bewohner des Alterszentrums verbringen ihre Zeit beinahe ausschliesslich innerhalb dessen Areal. Deshalb erhöhen Räumlichkeiten unterschiedlicher Nutzung die Lebensqualität. Hierzu zählen einerseits die Sozialbereiche, in denen ein gemeinschaftliches Zusammensein und ein Austausch möglich sind. Andererseits benötigen die Bewohner Räume nur für sich und ihre persönlichen Bedürfnisse. Hierzu zählt an erster Stelle das private Zimmer. Ebenso besitzt jedes Pflegegeschoss ein Pflegebad. Hier kann der Bewohner ein wohltuendes Bad nehmen und erhält zusätzliche Betreuung in einem entspannenden Rahmen.

Wenn möglich sollten auf einem Geschoss zwei Wohngruppen mit zusammen 20 Betten untergebracht werden. Dies erlaubt eine hohe Pflegequalität in einem betriebswirtschaftlich sinnvollen Rahmen. Zudem beinhaltet die Station für Menschen mit Demenz genug Verkehrsflächen, um einen „Rundgang“ für die Bewohner zu gestalten. Dieser ermöglicht es dem Bewohner sich auf seinem Geschoss ausreichend und in einem abwechslungsreichen Umfeld bewegen zu können.



Das in der Machbarkeitsstudie dargestellte Pflegegeschoss einer Regelstation beherbergt zwei Wohngruppen. Jeder Wohngruppe ist ein grosszügiger Speise-Wohnraum zugeordnet. Hier kann der Bewohner nach Wunsch seine Mahlzeiten einnehmen, andere Mitbewohner treffen, sich unterhalten, oder an Aktivitäten in der Wohngruppe teilnehmen. Rund um den Lichthof sind die Lifte und Treppenhäuser angeordnet. Sie sind einfach zu erkennen und gut erreichbar. Ebenso liegen dort die Nebenräume, welche durch kurze Wege ein effizientes Arbeiten des Pflegepersonals ermöglichen.

### 6.3 Einbettzimmer und Zweibettzimmer

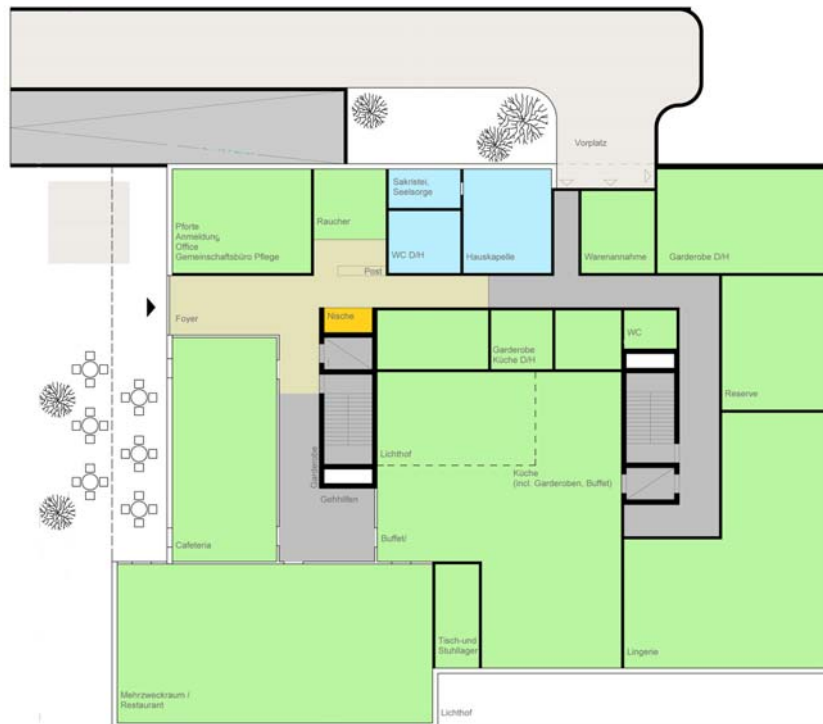
Es sollen überwiegend Einbettzimmer mit 24 m<sup>2</sup> Nutzfläche angeboten werden. Zu einem geringeren Anteil werden auch Zweibettzimmer mit 32 m<sup>2</sup> Nutzfläche angeboten. Diese eignen sich besonders für Ehepaare.

Die Zimmer verfügen alle über Nasszellen und Zugang zu einem eigenen Balkon. Auf Flexibilität des Grundrisses wird sehr geachtet, um verschiedene Möblierungsmöglichkeiten des Zimmers zu erhalten. Auch soll der Gebrauch von Gehhilfen und Rollstühlen ohne Hindernisse in den Zimmern möglich sein.



## 6.4 Gemeinschaftsbereiche

Im Erdgeschoss sind im Wesentlichen Räume untergebracht, die dem Erlebnis der Gemeinschaft im Alterszentrum dienen. Sie sind die Schnittstelle zum Leben im Dorf.



Dem **Foyer** soll im Eingangsbereich eine **Cafeteria** zugeordnet werden. Hier kann der Bewohner nach Wunsch seine Mahlzeiten zu sich nehmen. Dieser Raum dient als Treffpunkt und dem Beisammensein in einer angenehmen Umgebung. Er ermöglicht die Teilnahme am regen Treiben im Haus, es zu spüren oder zu beobachten.

Ein grosser **Mehrzweckraum** bildet das Herz des öffentlichen Lebens im Gebäude. Er ist direkt mit der Küche verbunden und an die Cafeteria angeschlossen. Hier werden Aktivierungstherapie angeboten, Veranstaltungen gehalten, Feste gefeiert und zahlreiche Aktivitäten wie Kurse und Tagesbetreuung abgehalten.

Vom Foyer gelangt man auch in die **Hauskapelle** in der Gottesdienste gefeiert werden, oder sich der Bewohner zur Besinnung einfindet. In der angeschlossenen **Sakristei** kann der Bewohner ein Gespräch mit dem Seelsorger führen. Dem Foyer zugeordnet ist ein eigener Postkasten für einen jeden Bewohner. Hier angegliedert ist das **Raucherzimmer**.

## 6.5 Funktionsräume im Erdgeschoss

Im Erdgeschoss sind die wesentlichen Funktionsräume des Alterszentrums untergebracht. Die Anlieferung von Waren und der Zugang des Personals erfolgt über einen separaten Vorplatz mit Eingang im Nordwesten. Das Personal erreicht direkt die **Garderoben**, die Waren werden über die **Warenannahme** weiterverteilt. Die **Küche** liegt in der Mitte des Geschosses. Sie hat einen direkten Anschluss zum Mehrzweckraum und bedient die Cafeteria. Sie ist für zirka 180 Essen pro Tag ausgelegt und versorgt neben dem Alterszentrum auch das Spital. Sie wird über zwei grosse Lichthöfe belichtet. Der südliche Lichthof belichtet zudem die **Lingerie**. Die Lingerie soll die Wäscheversorgung für die Bewohner (Bekleidung und Flachwäsche) sowie die Flachwäsche des Spitals und des Bürgerheims ermöglichen.



## 6.6 Therapien und Beratungen

Eine wesentliche Aufgabe des zukünftigen Alterszentrums liegt in der Stützung der körperlichen und geistigen Fähigkeiten der Bewohner. Je nach Bedürftigkeit und Gesundheitszustand benötigen diese unterschiedliche Therapie- und Aktivierungsformen.



Vorgesehen ist ein **Therapie- und ein Werkraum**. Diese erlauben eine flexible Anwendung an kreativen Therapieformen. Ein Raum für **medizintechnische Therapie (MTT)** ermöglicht es dem Bewohner, selbständig oder unter Anleitung der Physiotherapie den funktionalen Bewegungsapparat so lange wie möglich intakt zu halten. Ein **PC-Raum** lässt die Nutzung von Internet und EDV zu. Dieser Raum kann multifunktional (z.B. für Gespräche) genutzt werden. Hinzu kommen ein **Material- und Geräteraum** für die Aktivierungstherapie sowie ein **Büro** für Büroarbeit und Planung der Therapeuten.

## 6.7 Station für Menschen mit Demenz

18 Betten sind speziell für eine **Station für Menschen** mit Demenz vorgesehen (siehe Plan unter Ziff. 6.7). Diese Station soll in zwei Wohngruppen zu je 9 Betten unterteilbar sein. Jede Wohngruppe umfasst neben fünf Einbettzimmern auch zwei Zweibettzimmer. Aus pflegerischen Aspekten hat es sich bewährt, Menschen mit Demenz ab einem gewissen Stadium nicht mehr allein in einem Zimmer unterzubringen.

Die Station soll einen ebenerdigen Anschluss an einen geschützten Aussenbereich haben. Ein **Snoezelraum** dient Menschen mit einer Demenz zur Verbesserung der sensitiven Wahrnehmung und zugleich der Entspannung. Unter Snoezeln versteht man den Aufenthalt in einem gemütlichen, angenehm warmen Raum, in dem man, bequem liegend oder sitzend, umgeben von z.B. leisen Klängen und Melodien, Lichteffekten etc. ist. Er kann von wohlriechenden Düften durchflutet sein, die schöne Erinnerungen wecken und zum Träumen animieren.

## 6.8 Parkplätze und Lärmschutz

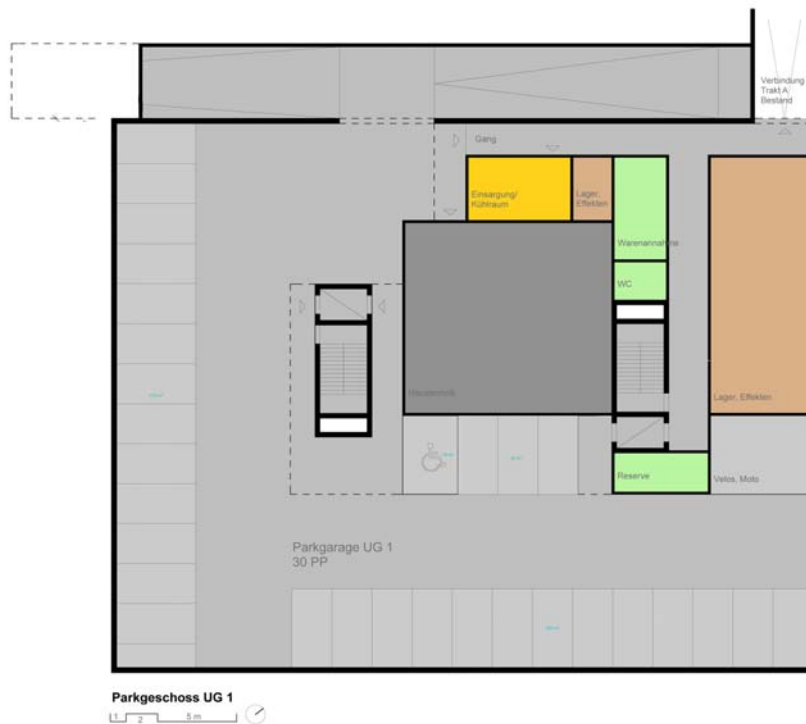
Für das Alterszentrum müssen laut Parkraumplanung aus dem Jahre 2008 mindestens 50 zusätzliche Parkplätze für Besucher und Angestellte nachgewiesen werden. Ein Anteil davon ist in einem unterirdischen Parkgeschoss auszuweisen. Alle Parkplätze für das Spital bleiben erhalten.

Für den Betrieb des Alterszentrums sind diese 50 Parkplätze ausreichend. Zusätzlich wurde geprüft, ob ein zweites Untergeschoss für weitere Parkplätze gebaut werden soll. Diese Parkplätze könnten z.B. fremdvermietet werden. Diese Option soll daher separat behandelt werden.

Die Nähe des Alterszentrums zur Gaiserstrasse bedingt Schallschutzmassnahmen. Diese hängen im Detail von der Lage und Ausrichtung des Gebäudes ab. Im Zuge der Machbarkeitsstudie wurde bereits ein Gutachten über den Strassenverkehrslärm am Standort erarbeitet. Von grossem Vorteil wird die Erweiterung des bestehenden Lärmschutzwalls sein. Die Erstellung einer Lärmschutzwand muss zusätzlich geprüft werden. Das Gutachten zeigt sinnvolle Massnahmen im Umgang mit dem Lärmschutz auf. Diese werden im Architekturwettbewerb als Grundlage dienen. Ziel wird es sein, ein ausgewogenes Ergebnis an Parkplatzflächen, Wegführungen und Lärmschutzmassnahmen zu erzielen, welches die landschaftliche Situation und Qualität der Umgebung berücksichtigt.

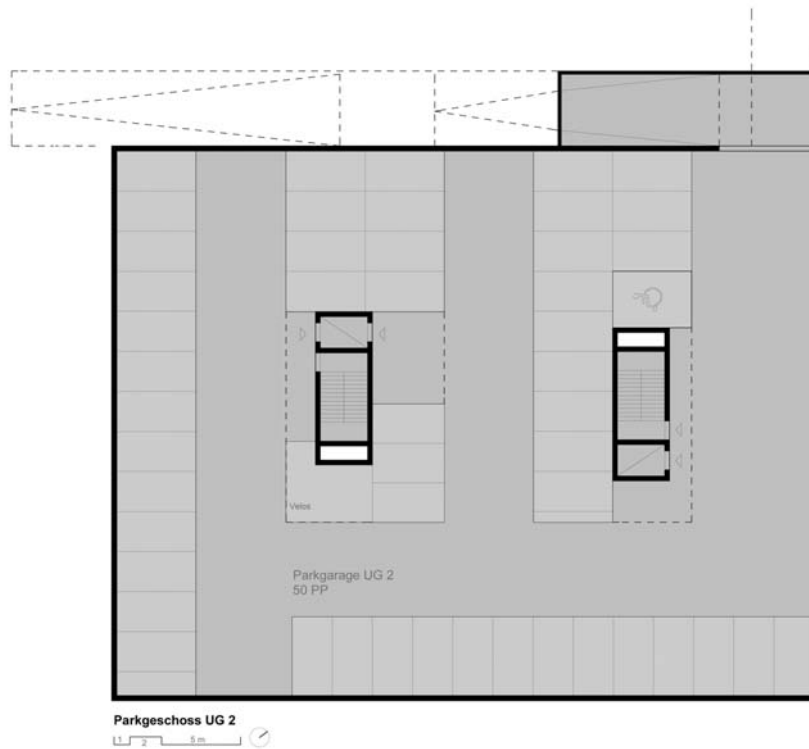
## 6.9 Funktionsräume im Untergeschoss

Im Untergeschoss sind die **Parkgarage** (30 Parkplätze) und weitere Funktionsräume untergebracht. Es finden sich u.a. die **Lager für Effekten** der Bewohner, die **Haustechnik** und ein **Einsargungsraum** vor. Der Verbindungsgang zum Haus A des Spitals schliesst hier an (siehe Ziff. 4).



## 6.10 Möglichkeit für zweites Tiefgaragengeschoss

Der Bau eines zweiten Tiefgaragengeschosses wäre möglich. Dieses könnte fremdvermietet werden oder als Reserve für eine weitere Nachfrage nach Parkplätzen auf dem Spitalguet betrachtet werden. Auf dem Geschoss könnten **50 Parkplätze** bereitgestellt werden.



## **7 Wirtschaftlichkeit und Entwicklung der Taxen**

Das eingesetzte Kapital für das Gebäude von Fr. 18.4 Mio. muss amortisiert und verzinst werden. Kosten werden zudem entstehen für den laufenden Unterhalt des Gebäudes. Diese drei Kostenteile können in eine gesamte Verzinsung zusammengefasst werden. Diese beträgt gemäss heutiger Praxis im Kanton 4.5% des Gebäudewertes. Mit diesem Satz entsteht eine Mietzinssumme von zirka Fr. 828'000 pro Jahr, welche das Alterszentrum an den Kanton zu bezahlen hat. Heute bezahlt das Pflegeheim an den Kanton einen Mietzins von Fr. 456'000.

Die Mietzinskosten müssen aufgrund der neuen Pflegefinanzierung ab 2011 ausschliesslich durch die Bewohner getragen werden. Für die Neubaukosten entstehen bei einem Jahresmietzins von Fr. 828'000 je Bewohner und Tag Kosten von Fr. 42. Im heutigen Pflegeheim beträgt dieser Kostenteil je Bewohner und Tag rund Fr. 24. Im Vergleich zu heute ergeben sich mit der Variante eines Mietzinses von Fr. 828'000 also durchschnittliche Mehrkosten für den Neubau von etwa Fr. 18 pro Person und Tag.

Neben den Baukosten fallen für die Bewohner aber noch weitere Positionen an, die auch ohne einen Neubau zu bezahlen wären. Dies sind die täglichen Kosten für die Verpflegung, Abschreibung und hauswirtschaftliche Leistungen (durchschnittlich Fr. 95), für die Pflege (maximal Fr. 21.60) und für die Betreuung (variabel je nach Einstufung, im Mittel Fr. 31). Weil diese Teile mit der neuen Pflegefinanzierung und den darin enthaltenen erhöhten Krankenkassenleistungen in vielen Fällen insgesamt tiefer zu liegen kommen als heute, resultieren für den Bewohner im Total - das heisst unter Einschluss der Neubaukosten - Erhöhungen von Fr. 9 bis Fr. 23 pro Tag.

(Diese Berechnungen basieren auf einer Auslastung von 90% und einer Abschreibedauer des Gebäudes von 33 Jahren. Die Betriebseinrichtungen und das Mobiliar im Umfang von Fr. 2.6 Mio. werden nicht über diese Rechnung beschrieben.)

## **Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über Ausbildungsbeiträge**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Revision der Verordnung über Ausbildungsbeiträge vom 20. Juni 1994,

beschliesst:

### I.

Die Verordnung über Ausbildungsbeiträge vom 20. Juni 1994 wird geändert.

1. In Art. 2 wird ein Abs. 2 eingefügt:

<sup>2</sup>Die Ständekommission entscheidet über den Verzicht auf  
Rückerstattung von Schulgeldern.

2. Art. 3 lautet neu:

Landesschul- kommission	Die Landesschulkommission entscheidet: <ul style="list-style-type: none"><li>a) über die Ausrichtung von Studiendarlehen;</li><li>b) in Stipendien- und Schulgeldfällen, in denen erhöhte Ansätze nach Art. 6 Abs. 3 beantragt sind.</li></ul>
----------------------------	--

3. In Art. 4 lautet neu:

Erziehungs- departement	<sup>1</sup> Dem Departement obliegen: <ul style="list-style-type: none"><li>a) Entgegennahme von Stipendien-, Studiendarlehens- oder Schulgeldgesuchen;</li><li>b) Überprüfung der Angaben in Bezug auf Ausbildungsziel und Ausbildungsstätte sowie wirtschaftliche und persönliche Verhältnisse; sie sorgt zu diesem Zweck nötigenfalls für Ergänzungen der Gesuche und kann bei der kantonalen Steuerverwaltung die notwendigen Unterlagen über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse einholen;</li><li>c) Verfügung über ein Stipendium oder ein Schulgeld, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Landesschulkommission;</li></ul>
----------------------------	--

- d) Antragstellung für die Geschäfte nach Art. 3;
- e) Verfügung über die Rückerstattungspflicht für Schulgelder.

<sup>2</sup>Das Departement kann diese Obliegenheiten einer Dienststelle zum selbständigen Vollzug delegieren.

<sup>3</sup>Das Departement vollzieht diese Verordnung, soweit die Verordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festhält.

#### 4. Art. 5 lautet neu:

Anerkannte Ausbildungsgänge <sup>1</sup>Für die Ausrichtung von Stipendien anerkannt werden Ausbildungsgänge von öffentlich-rechtlichen Institutionen

- a) der Tertiärausbildung;
- b) der Sekundarstufe II;
- c) mit Angeboten der Weiterbildung nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung;
- d) mit Angeboten der Vorleistung für die berufliche Ausbildung.

<sup>2</sup>Die Standeskommission kann im Einzelfall ausnahmsweise

- a) Ausbildungen nach Abs. 1 von der Anerkennung ausnehmen;
- b) Ausbildungen privatrechtlicher Institutionen, welche Leistungen nach Abs. 1 anbieten, anerkennen.

<sup>3</sup>Schulische Berufsausbildungen werden nicht als beitragsberechtigter anerkannt, wenn für die gewählte Berufsrichtung eine duale Ausbildung zur Verfügung steht, die für den Auszubildenden zumutbar ist; vorbehalten bleibt die Zahlung von Schulgeld aufgrund interkantonalen Vereinbarungen.

5. In Art. 6 wird die Wendung "gemäss Art. 3 lit. c" gestrichen.

#### 6. Art. 9bis lautet neu:

Verzicht auf Rückerstattung von Schulgeldern <sup>1</sup>In begründeten Fällen kann auf die Rückerstattung der Schulgelder ganz oder teilweise verzichtet werden.

<sup>2</sup>Der Verzicht auf die Rückerstattung setzt voraus, dass

- a) das Studium notwendig und geeignet ist, die Erwerbsfähigkeit des Gesuchstellers wieder herzustellen, zu erhal-

- ten oder zu verbessern und
- b) die Begleichung der Schulgelder die Finanzierungsmöglichkeit des Gesuchstellers übersteigt.

<sup>3</sup>Ein Rückerstattungsverzicht erfolgt in dem Umfange, in dem das Schulgeld die zumutbaren Leistungen des Gesuchstellers, des Ehegatten, eingetragenen Partners oder Konkubinatpartners übersteigt. Die Grundsätze für die Berechnung von Stipendien gelten sinngemäss.

<sup>4</sup>Wird ein Verzicht auf Rückerstattung abgelehnt, kann die Standeskommission für höchstens die ersten vier Studienjahre die Rückerstattung verzinslich oder zinslos stunden. Die gestundeten Beiträge können ab dem fünften Studienjahr ganz oder gestaffelt eingefordert werden.

7. Art. 10 lautet neu:

Übergangsbestimmung <sup>1</sup>Wurde mit einer Ausbildung, die mit der Änderung von Art. 5 nicht mehr stipendienberechtigt ist, vor Inkrafttreten der Änderung begonnen, richtet sich die Stipendiengewährung für den ganzen Ausbildungsgang nach altem Recht.

<sup>2</sup>Hängige Verfahren werden nach bisheriger Zuständigkeit fortgeführt.

## II.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Appenzell,

Namens des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Ratschreiber:



## Botschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über Ausbildungsbeiträge

---

#### 1. Ausgangslage

Die Verordnung über Ausbildungsbeiträge regelt in ihrem ersten Teil die Zuständigkeiten für die Verrichtungen und Entscheide im Zusammenhang mit den verschiedenen Formen von Ausbildungsbeiträgen. So wird die Zuständigkeit für die Gewährung von Stipendien und Studiendarlehen festgelegt, aber auch die Verantwortlichkeiten für die Ausrichtung von Schulgeldern und die Modalitäten für die Schulgedrückforderung. Die Zuständigkeit wurde letztmals 2006 angepasst. In der Praxis hat sich nun in Einzelbereichen erneut Anpassungsbedarf ergeben. Mit dem unterbreiteten Grossratsbeschluss betreffend Revision der Verordnung über Ausbildungsbeiträge werden verschiedene formelle Anpassungen vorgenommen, welche die Zuständigkeit nochmals entflechten und die Abläufe sowohl für die Gesuchsteller von Ausbildungsbeiträgen als auch für die Verwaltung vereinfachen.

#### 2. Geänderte Bestimmungen

##### *Art. 2*

Bisher war die Zuständigkeit für Gesuche auf Verzicht um Rückerstattung von Schulgeldern etwas versteckt in Art. 9bis angesiedelt, der an sich die Voraussetzungen konkretisiert, welche gegeben sein müssen, damit ein Verzicht überhaupt erklärt werden kann. Die Zuständigkeit wird nun in den ersten Teil der Verordnung genommen, welcher die anderen Regeln über die Zuständigkeit enthält.

Im Verhältnis zur heutigen Praxis ergibt sich daraus keine Änderung. Nach wie vor ist die Standeskommission für einen allfälligen Verzicht auf eine Rückforderung zuständig.

##### *Art. 3*

Die Landesschulkommission bleibt zuständig für die Ausrichtung von Studiendarlehen. Die Zuständigkeitsregel wird neu als Art. 3 lit. a geführt.

Besondere Fälle der Ausrichtung von Stipendien und Schulgeldern oblagen ebenfalls der Landesschulkommission (Art. 3 Abs. 2 lit. a). Um in diesem Bereich die Abgrenzung zur ebenfalls schon bisher bestandenen Zuständigkeit des Erziehungsdepartements für gewöhnliche Stipendien- und Schulgeldvergaben (Art. 4 Abs. 1 lit. c) zu schärfen, wird neu auf den konkreten Anwendungsfall der erhöhten Ansätze nach Art. 6 Abs. 3 Bezug genommen. Jene Bestimmung hält fest, dass in besonderen Fällen die grossrätlich fixierten Höchstansätze in bestimmten Grenzen überschritten werden dürfen. Solche Fälle, in denen das behördliche Ermessen einen höheren Stellenwert einnimmt, sollen von der Landesschulkommission beurteilt werden. Für die Zuständigkeit kommt es auf den gestellten Antrag an. Die Antragstellung kann durch den Gesuchsteller, aber auch durch das Erziehungsdepartement, welches gegenüber der Kommission nach Art. 4 Abs. 1 lit. d antragsberechtigt ist, gestellt werden. Für die Zuständigkeit kommt es auf den gestellten Antrag an, nicht auf den letztlich getroffenen Entscheid. Schliesst sich also die Landesschulkommission dem Antrag auf erhöhte Stipendiengewährung nicht an, beurteilt sie trotzdem, ob ein gewöhnliches Stipendium im Rahmen der ordentlichen Sätze gewährt werden kann. Sie muss den Fall nicht an das Erziehungsdepartement überweisen. Mit diesem einfachen Mechanismus wird die Zuständigkeit optimal geklärt.

Bisher war das Erziehungsdepartement für die Zusprache von Stipendien und Schulgeldern zuständig, während ablehnende Entscheide, weil sie für den Einzelnen einen schwereren Eingriff bedeuten, von der Landesschulkommission gefällt worden sind. Mit dieser Zuständigkeit musste das Erziehungsdepartement eine Vorprüfung auf die Frage hin vornehmen, ob ein gutheissender Entscheid möglich ist. Erst für den Fall, dass dies nicht möglich ist, konnte das Gesuch der Landesschulkommission zugeleitet werden. Dieses Verfahren hat immer wieder Zeitverzögerungen gebracht, was umso problematischer war, als die Stipendientensucher bis zum negativen Entscheid die betreffende Schule oftmals bereits eine erhebliche Zeit lang besucht haben. Die Zuständigkeit der Landesschulkommission für negative Stipendien- und Schulgeldentscheide wird daher aufgehoben.

Ergeben sich im Verlauf der Zeit neue Entwicklungen und damit neue Entscheidkonstellationen, soll die Auffangzuständigkeit neu beim Erziehungsdepartement angesiedelt werden. Die bisherige Zuweisung für neuartige Fälle bei der Landesschulkommission (bisher Art. 3 Abs. 2 lit. d) hat sich nicht vollständig bewährt. Sie führte dazu, dass sich die Kommission in jüngerer Zeit mit technischen Fragen zu befassen hatte, die eher zur Ebene des Departements passen. Betrifft aber die subsidiäre Zuständigkeit Gegenstände von erheblicher Auswirkung, wird eine Verordnungsanpassung einzuleiten sein.

#### *Art. 4*

Das Erziehungsdepartement ist nach Art. 4 lit. c neu für alle gewöhnlichen Stipendien- und Schulgeldfälle, und nicht nur für gutheissende Entscheide, zuständig. Die Landesschulkommission ist bei den Stipendien und Schulgeldern noch für die Behandlung der Anträge auf erhöhte Ansätze nach Art. 6 Abs. 3 zuständig.

In lit. e wird neu ausdrücklich festgehalten, dass das Erziehungsdepartement oder eine durch dieses bezeichnete Stelle für die Rückerstattung von Schulgeldern verantwortlich ist. Solche Fälle betreffen in der Praxis Personen, die beim Studienbeginn über 40 Jahre alt sind, und eine Schule besuchen, für welche der Kanton gegenüber der Institution eine Zahlungspflicht eingegangen ist. Nach Art. 12 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge (GS 416.000) muss in diesen Fällen eine Rückerstattung angeordnet werden.

Die Rückerstattung ist ein technischer Vorgang. Es wird abgeklärt, ob für eine Schule Schulgeld geleistet worden ist und ob der Student bei Studienantritt mindestens 40 Jahre alt war. Es ist gerechtfertigt, diesen Vorgang dem Erziehungsdepartement oder einem Amt zuzuweisen. Von der Rückerstattung zu unterscheiden ist der Verzicht auf eine Rückerstattung. Für jenen Entscheid ist nach wie vor die Standeskommission zuständig, da hier erheblich Ermessen mitspielt und sich damit letztlich politische Gesichtspunkte verbinden.

Die übrige Zuständigkeitsordnung nach Abs. 1 wird nur redaktionell neu geordnet. Es ergeben sich keine materiellen Änderungen.

Abs. 2 wird dahingehend etwas geöffnet, als eine Zuweisung nicht nur an die Stipendienstelle vorgenommen werden kann, sondern auch an eine andere Dienststelle. Gerade bei Schulgeldern erweist sich eine diesbezügliche Differenzierung als angezeigt: Für Institutionen der Berufsbildung soll das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung federführend sein, für andere Schulen das Stipendienamt.

Die Sachlage betreffend die Verlagerung der Subsidiärzuständigkeit von der Landesschulkommission an das Erziehungsdepartement (Art. 4 Abs. 3) wurde bereits bei den Bemerkungen zu Art. 3 ausgeführt.

#### *Art. 5*

In den letzten Jahren ist eine ganze Reihe von privaten Schulen entstanden, die auf der Sekundarstufe II oder der Tertiärbildungsstufe tätig sind. Sie konkurrieren meist die bestehenden öffentlich-rechtlichen Institutionen. Um nicht diese öffentlich-rechtlichen Schulen, an denen der Kanton teilweise als Mitträger fungiert, unnötig zu konkurrenzieren, soll künftig die

Stipendierung von Besuchen privater Institutionen zurückgenommen werden. In Ausnahmefällen kann es aber angezeigt sein, im Einzelfall eine spezielle Ausbildung eines privaten Anbieters anzuerkennen oder ein Stipendium für einen privat angebotenen Kurs zu bewilligen. Dies kann die Standeskommission machen.

In einzelnen Fachbereichen besteht die Möglichkeit, statt einer dualen Berufsbildung eine schulische Berufsausbildung zu absolvieren. Zu nennen ist hier insbesondere die kaufmännische Ausbildung, die praxisbezogen in einem Lehrbetrieb absolviert werden kann oder in einer Schule, ergänzt mit einzelnen Praktika. Beide Ausbildungswege sind grundsätzlich anerkannt, auch wenn die Ausbildung im Betrieb praxisnäher ist. Solange die Kosten für die wesentlich teurere schulische Lösung privat getragen werden, hat der Staat keinen Anlass, sich zu regen. Anders sieht es aus, wenn der Staat solche teuren Lösungen stipendieren müsste. Es kommt nämlich vor, dass sich Personen, die sich nicht oder nur mangelhaft um eine Lehrstelle bemühen, schliesslich an solchen Privatschulen anmelden. Im Falle von Personen in engen finanziellen Verhältnissen mussten diese Schulen bisher über Stipendien mitfinanziert werden. Die Sozialhilfe zahlte an diese Art der Ausbildung nichts, weil eine duale Lehre in diesem Bereich möglich wäre und diese finanziell für den Staat bedeutend günstiger kommt.

Schulische Ausbildungen sollen daher künftig grundsätzlich nur noch stipendiert werden, wenn eine bestehende duale Ausbildung für den Auszubildenden nicht zumutbar ist. Solche Ausnahmefälle können sich beispielsweise ergeben, wenn zwar die Ausbildung im fraglichen Bereich als richtig erscheint, aber spezifische Probleme bestehen, die das Absolvieren einer dualen Ausbildung erheblich erschweren oder verunmöglichen. Solche Konstellationen können sich bei vorübergehenden gesundheitlichen Problemen ergeben. Der Umstand allein, dass jemand trotz ernsthafter Suche keine Lehrstelle gefunden hat, macht an sich noch keinen Ausnahmefall aus. Solche Fälle können nicht einfach mit der Stipendierung schulischer Berufsausbildungen gelöst werden. Gegebenenfalls stehen hier Brückenangebote zur Verfügung.

Vorbehalten bleiben in diesem Zusammenhang selbstverständlich Fälle, in denen der Kanton ein Schulgeld aufgrund einer interkantonalen Vereinbarung zu übernehmen hat.

#### *Art. 6*

Mit der klaren Beschränkung der Zuständigkeit der Landesschulkommission auf die besonderen Stipendienfälle nach Art. 6 Abs. 3 kann der in dieser Bestimmung enthaltene Rückverweis auf Art. 3 lit. c aufgehoben werden. Eine materielle Änderung ist damit nicht verbunden.

*Art. 9bis*

Die Marginalie wird besser auf den Inhalt der Bestimmung abgestimmt.

Der Verzicht auf eine Rückerstattung von Schulgeldern kann nicht nur tertiäre Ausbildungen betreffen. In Art. 12 des Gesetzes über Ausbildungsbeiträge ist denn auch nicht von tertiären Ausbildungen die Rede, sondern allgemein von Ausbildungseinrichtungen. In der Praxis kann es denn auch beim Verzicht in seltenen Fällen um eine Berufsausbildung an einer Fachschule gehen. Der Verweis auf tertiäre Ausbildungen im Sinne von Art. 12 des Gesetzes kann daher aufgehoben werden.

In Abs. 4 wird statt des Begriffs des "vertraglich verbundenen Partners" jener des "Konkubinatspartners" verwendet. Gerade in solchen Verhältnissen wird es regelmässig an einem ausdrücklichen Vertrag fehlen. Allerdings wird nicht verkannt, dass diese Fälle in der Handhabung ohnehin nicht ganz einfach sind, denn auch eine Konkubinatsbeziehung lässt sich oftmals nicht leicht nachweisen. Die Bestimmung wird schliesslich noch mit einem Hinweis auf die Grundregeln zur Berechnung der zumutbaren Leistung versehen. Diese erfolgte bereits in der bisherigen Praxis unter sinngemässer Anwendung der Grundsätze für die entsprechende Berechnung bei der Stipendienermittlung.

*Art. 10*

In Art. 5 werden die Voraussetzungen für die Stipendierung geändert. Wurde mit einer Ausbildung, die nach dem 1. Januar 2011 nicht mehr stipendienberechtigt ist, vor diesem Datum begonnen, richtet sich die Stipendienberechtigung für den ganzen Ausbildungsgang nach altem Recht. Damit wird verhindert, dass man bereits begonnene Ausbildungen wegen dahinfallenden Stipendien abrechnen muss.

Sind Verfahren bei Behörden hängig, die nach neuem Recht nicht mehr zuständig wären, werden sie trotzdem noch von der bisher zuständigen Behörde entschieden.

*Inkraftsetzung*

Die Änderung soll rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten.

### 3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Beratung des Grossratsbeschlusses betreffend Revision der Verordnung über Ausbildungsbeiträge einzutreten und diesen zu verabschieden.

Appenzell, 30. November 2010

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:            Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

**Grossratsbeschluss  
betreffend Revision der Verordnung über Ausbildungsbeiträge**

**Die Kommission für Soziales, Gesundheit, Erziehung, Bildung unterbreitet dem Grossen Rat folgende Änderungsanträge:**

**I.**

Art. 1 lit. b soll neu wie folgt lauten:

b) Landesschulkommission;

**Begründung**

Bisher amtierte die Landesschulkommission im Bereich der Ausbildungsbeiträge als Stipendienkommission. Im Rahmen der unterbreiteten Revisionsvorlage wird die formelle Bezeichnung als Stipendienkommission in Art. 3 und 4 aufgehoben. Die Landesschulkommission wird künftig ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausbildungsbeiträgen als Landesschulkommission wahrnehmen. Die Aufhebung der Bezeichnung "Stipendienkommission" ist folgerichtig auch in Art. 1 vorzunehmen: Statt von Stipendienkommission ist in Art. lit. b von Landesschulkommission zu sprechen.

**II.**

Art. 5 Abs. 2 und 3 sollen neu wie folgt lauten:

<sup>2</sup>Schulische Berufsausbildungen werden nicht als beitragsberechtigt anerkannt, wenn für die gewählte Berufsrichtung eine duale Ausbildung besteht.

<sup>3</sup>Die Ständekommission kann im Einzelfall ausnahmsweise

- a) Ausbildungen nach Abs. 1 von der Anerkennung ausnehmen;
- b) Ausbildungen privatrechtlicher Institutionen, welche Leistungen nach Abs.1 anbieten, anerkennen;
- c) schulische Ausbildungen nach Abs. 2 anerkennen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

**Begründung**

In Einzelfällen soll aus wichtigen Gründen eine schulische Berufsausbildung anerkannt werden können. Dies kann sinnvoll sein, wenn z.B. in der Region kein Ausbildungsplatz im dualen System, sondern nur eine schulische Ausbildung angeboten wird.

Der letzte Teil des von der Ständekommission vorgeschlagenen Art. 5 Abs. 3 kann gestrichen werden, da interkantonale Vereinbarungen einer Verordnung immer vorgehen.

Der Begriff „zur Verfügung steht“ soll durch das Wort „besteht“ ersetzt werden, damit nicht abgeleitet werden kann, dass der Kanton einem Schüler einen Ausbildungsplatz zur Verfügung stellen oder vermitteln muss.

## Botschaft

der Ständekommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zur

### **Nachführung des kantonalen Richtplans**

---

#### **1. Ausgangslage**

Mit Entscheid vom 13. April 2010 hat die Ständekommission gestützt auf Art. 9 des Baugesetzes vom 28. April 1985 (BauG) die Nachführung zum kantonalen Richtplan erlassen, welche unter anderem die Ausscheidung von Lebensräumen von besonderer wildökologischer Bedeutung und Kerngebiete, in denen sich häufig Wildtiere aufhalten, zum Gegenstand hat. In der Folge wurde der nachgeführte Richtplan dem Grossen Rat auf die Session vom 14. Juni 2010 hin zur Genehmigung im Sinne von Art. 9 BauG vorgelegt. Im Rahmen der diesbezüglichen Beratungen wurde vorgebracht, die Ausscheidung von Lebensräumen von besonderer wildökologischer Bedeutung sowie von Kerngebieten sei in den Bezirken Schwende und Rüte, insbesondere im Weissbachtal, in flächenmässiger Hinsicht allzu gross ausgefallen, was eine Einschränkung der touristischen sowie der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung zur Folge haben werde. Der Grosse Rat verweigerte deshalb die Genehmigung der Nachführung des Richtplans und wies diese zur Überarbeitung im Sinne der vorgebrachten Kritik an die Ständekommission zurück. Im Anschluss daran führte das Bau- und Umweltdepartement am 25. August 2010 mit Vertretern der Bezirke Schwende und Rüte ein klärendes Gespräch, an welchem eine Einigung erzielt werden konnte.

#### **2. Bemerkungen zur überarbeiteten Fassung**

2.1. Die mit den Vertretern der Bezirke Schwende und Rüte erzielte Einigung beinhaltet die folgenden Punkte:

- Das Kerngebiet im Weissbachtal wird reduziert. Der Teil östlich des eidgenössischen Jagdbanngebietes Säntis (Obere Helchen, Mittlere Helchen und Orlehan) wird aus dem Kerngebiet entlassen.
- Die bisherige Ziff. 1 der Abstimmungsanweisungen auf dem Objektblatt L.6 "Lebensräume von besonderer wildökologischer Bedeutung, Kerngebiete, Wildtierkorridore und -achsen" wird ersatzlos gestrichen. Gemäss dieser Ziffer war vorgesehen, dass in den Lebensräumen von besonderer wildökologischer Bedeutung bei neuen Nutzungen oder einer Intensivierung bestehender Nutzungen die Interessen des



Lebensraumschutzes gebührend zu berücksichtigen sind. Aufgrund dieser Streichung werden die bisherigen Ziff. 2 - 4 der Abstimmungsanweisungen neu zu Ziff. 1 - 3.

- In der Grundlagenkarte wird der Lebensraum von besonderer ökologischer Bedeutung ohne Reduktion der entsprechenden Fläche abgebildet.
- Im Objektblatt L.6 "Lebensräume von besonderer wildökologischer Bedeutung, Kerngebiete, Wildtierkorridore und -achsen" wird ein Hinweis aufgenommen, dass die Grundlagenkarte nicht behördenverbindlich ist.
- Ziff. 3 der Abstimmungsanweisungen (neu Ziff. 2) wird in dem Sinne präzisiert, dass die heutige sportliche und touristische Nutzung wie bisher möglich sein soll, wobei jedoch Intensivierungen vermieden werden sollten.

Die Richtplandokumente sind in diesem Sinne angepasst worden. Nachgeführt wurde auch der Bericht über die nicht berücksichtigten Einwände. Der Vollständigkeit halber ist noch darauf hinzuweisen, dass im Interesse der Übersicht neue Textstellen in den Unterlagen mit gelber Farbe gekennzeichnet sind.

- 2.2. Um unnötige Druckkosten zu vermeiden, werden den Mitgliedern des Grossen Rates nur noch die im Verhältnis zum Richtplan vom 13. April 2010 geänderten Unterlagen zugestellt. Die definitive Drucklegung von Richtplankarte, Richtplanbericht und Ergänzungsbericht zu den Grundlagen erfolgt erst nach der Genehmigung der Nachführung.

### 3. Antrag

Die Standeskommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Botschaft Kenntnis zu nehmen, auf die Nachführung des kantonalen Richtplans einzutreten und diese gestützt auf Art. 9 BauG zu genehmigen.

Appenzell, 2. November 2010

**Namens Landammann und Standeskommission**

Der reg. Landammann:                      Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig

## **Kantonaler Richtplan AI**

### **Nachführung 2009 Objektblätter**

#### **Richtplan 2002**

Von der Standeskommission erlassen am:	27. August 2002
Vom Grossen Rat genehmigt am:	18. November 2002
Vom Bundesrat genehmigt am:	25. Juni 2003

#### **Nachführung 2009**

Von der Standeskommission erlassen am:	19. Oktober 2010
--	------------------

## OBJEKTBLÄTTER ÄNDERUNGSEXEMPLAR

### Signaturen:

*Text gelöscht:* ~~durehgestrichen~~

*Text eingefügt:* unterstrichen

*Fortschreibungen:* Zweifachbalken rechts

*Anpassungen:* dicker Einfachbalken rechts



**Lebensräume von besonderer wildökologischer Bedeutung, Kerngebiete, Wildtierkorridore und -achsen**

**NATUR UND LANDSCHAFT**

Ganzer Kanton

Nr. L.6

Datum: Mai 2002, rev. August 2010

**RICHTPLANAUFGABE**

Gemäss Natur- und Heimatschutzgesetzgebung ist dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken. Weiter ist gemäss Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel durch die Kantone für ausreichenden Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel vor Störungen zu sorgen. Aufgrund des Bewusstseinswandels in der Gesellschaft wurde bereits in der Vergangenheit auch im Alpstein den Lebensräumen und der Alpenflora vermehrt Rechnung getragen, so dass gegenüber früher bereits wesentliche Verbesserungen erreicht werden konnten. Um die Artenvielfalt auch künftig weiter zu erhalten und zu fördern, sollen verschiedene Lebensräume und Kerngebiete im Richtplan bezeichnet werden.

**AUSGANGSLAGE**

Spezifische Lebensräume für bedrohte Tierarten sind im kantonalen Richtplan 1987 nicht bezeichnet worden. Auch in den Ortsplanungen der Bezirke fehlen entsprechende Aussagen bis anhin. Ein gewisser Schutz besteht aufgrund des eidgenössischen und kantonalen Jagdbanngebietes sowie der Moorlandschaften von nationaler Bedeutung und der Naturschutzzonen.

Mit dem Richtplan 2002 wurde von den Bezirken die Ausscheidung von Wildruhezonen verlangt. Eine entsprechende Änderung des Jagdgesetzes, wonach die Standeskommission Wildruhezonen hätte ausscheiden können, wurde von der Landsgemeinde 2009 verworfen. Die im Rahmen der Gesetzesrevision erarbeiteten Grundlagen konnten daher nicht in die Erarbeitung von rechtskräftigen Wildruhezonen überführt werden. Die in den Grundlagen erarbeiteten Gebiete mit hohem Konfliktpotenzial sollen aber im Sinne einer Grundlage für die Öffentlichkeitsarbeit zur Kanalisierung der Freizeitnutzungen im kantonalen Richtplan Eingang finden und die bisherigen Kerngebiete von 2002 korrigieren und ergänzen. Auch die Abgrenzung der eigentlichen Lebensräume wurde neu gefasst und der bisherige Begriff "Lebensräume bedrohter Tierarten" durch den neuen "Lebensräume von besonderer wildökologischer Bedeutung" ersetzt. Diese Lebensräume sind neu nur noch in den Grundlagenkarten dargestellt.

**BESCHLÜSSE**

**Abstimmungsanweisungen:**

1. Im Richtplan werden Kerngebiete bezeichnet, in denen sich Wildtiere häufig aufhalten, weil sie Nahrung, Deckung, Aufzuchtplätze und Ruhe finden. In den Kerngebieten dürfen die Tiere nicht gestört und vertrieben werden.

Als Kerngebiete werden im kantonalen Richtplan folgende Gebiete bezeichnet:

- a) Bruggerwald – Herzwald – Wissbachtal – Wartegg
- b) Filder – Gartenalp (Chalberer)

c) Alp Sigel – Brüeltobel

**Abstimmungsstand:** Zwischenergebnis

2. In den Kerngebieten sind die land-, alp- und forstwirtschaftlichen Grundnutzungen im heutigen Umfang gewährleistet. Intensivierungen sportlicher, touristischer und militärischer Nutzungen sind grundsätzlich zu vermeiden.

Das Amt für Tourismus sorgt in Zusammenarbeit mit der Jagdverwaltung, dem Oberforstamt und den Bezirken für eine zielgerichtete Kanalisierung der Erholungssuchenden. Prioritär sind dabei Mittel der Öffentlichkeitsarbeit und der Signalisation der Wege einzusetzen. Um die Problematik der Störungen in Wildlebensräumen mittel- und langfristig dokumentieren zu können, sind gezielte Beobachtungen betreffend Nutzungsänderungen und der Wildtierbestände vorzunehmen.

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

3. Übergeordnete räumliche Planungen wie die Nutzungspläne sowie Strassen- oder Bahnprojekte tragen den Wildtierkorridoren und -achsen gebührend Rechnung

**Abstimmungsstand:** Festsetzung

## ZUSTÄNDIGKEIT, VERFAHREN, REALISIERUNG

**Federführung:**

Standeskommission, Bezirke

**Weitere beteiligte Stellen:**

Amt für Tourismus, Jagdverwaltung,  
Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz,  
Oberforstamt, Amt für Raumentwicklung  
Kantone AR und SG (Kantonsforstamt)

**Massgebliche Verfahren:**

**Realisierung:** Mittelfristig

## WEITERE INFORMATIONEN

**Verweis auf den Bericht zu den Grundlagen:** Kap. L 2.4 (Insbesondere Umschreibung bzw. Definition von Lebensräumen von besonderer wildökologischer Bedeutung, Kerngebieten und Wildtierkorridoren)

**Verweis auf die Leitsätze:** Leitsätze 3 und 5

Weitere Hinweise: -

**Behördenverbindlichkeit:** Die in der Grundlagenkarte dargestellten Lebensräume von besonderer wildökologischer Bedeutung haben keine Behördenverbindlichkeit.

## **Kantonaler Richtplan AI**

### **Nachführung 2009**

### **Ergänzung Bericht zu den Grundlagen**

#### **Richtplan 2002**

Von der Standeskommission erlassen am:	27. August 2002
Vom Grossen Rat genehmigt am:	18. November 2002
Vom Bundesrat genehmigt am:	25. Juni 2003

#### **Nachführung 2009**

Von der Standeskommission erlassen am:	19. Oktober 2010
--	------------------

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>S SIEDLUNG</b>	<b>3</b>
S 2.4 Siedlungsgestaltung.....	3
<b>L NATUR UND LANDSCHAFT</b>	<b>3</b>
<b>L 2 Ausgangslage und Entwicklungstendenzen.....</b>	<b>3</b>
L 2.2 Landwirtschaft.....	3
L 2.3 Wald.....	4
L 2.4 Natur.....	4
L 2.6 Naturgefahren.....	6
L 2.7 Tourismus und Freizeit.....	7
L 2.8 Militär.....	8
<b>V VERKEHR</b>	<b>8</b>
<b>V 2 Ausgangslage und Entwicklungstendenzen.....</b>	<b>8</b>
V 2.1 Öffentlicher Verkehr.....	8
V 2.2 Strassen.....	9
V 2.4 Rad-, Fuss- und Reitwege.....	9
V 2.7 Anbindung ans Nationalstrassennetz.....	10
V 2.9 Verkehrs- und Parkierungskonzept Dorf Appenzell.....	10
<b>Ü MILITÄR (ÜBRIGE RAUMNUTZUNGEN)</b>	<b>10</b>
<b>Ü 2 Ausgangslage und Entwicklungstendenzen.....</b>	<b>10</b>
Ü 2.1 Allgemeine Beurteilung.....	10
<b>VE VERSORGUNG, ENTSORGUNG</b>	<b>12</b>
<b>VE 1 Wasserversorgung und Gewässerschutz.....</b>	<b>12</b>
VE 1.2 Ausgangslage und Entwicklungstendenzen.....	12
<b>VE 6 Abfallbewirtschaftung.....</b>	<b>12</b>
VE 6.2 Ausgangslage und Entwicklungstendenzen.....	12
<b>VE 7 Belastete Standorte.....</b>	<b>13</b>
VE 7.2 Ausgangslage und Entwicklungstendenzen.....	13
<b>ANHANG: GRUNDLAGENKARTEN</b>	<b>14</b>

Die neuen Flächen werden im Sinne einer Übersicht in der Grundlagenkarte Nr. 2 dargestellt. Genauere Angaben zu den ausgeschiedenen Flächen finden sich im Objektblatt L.1.

*Landwirtschaft mit besonderer Nutzung*

Für die Ermöglichung von landwirtschaftlichen Betrieben mit besonderer Nutzung, die über die zonenkonforme innere Aufstockung hinausgeht, hat der Kanton mit der Revision des Baugesetzes 2004 die gesetzliche Grundlage geschaffen. Nach Art. 10a Baugesetz kann die Standeskommission zur Sicherung solcher Bauten und Anlagen kantonale Sondernutzungspläne festlegen.

### **L 2.3 Wald**

*Waldfunktionenplanung*

Die kantonale Waldplanung mit der Waldfunktionenplanung wurde 2007 beim Oberforstamt in Absprache mit der Raumplanung und der Jagdverwaltung ausgearbeitet und der Standeskommission zur Genehmigung vorgelegt. Die Standeskommission hat den Waldfunktionenplan am 17. Februar 2009 genehmigt.

*Ausscheidung von Waldreservaten*

Im Rahmen des Waldreservatskonzepts wurden rund 900 ha Wald als mögliche Waldreservate ausgeschieden. Diese Fläche entspricht ungefähr 18% der Gesamtwaldfläche. In einem Zeitplan ist vorgesehen, bis ins Jahr 2017 ca. 86% der geplanten Waldreservate mit längerfristigen Verträgen zu sichern, sofern das Einverständnis der Grundeigentümer gemäss Art. 32 Abs. 2 VEGWaG vorliegt.

### **L 2.4 Natur**

*Lebensraum von besonderer wildökologischer Bedeutung*

Im Richtplan 2002 waren als „Lebensräume bedrohter Tierarten“ Landschaftsräume bezeichnet, in welchen empfindliche und bedrohte Tiergruppen und Pflanzengesellschaften und damit ganze Lebensgemeinschaften eine Lebensgrundlage finden.

Der Kanton beauftragte im Jahre 2009 ein spezialisiertes Institut mit der Erarbeitung von Grundlagen für die Ausscheidung der ökologisch relevanten Lebensräume für die Tierarten Birkhuhn, Schneehuhn, Auerhuhn, Reh, Gämse, Rothirsch und Steinbock. Die Ergebnisse finden sich im Bericht des Instituts vom 8. Juli 2009. Die Lebensräume werden in drei Kategorien unterteilt (wenig bedeutend, bedeutend und sehr bedeutend). Diese Lebensräume umfassen weite Teile des Alpsteins und der angrenzenden Hügellandschaft. Allerdings ist festzuhalten, dass das Konfliktpotenzial mit der Nutzung durch den Menschen in diesen Räumen sehr unterschiedlich ist. Um die



Grundlage zu beachten und diesen Unterschieden gerecht zu werden, sollen die sehr bedeutenden Lebensräume in der Grundlagenkarte Nr. 3 dargestellt werden.

Der Tatsache, dass die in diesen Gebieten lebenden Tierarten nicht alle als bedroht gelten, wird mit dem neuen Begriff „Lebensräume von besonderer wildökologischer Bedeutung“ Rechnung getragen.

Nach der Rückweisung des Richtplans durch den Grossen Rat am 14. Juni 2010, wurden die umstrittenen Fragen zum Lebensraum von besonderer ökologischer Bedeutung und zum Kerngebiet mit den betroffenen Bezirken Schwende und Rüte diskutiert. In der Diskussion wurde festgehalten, dass die Abstimmungsanweisung 1 ersatzlos gestrichen wird. Der Richtplan macht somit keine Aussage mehr zum Lebensraum von ökologischer Bedeutung. Dies ist auch methodisch korrekt, da dieser Lebensraum in der Richtplankarte nicht mehr dargestellt ist. Weiter wurde zuhanden der Bezirke zugesichert, dass im Rahmen von Projekten oder Bauvorhaben im Kerngebiet und in anderen Lebensräumen die Interessenabwägung nicht nur Lebensraumfragen berücksichtigt, sondern auch Anliegen aus den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Tourismus. Betreffend die Hängegleiter und Deltasegler wurde festgehalten, dass aufgrund der Verschiebung der Kerngebiete die minimal einzuhaltenden Flughöhen nicht angepasst werden müssen.

Im Richtplan 2002 waren als „Kerngebiete“ Landschaftsräume bezeichnet, in denen sich Wildtiere häufig aufhalten, weil sie dort Nahrung, Deckung, Aufzuchtplätze und Ruhe finden.

*Kerngebiete*

Gemäss den im Jahre 2009 erarbeiteten Grundlagen können diese Kerngebiete genauer gefasst werden, andererseits ermöglicht diese Grundlage auch eine Berücksichtigung des Konfliktpotenzials mit der Nutzung durch den Menschen. Die in den neuen Grundlagen definierten Gebiete mit hohem Konfliktpotenzial verfolgen den gleichen Zweck wie die bisherigen Kerngebiete. Diese Gebiete werden somit in den Richtplan als Kerngebiete aufgenommen. Dadurch verschieben sich zum Teil bisherige Kerngebiete in ihrem Umfang. Andere bisherige Kerngebiete entfallen ganz, weil das Konfliktpotenzial eher klein ist oder - trotz der bisherigen Ausscheidung von Kerngebieten und theoretisch idealer Habitatsbedingungen - in den letzten Jahren keine Nachweise für die Anwesenheit der Zielarten mehr gefunden werden konnte (z.B. Auerwild im Gebiet Feussen). Nach der Rückweisung des Richtplans durch den Grossen Rat am 14. Juni 2010 wurde das Kerngebiet im Wissbachtal reduziert. Die Flächen ausserhalb des Jagdbanngebietes (Wasserschaffen, Helchen, Orlehan wurden aus dem Kerngebiet entlassen.

*Wildtierkorridore und  
-achsen*

Grundlagenkarte Nr. 3  
Bereich Natur und Landschaft

Die Grundlagenkarte Nr. 3 kann bei der  
Ratskanzlei Appenzell I.Rh.  
Bezogen werden.

## **Nachführung Kantonaler Richtplan AI**

### **Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen**

#### **Richtplan 2002**

Von der Ständekommission erlassen am: 27. August 2002

Vom Grossen Rat genehmigt am: 18. November 2002

Vom Bundesrat genehmigt am: 25. Juni 2003

#### **Nachführung 2009**

Von der Ständekommission erlassen am: 19. Oktober 2010

## Einleitung

Die Standeskommission hat der Nachführung der kantonalen Richtplanung mit Datum vom 23. Juni 2009 zugestimmt. Dabei beschloss sie, das Anhörungsverfahren unter den Bezirken, der Feuerschaugemeinde Appenzell, den Nachbarkantonen, Parteien und weiteren Interessierten durchzuführen und reichte die Richtplanrevision zur Vorprüfung beim Bund ein. Vom 19. Oktober – 17. November 2009 konnten Einwendungen eingereicht werden.

Am Einwendungsverfahren haben sich beteiligt:

*Nachbarkantone:*

- Appenzell A.Rh.
- St. Gallen

*Bezirke:*

- Appenzell
- Schwende
- Rüte
- Gonten
- Obereggen

*Feuerschaugemeinde Appenzell*

*Parteien und Verbände:*

- Schweizerische Volkspartei AI
- Pro Natura St. Gallen-Appenzell
- Bergwirteverein

*5 Privatpersonen (teilweise mit mehreren Unterzeichnenden)*

Der Vorprüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung datiert vom 27. Januar 2010.

Insgesamt wurden im Einwendungs- und Vorprüfungsverfahren 76 Einzelbegehren eingereicht.

Der nachfolgende Bericht zeigt auf, welche Einwendungen **nicht oder nur teilweise berücksichtigt** werden konnten.

Objektblatt Nr.	Absender	Einwendungen	Bericht Stadeskommission
L.6	Pro Natura St. Gallen-Appenzell Dr. Christian Meinenberger	<p>Objektblatt Nr. L.6 Lebensräume von besonderer wildökologischer Bedeutung, Kerngebiete</p> <p>Bei diesen schutzwürdigen Lebensräumen wurden erhebliche Änderungen in der Ausdehnung vorgenommen. Wir hoffen, dass mit den beabsichtigten und dringend notwendigen Lenkungsmaßnahmen der gewünschte Erfolg eintreffen wird. Falls nicht, sind wir, wie im Objektblatt bereits vermerkt, auch der Meinung, dass die Ausscheidung von Wildruhezonen nochmals geprüft werden muss.</p>	<p>lung auf alle Bezirke zu erreichen.</p> <p>Entgegen der Meinung der Pro Natura sind die Bezirke Schwende und Rüte gegen den letzten Satz der Abstimmungsanweisung 3, wonach die Ausscheidung von Wildruhezonen nochmals geprüft werden sollen, sofern die übrigen Massnahmen auf Basis von Freiwilligkeit nicht zielführend wären. Insbesondere wird dem BUD vorgeworfen, man wolle Wildruhezonen durch die Hintertür einführen und man respektiere den Willen der Landsgemeinde nicht.</p> <p>→ Anpassung des Objektblattes: Letzter Satz der Abstimmungsanweisung 3 wird gestrichen.</p>
L.6	Bergwirteverein Alpstein AI	<p>Objektblatt L.6 Lebensräume von besonderer wildökologischer Bedeutung, Kerngebiete</p> <p>Das ganze Appenzellerland und im speziellen der Alpstein und die angrenzende Hügellandschaft sind erhaltenswert und verdienen den Schutz vor befremdenden Einflüssen.</p> <p>Der Alpstein und seine Hügellandschaft bietet den Wirten, Sennen und den Gästen Heimat und Erholungsraum aber auch unzähligen Tierarten einen hervorragenden Lebensraum. Damit die Tiere auch zur Ruhe kommen können, wurde diesem Umstand bereits mit einem eidgenössischen Jagdbanngebiet Rechnung getragen. Zudem finden sich zusätzlich im kantonalen Richtplan von 2002 einschränkende Massnahmen, welche ein ungewünschtes Übermass an Störungen verhindern sollen und es auch ausgewogen tun.</p>	<p>Die Stellungnahme des Bergwirtevereins ist an sich nicht fristgerecht eingereicht worden. Da es sich nur um ein Einwendungsverfahren handelt, wird trotzdem darauf eingetreten.</p> <p>Nach Rückweisung des Richtplans durch den Grossen Rat (14. Juni 2010) wurde in Absprache mit den Bezirken Schwende und Rüte (25. August 2010) der Teil Lebensraum für Wildtiere wie folgt angepasst:</p> <p>- Das Kerngebiet im Wissbachtal wird redu-</p>

Objektblatt Nr.	Absender	Einwendungen	Bericht Standeskommission
		<p>Der Bergwirteverein erachtet eine solch enorme Ausweitung der wildökologischen Lebensräume als nicht nötig und entschieden übertrieben.</p> <p>Die bereits definierten Kerngebiete und das Jagdbanngebiet Potersalp bieten Schutz genug für unseren Wildtierbestand und Pflanzenwelt. Eine Ausweitung dieser Gebiete ist kontraproduktiv für den Tourismus und darf in dieser rigorosen Art nicht umgesetzt werden. Die Kommission kann sich des Eindrucks nicht erwehren, dass über ein Hintertürchen der Entscheidung des Volkes an der Landsgemeinde von 2009 über die Wildruheschutzzonen umgangen werden soll.</p> <p>Konkret befürchtet der Bergwirteverein, dass jetzige touristische Angebote eingeschränkt oder gar verboten werden. Wanderwege während gewissen Perioden geschlossen sind, über die Realisation von geplanten oder angedachten touristischen Projekten nicht einmal diskutiert werden kann, da der Richtplan solche Projekte zum vorneherein ausschliesst. Da unseres Wissens der kantonale Richtplan behördenverbindlich ist, kommt dieser einem Gesetz gleich.</p> <p>Der Kommission ist zudem aufgefallen, dass in dieser Angelegenheit nicht der Bezirk und die Jagdverwaltung zusammen mit dem Tourismus verantwortlich ist, wie eigentlich üblich, sondern allein die Standeskommission.</p>	<p>ziert. Der Teil östlich des eidgenössischen Jagdbanngebietes Säntis (Obere Helchen, Mittlere Helchen und Orlehan) wird aus dem Kerngebiet entlassen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Abstimmungsanweisung 1, welche sich auf den Lebensraum von ökologischer Bedeutung bezog, wird ersatzlos gestrichen.</li> <li>- In der Grundlagenkarte wird der Lebensraum von besonderer ökologischer Bedeutung ohne Reduktion seiner Fläche abgebildet.</li> <li>- Im Objektblatt L.6 wird ein Hinweis aufgenommen, dass die Grundlagenkarte nicht behördenverbindlich ist.</li> <li>- Die Abstimmungsanweisung 2 wurde präzisiert. Die heutige sportliche und touristische Nutzung soll wie gehabt möglich sein, jedoch sollen Intensivierungen vermieden werden.</li> </ul>
L.6	Bezirk Schwende	<p>Objektblatt Nr. L. 6 Lebensräume von besonderer wildökologischer Bedeutung, Kerngebiete</p> <p>Der Reiz unseres sehr kleinen Gebietes als wertvolle, fast organisch gewachsene Kulturlandschaft verträgt diesen Schritt Richtung Urlandschaft (mit Schutz von Natur und</p>	<p>Nach Rückweisung des Richtplans durch den Grossen Rat (14. Juni 2010) wurde in Absprache mit den Bezirken Schwende und Rüte (25. August</p>

Objektblatt Nr.	Absender	Einwendungen	Bericht Standeskommission
		<p>Tier in erster Linie und höchstem Masse) nicht in diesem Ausmass. Der Mensch hat den Raum des Alpsteins grossenteils eingenommen und mit seiner Kultur belegt. Der Tourismus hat Freude an der Kultur des Menschen in diesem Gebiet und sollte nicht - immer mehr - beschnitten werden. Die Entwicklung des Kantons Appenzell Innerrhoden zu einem beliebten und begehrten Tourisuskanton war in den vergangenen Jahren eine folgerichtige und wegweisende Entwicklung, welcher Sorge getragen werden muss und welche nicht gebremst werden darf. Unbestritten sind dabei allerdings gewisse Schutzräume auch für das Wild, welches in den vergangenen 50 Jahren auch immer mehr von diesem Terrain "zurückerober" hat. Ausweitungen dieser Schutzräume sind jedoch nicht angezeigt. Der Perimeter der Kerngebiete wird mit markanten Erweiterungen im Weissbachtal, zwischen Ebenalp und Schäfler und auf der Alp Sigel eindeutig überdimensioniert. Bisher war dieser Schutz auf das hergebrachte Jagdbanngebiet beschränkt. Es kann nicht sein, dass ein derart umfangreicher Perimeter geschaffen wird, da es in diesen Zonen um den höchsten Schutz von Tier und Pflanzen geht. Allenfalls wäre die „Kanalisation der Freizeitnutzungen“ möglich. Bedeutet das z.B. ein Betretungsverbot oder Einschränkungen der Gleitschirmtätigkeiten auf der Ebenalp, etc.?</p> <p>Mit der von der Landsgemeinde abgelehnten Vorlage zur Schaffung von Schutzgebieten in diesem Bereich wurde vom Souverän ein klares Zeichen gesetzt. Dieser Entscheidung der Landsgemeinde 2009, welche sich ganz klar gegen die Schaffung solcher Schutzzonen aussprach, scheint auf diesem Weg umgangen zu werden. Mit der Ausweitung dieser Schutzgebiete, wie dies im Richtplan nun vorgesehen ist, möchte man dem Willen einzelner Exponenten auf diesem</p>	<p>2010) der Teil Lebensraum für Wildtiere wie folgt angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Kerngebiet im Weissbachtal wird reduziert. Der Teil östlich des eidgenössischen Jagdbanngebietes Säntis (Obere Helchen, Mittlere Helchen und Orlehan) wird aus dem Kerngebiet entlassen.</li> <li>- Die Abstimmungsanweisung 1, welche sich auf den Lebensraum von ökologischer Bedeutung bezog, wird ersatzlos gestrichen.</li> <li>- In der Grundlagenkarte wird der Lebensraum von besonderer ökologischer Bedeutung ohne Reduktion seiner Fläche abgebildet.</li> <li>- Im Objektblatt L.6 wird ein Hinweis aufgenommen, dass die Grundlagenkarte nicht behördenverbindlich ist.</li> <li>- Die Abstimmungsanweisung 2 wurde präzisiert. Die heutige sportliche und touristische Nutzung soll wie gehabt möglich sein, jedoch sollen Intensivierungen vermieden werden.</li> </ul>

Objektblatt Nr.	Absender	Einwendungen	Bericht Standeskommission
		<p>Weg gerecht werden. Es muss das Ziel sein, den Perimeter ausgewogen festzulegen. Die im Richtplan vorgeschlagenen Änderungen sind zu massiv.</p> <p>Der Bezirksrat Schwende erachtet es als falsch, dass die alleinige Verantwortung bei der Standeskommission liegt. Die Bezirke sind gemäss Art. 12 Baugesetz zuständig für die Nutzungsplanung in den Bereichen Grundnutzung und Schutz und übernehmen zudem die Verantwortung für Wanderwege und Flurgenossenschaften. Die Bezirke müssen zwingend als federführend bezeichnet werden. Als weitere beteiligte Stelle sollte auch Tourismus AI festgelegt werden.</p> <p>Das Gebiet der Lebensräume von besonderer wildökologischer Bedeutung erstreckt sich neu über das gesamte Weissbachtal bis nach Weissbad und Sonnenhalb. In diesem Gebiet findet bereits heute teilweise eine intensive Nutzung durch Tourismus, Land- und Forstwirtschaft statt. Mit dieser massiven Ausweitung wären vielfältige Tätigkeiten und Projekte gefährdet. Landwirtschaftliche und touristische Bauprojekte könnten nicht oder nur unbefriedigend erstellt werden. Der Perimeter darf gegenüber dem heute gültigen Richtplan nicht erweitert werden.</p>	
L.6	Bezirk Rüte	<p>Objektblatt Nr. L 6 Lebensräume bedrohter Tierarten, Kerngebiete (Grundlagenbericht L 2.4)</p> <p>Die Perimeter, Lebensraum von besonderer wildökologischer Bedeutung', resp. "Lebensraum bedrohter Tierarten" mit einer Ausdehnung über das ganze Fähnergebiet bis zum Kamor, resp. zur Saxerlücke sind nach Auffassung des</p>	<p>Nach Rückweisung des Richtplans durch den Grossen Rat (14. Juni 2010) wurde in Absprache mit den Bezirken Schwende und Rüte (25. August 2010) der Teil Lebensraum für Wildtiere wie folgt</p>



Objektblatt Nr.	Absender	Einwendungen	Bericht Standeskommission
		<p>Bezirksrates absolut überdimensioniert. Es ist auf die Ausscheidung gänzlich zu verzichten oder sonst allerhöchstens auf das geschlossene Waldgebiet östlich des Fähnernspitzes bis zum Forstseeeli zu beschränken.</p> <p>Der grösste Teil der vorgeschlagenen Gebiete ist nämlich kaum bewaldet und somit wohl nicht prädestiniert als Lebensraum von besonderer wildökologischer Bedeutung. Hingegen wird der grösste Teil des vorgesehen Schutzgebietes land- und fortwirtschaftlich genutzt. Auch ist das Fähnerngebiet ein beliebtes Ziel für Natur liebende Wanderer und im Winter auch für Tourenskifahrer. Es gibt keinen Grund, unsere Bevölkerung in der bisherigen massvollen Ausübung dieser Freizeitaktivitäten einzuschränken.</p> <p>Es ist für uns im Übrigen unverständlich und nicht akzeptabel, dass nach der deutlichen Ablehnung der Wildruhezonen durch die Landsgemeinde nun auf diesem Weg versucht wird, das Vorhaben gegen den Volkswillen doch noch realisieren zu können. Welche Einschränkungen unsere Bürger zu erwarten haben, kann man sich nach jüngsten Erfahrungen leicht ausdenken. Wir wehren uns entschieden gegen die nach unserer Ansicht unnötige und übertriebene Unterschutzstellung der vorgesehenen Gebiete.</p>	<p>angepasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Kerngebiet im Wissbachtal wird reduziert. Der Teil östlich des eidgenössischen Jagdbanngebietes Säntis (Obere Helchen, Mittlere Helchen und Orlehan) wird aus dem Kerngebiet entlassen.</li> <li>- Die Abstimmungsanweisung 1, welche sich auf den Lebensraum von ökologischer Bedeutung bezog, wird ersatzlos gestrichen.</li> <li>- In der Grundlagenkarte wird der Lebensraum von besonderer ökologischer Bedeutung ohne Reduktion seiner Fläche abgebildet.</li> <li>- Im Objektblatt L.6 wird ein Hinweis aufgenommen, dass die Grundlagenkarte nicht behördenverbindlich ist.</li> <li>- Die Abstimmungsanweisung 2 wurde präzisiert. Die heutige sportliche und touristische Nutzung soll wie gehabt möglich sein, jedoch sollen Intensivierungen vermieden werden.</li> </ul>
L.7	Gruppe Appenzelisches Baugesetz	<p>Objektblatt Nr. L.7 Anpassung der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz</p> <p>Die FkH wird im Rahmen der Baubewilligungen nicht genügend ernst genommen und oft von den Baubewilligungsbehörden übergangen.</p> <p>Ein grosses Problem stellt die Akzeptanz der FkH in der Bevölkerung dar.</p>	<p>Die Regelungen zur Fachkommission Heimatschutz finden sich in der Baugesetzgebung. Entsprechende Anpassungen sind folglich im Rahmen der Revision des Baugesetzes zu prüfen.</p> <p>→ Keine Anpassung des Objektblattes im Sinne</p>

**Festsetzung der Landsgemeinde-Ordnung  
für Sonntag, 1. Mai 2011**

Aufgrund der Kantonsverfassung sowie der Beratungen des Grossen Rates ergibt sich für die Landsgemeinde vom Sonntag, 1. Mai 2011, folgende Geschäftsordnung:

- I. Aufzug der Standeskommission und des Kantonsgerichtes um 12.00 Uhr vom Rathaus auf den Landsgemeindeplatz**
  
- II. Verhandlungsgegenstände**
  1. Eröffnung der Landsgemeinde
  2. Bericht gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung über die kantonalen Amtsverwaltungen
  3. Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns
  4. Eidesleistung des Landammanns und des Landvolkes
  5. Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission
  6. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes
  7. Wahl des Vertreters des Kantons Appenzell I.Rh. im Schweizerischen Ständerat für die Amtsdauer 2011-2015
  8. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (GS 101.000)
  9. Geodatengesetz (GeoDG) (GS 211.600)
  10. Landsgemeindebeschluss betreffend Beitritt des Kantons Appenzell I.Rh. zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit und den Lastenausgleich im Bereich der Kultureinrichtungen von überregionaler Bedeutung
    - 11.1. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Rahmenkredits für den Bau eines Alters- und Pflegezentrums
    - 11.2. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Rahmenkredits für eine Erweiterung der Tiefgarage im Alters- und Pflegezentrum

**Landrechtsgesuche**

Die Kommission für Recht und Sicherheit unterbreitet dem Grossen Rat die Landrechtsgesuche von:

- Aliji Almedina, geb. 10.05.1992 in Trnovac (Serbien), Staatsangehörige von Kosovo, ledig, wohnhaft Sandgrube 8, 9050 Appenzell.

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Aliji Almedina das Bürgerrecht von Appenzell und das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizer Bürgerrecht.

- Aliji Emine, geb. 06.11.1990 in Gjilan (Kosovo), Staatsangehörige von Kosovo, ledig, wohnhaft Sandgrube 8, 9050 Appenzell

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Aliji Emine das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizer Bürgerrecht.

- Aliji-Ajdinovic Resat, geb. 12.11.1963 in Trnovac (Serbien), Staatsangehöriger von Kosovo, verheiratet, wohnhaft Sandgrube 8, 9050 Appenzell

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Aliji-Ajdinovic Resat das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizer Bürgerrecht.

- Modenese Mario, geb. 03.11.1957 in Appenzell, italienischer Staatsangehöriger, geschieden, wohnhaft Forrenstrasse 22, 9050 Appenzell

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Modenese Mario das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizer Bürgerrecht.

- Babic Bozana, geb. 15.04.1993 in Bosanska (Bosnien-Herzegowina), bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, ledig, wohnhaft Gaishausstrasse 2b, 9050 Appenzell

Mit der Erteilung des Landrechtes erhält Babic Bozana das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und damit das Schweizer Bürgerrecht.